Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6410

08. 12. 93

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/4797 Nr. 3.3 —

Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU
— Weißbuch der Kommission für den Europäischen Rat —
— SEK (92) 2472 endg. —
»Rats-Dok. Nr. 4590/93«

A. Problem

Angesichts der schwierigen Situation auf den ECU-Märkten seit Juni 1992 ist es Ziel des Weißbuchs der Kommission, Anstöße zu geben, pragmatisch und auf freiwilliger Basis die Hindernisse für eine Verwendung des ECU in der Übergangsphase zu einer einheitlichen Währung zu beseitigen.

B. Lösung

Das Weißbuch der Kommission wird zur Kenntnis genommen. Der Ausschuß ist der Ansicht, gegenwärtig bestehe in der Bundesrepublik Deutschland kein Bedarf, besondere Maßnahmen zur besseren Verwendung des ECU zu treffen. Er bittet jedoch die Bundesregierung, zu der Vorlage — insbesondere zu den in ihr aufgezeigten Hindernissen für die Verwendung des ECU — eine Stellungnahme der Deutschen Bundesbank einzuholen und hierzu ihrerseits Stellung zu nehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag nimmt das Weißbuch der Kommission zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU (Anlage) zur Kenntnis. Er ist der Ansicht, gegenwärtig bestehe in der Bundesrepublik Deutschland kein Bedarf, besondere Maßnahmen zur besseren Verwendung des ECU zu treffen.
2. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, zu der Vorlage — insbesondere zu den in ihr aufgezeigten Hindernissen für die Verwendung des ECU — eine Stellungnahme der Deutschen Bundesbank einzuholen und hierzu ihrerseits Stellung zu nehmen.

Bonn, den 10. November 1993

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann	**Dr. Norbert Wieczorek**
Vorsitzender	Berichterstatter

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SEK(92) 2472 endg. Brüssel, den 23. Dezember 1992

BESEITIGUNG DER RECHTLICHEN HINDERNISSE FÜR DIE VERWENDUNG DES ECU

WEISSBUCH DER KOMMISSION FÜR DEN EUROPÄISCHEN RAT

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 3. März 1993 — 021 — 680 70 — E — Fi 853/93

INHALT

	Seite
Der Ecu in der WWU Texte, Erklärungen des Europäischen Rates und Vertrag von Maastricht	6
Einführung : der Ecu und seine Märkte	9
1. Der Ecu als erstrangiges Finanzinstrument	9
2. Der Ecu - eine nicht genügend genutzte Transaktionswährung	12
I. Weshalb müssen die rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des Ecu beseitigt werden?	15
II. Rechtliche Hindernisse für die Verwendung des Ecu	16
1. Mit dem Wesen des Ecu und den nationalen Währungsvorschriften verbundene Hindernisse	16
2. Allgemein durch die nationalen Rechtsordnungen gegebene Hindernisse	18
- Hindernisse, die im wesentlichen die internationale Verwendung des Ecu betreffen	19
- Hindernisse für die Verwendung des Ecu als "Unternehmenswährung"	20
- Hindernisse für die Verwendung des Ecu bei den Betriebsausgaben : Arbeitsentgelt, Sozialbeträge und Steuern	21
- Sektorspezifische Hindernisse	21
III. Die Hindernisse für die Verwendung des Ecu müssen wegfallen	22
1. Maßnahmen, die den rechtlichen Status des Ecu betreffen	25
2. Der Ecu als Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel	25
3. Maßnahmen in bezug auf gerichtliche Entscheidungen	27
4. Maßnahmen in bezug auf Betriebsorganisation und Unternehmensführung	29
5. Maßnahmen, die die Zollverwaltung und das Steuerwesen betreffen	30
Schlussfolgerung	31

DER ECU IN DER WWU

TEXTE, ERKLÄRUNGEN DES EUROPÄISCHEN RATES UND VERTRAG VON MAASTRICHT

1 Die Schaffung des Ecu

"1.(...) Die Europäische Währungseinheit (EWE) wird den Kern des (Europäischen Währungs-)Systems bilden; insbesondere wird sie als Verrechnungsmittel zwischen den Währungsbehörden der EWG verwendet werden.

Anlage zu den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates, Bremen, 6. und 7. Juli 1978

"2. Der Ecu und seine Funktionen
2.1. Zentraler Punkt des EWS ist eine Europäische Währungseinheit (ECU). Wert und Zusammensetzung des ECU sind zu Beginn des Systems identisch mit Wert und Zusammensetzung der ERE."

Entschließung des Europäischen Rates, Brüssel, 5. Dezember 1978

2. Auszüge aus dem Bericht zur Wirtschafts- und Währungsunion in der Europäischen Gemeinschaft, Ausschuß zur Prüfung der WWU, Mai 1989

"(...) 49. Viertens war der Ausschuß der Auffassung, daß der privaten Verwendung der ECU[1] keine Hindernisse in den Weg gelegt und daß bestehende administrative Behinderungen beseitigt werden sollten."

"Die wichtigsten Schritte in Phase 1
(...)
52. Im monetären Bereich[2] läge der Akzent auf der Beseitigung aller Behinderungen der finanziellen Integration und auf einer intensiveren währungspolitischen Zusammenarbeit und Koordinierung... Es würde in verschiedenen Richtungen vorgegangen...
Drittens würden alle Hindernisse, die der privaten Verwendung der ECU im Wege stehen, beseitigt."

3 Erklärungen des Europäischen Rates zum Ecu

"2. Der Europäische Rat vertritt die Auffassung, daß der Bericht des Ausschusses unter dem Vorsitz von Jacques Delors, in dem ein Prozeß definiert ist, der in Stufen zur Wirtschafts- und Währungsunion führen

1 Im Text hervorgehoben
2 Im Text hervorgehoben

soll, dem in Hannover erteilten Auftrag voll gerecht wird..
3. Der Europäische Rat beschließt, daß die erste Stufe der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 beginnt."

Madrid, 26. und 27. Juni 1989

"Der Europäische Rat hat die Arbeiten geprüft, die seit der Madrider Tagung des Europäischen Rates im Hinblick auf die Einberufung der Regierungskonferenz durchgeführt worden sind... Er stellt fest, daß die erste Phase der WWU entsprechend der Festlegung im Bericht des Delors-Ausschusses durch diese Beschlüsse am 1. Juli 1990 beginnen kann."

Straßburg, 8. und 9. Dezember 1989

"Der Eintritt in die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erfolgt am 1. Juli 1990. Der Europäische Rat vertrat die Auffassung, daß diese Stufe genutzt werden sollte, um die Konvergenz der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitgliedstaaten sicherzustellen, den Zusammenhalt zu stärken und die breitere Verwendung der ECU zu fördern, und daß dies für die weiteren Fortschritte auf dem Weg zur Wirtschafts- und Währungsunion von ausschlaggebender Bedeutung sein wird."

Dublin, 25. und 26. Juni 1990

"Mit der Verwirklichung der Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion werden die Wechselkurse unwiderruflich festgesetzt. Die Gemeinschaft wird über eine einheitliche Währung verfügen - eine starke und stabile ECU -, die ihre Identität und Einheit zum Ausdruck bringt. In der Übergangsphase wird die ECU verstärkt und weiterentwickelt."

Rom, 27. und 28. Oktober 1990

4 Artikel des Vertrags von Maastricht

Artikel 3 a. 2.: "Parallel dazu umfaßt die Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitliche Währung, der ECU, ..."

Artikel 109 f: "Zu Beginn der zweiten Stufe wird ein Europäisches Währungsinstitut (im folgenden als EWI bezeichnet) errichtet und nimmt seine Tätigkeit auf...
2. Das EWI hat die Aufgabe... die Verwendung der ECU zu erleichtern und deren Entwicklung einschließlich des reibungslosen Funktionierens des ECU-Verrechnungssystems zu überwachen...
3. Bei der Vorbereitung der dritten Stufe hat das EWI die Aufgabe, ... die technischen Vorarbeiten für die ECU-Banknoten zu überwachen..."

Artikel 109 g: "Die Zusammensetzung des ECU-Währungskorbs wird nicht geändert.
Mit Beginn der dritten Stufe wird der Wert der ECU nach Artikel 109 1 Absatz 4 unwiderruflich festgesetzt."

Artikel 109 j: "Die Kommission und das EWI berichten dem Rat, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und

Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind... Die Berichte der Kommission und des EWI berücksichtigen auch die Entwicklung der ECU..."

Artikel 109 l Absatz 4: "Am ersten Tag der dritten Stufe nimmt der Rat... die Umrechnungskurse, auf die ihre Währungen unwiderruflich festgelegt werden, sowie die unwiderruflich festen Kurse, zu denen diese Währungen durch die ECU ersetzt werden, an und wird die ECU zu einer eigenständigen Währung. Diese Maßnahme ändert als solche nicht den Außenwert der ECU. Der Rat trifft ferner nach dem gleichen Verfahren alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind."

EINFÜHRUNG: DER ECU UND SEINE MÄRKTE

1. Seit Dezember 1978 ist der Ecu nicht mehr nur die europäische Rechnungseinheit (UCE in Französisch und Italienisch, ERE in Deutsch, Niederländisch und Dänisch, EUA in Englisch)[3], sondern eine "europäische Währungseinheit"[4], die in allen Sprachen der Gemeinschaft als ECU bezeichnet wird[5] und das Kernstück des EWS bildet. Der Ecu wird im EWS verwendet als

- Bezugsgröße (numéraire) für den Wechselkursmechanismus

- Grundlage für den Abweichungsindikator

- Rechengröße (dénominateur) für Operationen sowohl im Interventions- als auch im Kreditmechanismus

- Instrument für den Saldenausgleich zwischen den Währungsbehörden der Europäischen Gemeinschaft.

Ferner können Zentralbanken von Drittländern oder internationale Währungsbehörden vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (EFWZ) den Status eines "sonstigen Besitzers" verliehen bekommen, und manche haben dies auch getan. Das EWS hat somit gewissermaßen den monetären Charakter des Ecu begründet[6].

1. Der Ecu als erstrangiges Finanzinstrument

2. Die Entwicklung des Ecu auf den Finanzmärkten und seine rasche Annahme durch die privaten Wirtschaftsteilnehmer ist eine bemerkenswerte Erfolgsgeschichte. Seit Beginn der 80er Jahre haben die privaten Wirtschaftsteilnehmer gleich welcher Staatsangehörigkeit erkannt, daß die Verwendung des Ecu vor allem für internationale Kredite und Schuldverschreibungsemissionen von Vorteil sein könnte. Das Interesse nahm noch zu, je glaubwürdiger das EWS wurde und damit die finanziellen Qualitäten des Ecu als Währungskorb einer immer homogeneren Wirtschaftszone noch vergrößert hat.

---

3 Beschluß des Rates vom 21. April 1975 (75/250/EWG) über die Definition und Umrechnung der europäischen Rechnungseinheit, in der die in Artikel 42 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé genannten Beträge der Hilfe ausgedrückt sind; Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1975 über die Definition und die Umrechnung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet wird; Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft.

4 Artikel 2.1 der Entschließung des Europäischen Rates über die Errichtung des Europäischen Währungssystems (EWS) und damit zusammenhängende Fragen (Brüssel, 5. Dezember 1978). Zweiter Erwägungspunkt des Abkommens vom 13. März 1979 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems.

5 Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978.

6 Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 über das EWS.

So machten bereits 1984 Schuldverschreibungsemissionen in Ecu 2,7 % der internationalen Emissionen (in allen Währungen) und Ecu-Kredite 3,4 % der internationalen Kredite aus. Dabei haben Emittenten aus Drittländern mit einem Anteil zwischen 21 und 47 % am internationalen Emissionsvolumen seit Beginn dieses Marktes im Jahr 1981 stets eine bedeutende Rolle gespielt.

3. Diese von den privaten Akteuren eingeleitete Entwicklung des Ecu-Marktes wurde noch dadurch gefördert, daß die meisten Mitgliedstaaten und zahlreiche Drittländer dem Ecu in den Jahren von 1981 bis 1984 den Rechtsstatus einer Devise zuerkannten[7]. Dies war eine Vorbedingung für die Verwendung des Ecu als Finanzierungswährung in diesen Mitgliedstaaten. Seit 1981 die erste internationale, private Schuldverschreibungsemission in Ecu aufgelegt wurde, hatten staatliche Emittenten aus der Gemeinschaft oder Drittländern je nach Jahr einen Anteil von 30 bis 60 % am Emissionsvolumen. Insgesamt haben sich über 16 Staaten auf dem Ecu-Markt verschuldet, davon 7 Länder, die nicht der Gemeinschaft angehören.

4. In letzter Zeit haben vor dem Hintergrund der Neubelebung des europäischen Integrationsprozesses mehrere Mitgliedstaaten Emissionsprogramme für kurzfristige (Italien und Vereinigtes Königreich) oder langfristige Ecu-Papiere (Spanien, Griechenland, Italien, Frankreich und Vereinigtes Königreich)[8] eingeleitet.

Die meisten Zentralbanken der Mitgliedstaaten haben Ecu-Reserven erworben und intervenieren auch auf den Devisenmärkten in Ecu, um den Wechselkurs ihrer Währung zu regulieren.

Seit 1990 haben ferner bestimmte Drittländer beschlossen, die Entwicklung ihrer Währung an die des Ecu zu koppeln, entweder direkt oder indirekt indem der Ecu in einen umfassenderen Währungskorb aufgenommen wird. Diese Staaten haben zur Weiterentwicklung der Verwendung des Ecu auf den Devisenmärkten und in manchen Fällen auch auf den Finanzmärkten beigetragen.

---

7 Belgien und Luxemburg im März 1982, Griechenland im Juli 1984, Frankreich im Mai 1982, Italien im Juli 1981. In Dänemark, Irland, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich wird der ECU faktisch wie eine Devise behandelt; nach der geltenden Rechtsordnung ist offenbar die Verabschiedung einer positiven Rechtsnorm nicht erforderlich. In der Bundesrepublik wird der ECU noch nicht als Devise anerkannt. Spanien und Portugal, die dem EWS später beigetreten sind, haben dem ECU im Juli 1987 bzw. im Januar 1990 den Status einer Devise zuerkannt (vgl. Anhang III).

8 Italien hatte als erster Mitgliedstaat regelmäßig Ecu-Papiere aufgelegt, und zwar seit 1982 Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von einem Jahr, seit 1983 Schatzzertifikate. Das Vereinigte Königreich hat im Oktober 1989 mit der Begebung von Schatzwechseln begonnen; im Januar 1992 kam ein Programm von Euro-Notes mit einer Laufzeit von 3 Jahren hinzu. Griechenland begibt seit November 1986 Schatzzertifikate mit einer Indexbindung an den ECU und variabler Laufzeit. Frankreich hat angekündigt, daß es etwa 15 % seines Bedarfs mit Hilfe von OAT in Ecu finanzieren will; die erste Emission dieser Art war im April 1989 aufgelegt worden.

5. Gleichzeitig mit der Zunahme des Emissionsvolumens auf den Märkten für langfristige Papiere (Schuldverschreibungen) und der Liquidität auf den Sekundärmärkten der Papiere war eine Ausweitung der derivativen Produkte in Ecu festzustellen (Zins- und Devisenswaps, Devisen- oder Zins-Futures und -Optionen), hauptsächlich in London (LIFFE), Paris (MATIF), aber auch in New York (FINEX) für Futures und Optionen in Ecu/Dollar.

6. Insgesamt ist der Ecu innerhalb von zehn Jahren zu einem der wichtigsten Instrumente auf den internationalen Finanzmärkten geworden, und sein Marktanteil hat sich ständig vergrößert. 1991 wurde der Ecu die zweitwichtigste Währung bei internationalen Anleihen nach dem USD und die drittwichtigste bei internationalen Krediten nach dem USD und dem Yen. In der nachstehenden Übersicht sind die verschiedenen finanziellen Verwendungen des Ecu zusammengefaßt.

Ecu-Märkte (Mrd. Ecu) (1)

	Volumen 1991	Volumen 1989	Wachstum in %
* Schuldverschreibungen (nationale und internationale)			
- Primärmarkt	123	74	67
- Sekundärmarkt (monatliche Durchschnittsziffer, Ströme)	(75)	(17)	(343)
* Netto-Aktiva der Banken (September 1991) davon:	176	119	76
- internationale Kredite	56	31	81
* Euro-Noten und Schatzwechsel	18	13	39
* Zentralbankreserven (Schätzungen)	30	17	76
* Derivative Instrumente (Optionen und Futures)	(Tausende von Kontrakten laufen)		
- MATIF (Paris)	57	existierte nicht	
- LIFFE (London)	13	existierte nicht	
- FINEX (New York)	-	23	

(1) Abgerundete Zahlen, Quelle: EG-Kommission, BIZ, IFR. Die obigen Zahlen können nicht addiert werden.

2. Der Ecu - eine nicht genügend genutzte Transaktionswährung

7. Als Transaktionswährung im internationalen Handel hat der Ecu nicht die gleiche breite Verwendung gefunden wie auf den Finanzmärkten. Allerdings hielten es schon seit Beginn der achtziger Jahre verschiedene multinationale Unternehmen für nützlich, den Ecu als diejenige Währung zu verwenden, in der sie ihre konzerninternen Transaktionen fakturieren. Das bekannteste Beispiel hierfür ist die Glasherstellung von Saint-Gobain. Seither hat diese Art der Verwendung zugenommen und erstreckt sich auch auf externe Fakturierungen. Zu den interessantesten Beispielen hierfür gehören unter anderem Multis wie Hercules, Tioxide, Firestone und vor allem Alcatel NV.

Im übrigen verwenden internationale Unternehmensorganisationen oder -verbände den Ecu als Rechnungs- und Zahlungswährung für ihre internen Verrechnungssysteme. Dies gilt beispielsweise für Eurocontrol, Amadeus (Flugzeug- und Hotelreservierungsgesellschaft) oder die europäischen Eisenbahngesellschaften. Auch die Europäischen Gemeinschaften verwenden über die Gemeinschaftshaushalte (Verwaltungshaushalt der Kommission, Strukturfonds, EEF) weitgehend den Ecu als Transaktionswährung. Nach neuesten Schätzungen hatte der Ecu 1991 einen Anteil von fast 30 % oder etwa 15 Milliarden am Gesamthaushaltsplan.

Gleichwohl entspricht diese Verwendung des Ecu nur einem begrenzten Gesamtvolumen, das sich nur schwer schätzen läßt, da Statistiken hierüber sehr spärlich sind. Nach den vorliegenden Angaben dürfte die Verwendung des Ecu für Handelsgeschäfte kaum mehr als ein bis zwei Prozent des Außenhandels der EG-Mitgliedstaaten ausmachen (vgl. oben Ziff. 5 und 6). Für die relativ geringe Verwendung des Ecu als Transaktionswährung lassen sich sehr viele Gründe anführen.

8. Erstens ist der Ecu keine Landeswährung und hat folglich auch keinen "natürlichen" Benutzer. Internationale Transaktionen werden in den vorhandenen Landeswährungen abgewickelt. Die am meisten verwendeten Währungen verfügen über ausgeklügelte Instrumente, um sich gegen Wechselkurs- und Zinsrisiken abzusichern. Für das rationelle Kassenmanagement eines Unternehmens, das mit Devisen arbeitet, gelten nicht die gleichen Kriterien wie für die "mündelsichere" Verwaltung eines Finanzvermögens. Im ersten Fall muß man sich gegen die Wechselkurs- und Zinsrisiken absichern können und gleichzeitig über sehr liquide Finanzinstrumente verfügen, um die Liquiditäten sehr kurzfristig anlegen und über sie verfügen zu können. Im zweiten Fall muß das Risiko des Portefeuilles möglichst niedrig gehalten und gleichzeitig für eine gute Rendite gesorgt werden. In beiden Fällen werden jeweils unterschiedliche Finanzinstrumente und derivative Produkte verwendet, die außerdem nach unterschiedlichen Gesichtspunkten verwaltet werden.

Die großen Wechselkursschwankungen zu Beginn der achtziger Jahre haben jedoch dazu geführt, daß auf den Transaktions- und Devisenmärkten andere Instrumente der Risikoabsicherung benötigt wurden als auf den Finanzmärkten. Auf den Devisenmärkten braucht man kurzfristige Instrumente, auf den Finanzmärkten mag eine angemessene Zusammensetzung des Portefeuilles ausreichen. Dies erklärt teilweise den Erfolg des Ecu auf den Finanzmärkten, während sich Instrumente des kurzfristigen Risikomanagements

auf den Ecu-Märkten erst ziemlich spät entwickelt haben. Infolgedessen konnte mit dem Ecu nicht das gleiche aktive Cash-Management betrieben werden wie mit anderen Währungen, deren kurzfristige Märkte weiter entwickelt und liquider sind.

9. Zweitens tätigt ein großer Teil der Einfuhr- oder Ausfuhrunternehmen nur mit ein oder zwei anderen Ländern Geschäfte und kann nur selten die Fakturierungswährung selbst vorschreiben. Da der Ecu aber keine "Landeswährung" ist, kommt seine Verwendung teurer zu stehen, wenn das Unternehmen normalerweise keine Kassenbeträge in mehreren Devisen halten muß. Kunde und Lieferant müssen nämlich für diese Währung, die für beide eine fremde Währung ist, Transaktionskosten zahlen.

Trotz dieses Einwands wird allerdings der Dollar allgemein auch von Nicht-Amerikanern verwendet. Der Dollar hat diesen Status einer internationalen Devise als Währung des wirtschaftlich und finanziell mächtigsten Landes der Welt erst nach mehr als anderthalb Jahrhunderten und nach zwei Weltkriegen erworben, die zur Verarmung Europas führten und den Sturz ihrer Kolonialreiche beschleunigten. Im übrigen spielt der Dollar nach wie vor auf den Rohstoffmärkten eine dominierende Rolle.

10. Drittens ist das Verhalten der Wirtschaftsakteure unter anderem von Trägheitsmomenten gekennzeichnet. Neuerungen brauchen stets einige Zeit, bevor sie sich durchsetzen, und die psychologischen Widerstände gegen den Wandel müssen überwunden werden. So dauerte es mehr als 15 Jahre, bevor sich die schon Anfang der 70er Jahre entwickelten neuen Finanzinstrumente wie Zins- oder Devisenoptionen und -futures soweit entwickeln konnten, daß sie ein signifikantes Volumen erreichen.

Die Trägheit der Akteure zu überwinden ist mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden: Ausbildung des Personals der Kunden und/oder Lieferanten, Einführung neuer EDV-Systeme usw. Viele Unternehmen schrecken vor solchen Ausgaben zurück, wenn die Vorteile unsicher sind oder in weiter Ferne zu liegen scheinen. Dieses Verhalten könnte sich jedoch von Grund auf ändern, sobald die Vorteile, die aus der Verwendung des Ecu gezogen werden können, klar erkennbar werden. So hat die Unsicherheit über die Zukunft des Ecu, die bis zum Vertrag von Maastricht herrschte, bislang seine Verwendung bei Handelsgeschäften sicherlich beeinträchtigt.

11. Einer der wichtigsten Gründe für die geringe Verwendung des Ecu bei Transaktionen hängt jedoch mit den zahlreichen rechtlichen und administrativen Hindernissen in den einzelnen Mitgliedstaaten zusammen.

Wenn auch die Marktteilnehmer ihre eigenen Probleme, soweit sie mit der Überwindung von Trägheitsmomenten und ihrem wirtschaftlichen Kalkül zusammenhängen, überwinden können, sofern ihnen die richtigen Signale wie z.B. mit dem Vertrag von Maastricht gegeben werden, so kann der Ecu doch nur dann eine breitere Verwendung finden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür günstig sind. Vorläufig können sich die Wirtschaftsakteure jedoch nicht denin ihrem Land geltenden

Rechtsvorschriften entziehen. Nur die öffentliche Gewalt kann die Gesetze oder Verordnungen aufheben oder ändern, die einer breiteren Verwendung des Ecu im Wege stehen.

Dies war auch der Grund, der die Kommission zur Vorlage dieses Weißbuches veranlaßt hat, damit die zugunsten des Ecu vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden können. Das Weißbuch enthält einen Überblick über die rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des Ecu und empfiehlt Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten zur Beseitigung dieser Hindernisse treffen könnten.

I. WESHALB MÜSSEN DIE RECHTLICHEN HINDERNISSE FÜR DIE VERWENDUNG DES ECU BESEITIGT WERDEN?

12. Die Beseitigung aller rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des Ecu gehört zu den Maßnahmen, die während der ersten Phase der WWU getroffen werden müssen, wie dies in dem einstimmig verabschiedeten Bericht des Ausschusses zur Prüfung der Wirtschafts- und Währungsunion vorgeschlagen wurde (Ziff. 49 und 52). Der Europäische Rat von Madrid (Juni 1989) legte den Beginn der ersten Stufe der WWU auf den 1. Juli 1990 fest und bestätigte damit, daß die Hindernisse für die Verwendung des Ecu während dieser Stufe aufgehoben werden sollten. Nach Artikel 109 l Absatz 4 des Vertrages soll der Ecu mit Beginn der dritten Stufe zu einer "eigenständigen Währung" werden. Damit wird stillschweigend vorausgesetzt, daß der Ecu zu Beginn dieser Stufe gegenüber den nationalen Währungen nicht mehr diskriminiert wird.

13. Mit der Unterzeichnung des Vertrags von Maastricht soll der Übergang zur einheitlichen Währung nun schon in wenigen Jahren erfolgen; dies ist in Artikel 109 j Absatz 4 vorgesehen ("Ist bis Ende 1997 der Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe nicht festgelegt worden, so beginnt die dritte Stufe am 1. Januar 1999.."); desgleichen in Artikel 109 l Absatz 4 ("Am ersten Tag der dritten Stufe ... trifft (der Rat) ferner ... alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der ECU als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind").

Für Unternehmen, Banken und Privatpersonen, insbesondere die Verbraucher, wird allerdings der Übergang von den nationalen Währungen zur einheitlichen Währung weder einfach sein noch ohne Kosten abgehen.

14. Dabei werden sich vielfältige technische Probleme ergeben, insbesondere im Rechnungswesen (Kontinuität der Buchungsunterlagen, Umstellung der Buchungsmaschinen ...), im Management (Einfluß der neuen Währungsbedingungen auf die Investitionspläne ...), bei der technischen Umstellung (Kontenführung und Umrechnung durch EDV), bei der Ausbildung des Personals, Anpassung der Verbraucher an die neuen Preisstrukturen usw. Die Umstellung müßte von langer Hand vorbereitet werden, wie dies seinerzeit bei der doch einfacheren Umstellung auf das Dezimalsystem im Vereinigten Königreich der Fall war[9].

15. Das beste Mittel, um diese Aufgabe zu bewältigen, wäre jedoch, die Verwendung des Ecu schon heute weiterzuentwickeln. Alle, die dies wünschen, müssen erproben können, wie eine Welt aussehen wird, in der die einheitliche Währung an die Stelle ihrer eigenen Währung tritt, und so durch die Praxis lernen.

9 Die 1962 von der Regierung beschlossene Umstellung des Pfund Sterling auf das Dezimalsystem begann mit einem ersten Gesetz von 1967 (Decimal Currency Act, Juli 1967) zur Einrichtung eines Sonderamtes (Decimal Currency Board), das die Umstellung organisieren sollte, die dann schließlich im Februar 1971 erfolgte.

II. RECHTLICHE HINDERNISSE FÜR DIE VERWENDUNG DES ECU

16. Um genau zu bestimmen, welche Hindernisse bestehen, hatte die Kommission mit der Unterstützung von Sachverständigen[10] eine Umfrage bei europäischen Banken und Unternehmen durchgeführt[11]. Von den Umfrageergebnissen ausgehend wurde auf dem Ausschreibungswege bei einer Kanzlei von Fachjuristen[12] eine großangelegte Studie in Auftrag gegeben. Sie hatte zum Ziel, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und gerichtlichen Entscheidungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zusammenzustellen, die sich für die Verwendung des Ecu als hinderlich erweisen können. Die Untersuchung wurde Ende 1991 abgeschlossen. Der vorliegende Bericht bietet eine zusammenfassende Darstellung und Auswertung dieser Vorarbeiten. Bei allen Bemühungen um vollständige und genaue Erkenntnisse (vgl. das Vorwort zu den Anhängen) ist es möglich, daß bestimmte rechtliche Aspekte den Gutachtern entgangen sind. Grundlage der Darstellung ist die allgemein anerkannte oder vorgeschlagene Auslegung des nationalen Rechts.

17. Aus den Gutachten, Umfragen und Studien, die von der Kommission und Sachverständigengremien durchgeführt wurden, geht hervor, daß bei den rechtlichen Hindernissen zwei Arten zu unterscheiden sind:

- Hindernisse, die sich aus dem besonderen Charakter des Ecu und den nationalen Währungsvorschriften ergeben, und

- Hindernisse, die sich aus nicht direkt den Währungsbereich betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen der Rechtsprechung und Gepflogenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben.

1 - Mit dem Wesen des Ecu und den nationalen Währungsvorschriften verbundene Hindernisse

18. Kein souveräner Staat setzt Ecu in Umlauf; der Ecu hat daher nirgendwo den rechtlichen Status einer Währung[13] (die belgischen und irischen Ausgaben von Ecu-Gold- und -Silbermünzen, die aus steuerlichen Gründen als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden, zählen hier nicht, da es sich in Wirklichkeit um Sammlermünzen handelt). Nur von souveränen Staaten ausgegebenes Geld gilt als gesetzliches Zahlungsmittel. Zur Abhilfe haben die meisten Mitgliedstaaten dem Ecu daher einen rechtlichen Status verliehen, der dem Status einer Fremdwährung entspricht. Nur das Vereinigte Königreich und Deutschland haben dies nicht getan; daß der Ecu hier nur als Rechnungseinheit gilt, wirft Probleme auf.

10 L'Association pour l'Union Monétaire de l'Europe (AUME).

11 "A strategy for the ecu", NIESR, Ernst und Young und AUME, 1990.

12 I. und B. CREMADES et Associés. Maitre F. de Bourgerel hat seinerseits die juristichen Arbeiten betreut.

13 Das französische Gesetz n. 92-666 vom 16. Juli 1992, das die rechtliche Möglichkeit der Verwendung des ECU als Zahlungsmittel zwischen Gebietsansässigen geschaffen hat, behält jedoch allein dem französischen Franc den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels (mit Annahmezwang) vor.

19. Im Vereinigten Königreich stellt sich die Sachlage wie folgt dar: Die Rechtsvorschriften hinsichtlich der Verwendung von Fremdwährungen sind wohl nirgendwo in Europa weniger restriktiv als hier (siehe weiter unten), so daß beispielsweise eine Gesellschaft das Recht hat, ihr Eigenkapital und Kapitalanteile in Ecu ausdrücken und ihre Aktien an der Börse notieren zu lassen. Hierzu muß sie allerdings im "Register of Companies" eingetragen sein. In dieses Verzeichnis können jedoch nur Gesellschaften aufgenommen werden, die für ihre Buchführung eine Währung benutzen, die in irgendeinem Land gesetzliches Zahlungsmittel ist. Da der ECU dies aber nirgendwo ist, kann sich de facto keine Gesellschaft mit einem Kapital in ECU eintragen lassen. Es wäre also ein entsprechender Rechtsakt erforderlich[14].

In Deutschland ist das Problem ähnlich gelagert; allerdings ist hier eine größere Anzahl von Aspekten der Verwendung des Ecu berührt, da der Ecu rechtlich gesehen lediglich eine Rechnungseinheit ist. Anders als in anderen Ländern kann in Deutschland nur das Parlament eine Rechtsnorm erlassen, durch die der Ecu einer Devise gleichgestellt wird.

20. Beim internationalen Verträgen ist das Gericht gemäß den in allen Mitgliedstaaten geltenden Regeln des internationalen Privatrechts ermächtigt, in Fällen, in denen im Vertrag nicht festgelegt wird, welches Recht anzuwenden ist, den Willen der Vertragsparteien zu ergänzen. Dies könnte z.B. auf einen im Vereinigten Königreich unterzeichneten Vertrag zwischen einem Franzosen und einem Belgier zutreffen, der in Spanien ausgeführt werden soll und in dem nichts über die Wahl des anzuwendenden Rechts ausgesagt wird. In einem solchen Falle kann das Gericht verschiedene Kriterien heranziehen, um zu bestimmen, mit welchem nationalen Recht der Vertrag am engsten verbunden ist. Nach den Regeln des internationalen Privatrechts kann die von den Vertragsparteien vereinbarte Währung zumindest hilfsweise als Indikator für ihren Willen dienen, daß der Vertrag dem Recht des Landes, das diese Währung ausgibt, unterliegen soll.

Da der Ecu keine in Umlauf befindliche Währung ist, die der Rechtsordnung eines bestimmten Mitgliedstaats zugeordnet wäre, kann er diese Rolle nicht spielen. Durch eine Änderung ihrer Regeln des internationalen Privatrechts könnten die Mitgliedstaaten jedoch dafür sorgen, daß der Ecu bei vertraglichen Beziehungen zwischen Personen, die in der Gemeinschaft ansässig sind und Personen aus Drittländern dazu dienen kann, den Vertrag dem Recht eines EG-Staates zuzuordnen. (siehe Ziffer 55).

21. Beimgegenwärtigen Stand der Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten hat die Landeswährung überall das Monopol auf Annahmezwang inne: Nur durch Zahlung in Landeswährung kann sich der Schuldner unbeschränkt befreien. Dies bedeutet, daß selbst dann, wenn die

14 Aufgeworfen wurde diese Frage durch das Jack Committee in seinem Bericht über Rechtsvorschriften und Praxis im Bereich der Bankdienstleistungen, der im Februar 1987 veröffentlicht wurde (Ziffer 8.17). In ihrem Weißbuch "Banking Services: Law and Practice", das dem Parlament im März 1990 vorgelegt wurde, hat die britische Regierung zugesagt, hier Abhilfe zu schaffen. Der Status des ECU bringt noch weitere Probleme mit sich, wie z.B. im Zusammenhang mit dem Solawechselgesetz: Dieses enthält die Bestimmung, daß Solawechsel "auf einen bestimmten Geldbetrag" lauten müssen. Da der ECU als Rechnungseinheit betrachtet wird, dürfen Solawechsel also nicht in ECU ausgestellt werden.

Vertragsparteien eine Zahlung in Ecu vereinbart haben - was in zahlreichen Mitgliedstaaten zulässig ist -, der Schuldner stets anbieten kann, die Schuld in der Währung zu begleichen, die am Zahlungsort gesetzliches Zahlungsmittel ist, ohne daß der Gläubiger dies ablehnen kann.

Dies gilt selbst dann, wenn bei einem Rechtstreit, wie in bestimmten Mitgliedstaten möglich, eine Zahlung in Ecu gerichtlich angeordnet wurde. Komplizierend kommt hier ein materieller Umstand hinzu, nämlich das Fehlen von Ecu-Geldzeichen mit Annahmezwang. Akzeptiert der Schuldner, in Ecu zu zahlen, so müssen sowohl er als auch der Gläubiger ein Ecu-Konto besitzen, damit die Zahlung bargeldlos und ohne Währungsumtausch vonstatten gehen kann. Ein weiteres Problem besteht bei der Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner kein Guthaben in Ecu besitzt.

22. Bei dem genannten Fall ist die Festlegung des Zeitpunkts des Umrechnungskurses (Fälligkeitstermin der vertragsmäßigen Verbindlichkeit, Tag des Urteils oder gerichtlich festgesetzter Zahlungstermin) von entscheidender Bedeutung, da dem Gläubiger hierdurch Schaden entstehen kann.

Darüber hinaus fehlt eine vollständige, die verschiedensten Zeitspannen umfassende Ecu-Referenzzinsstruktur, anhand deren das Gericht bei Streitfällen Verzugs- oder Ausgleichszinsen festsetzen kann. Auch ist der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltende gesetzliche Zinssatz, der unabhängig davon, um welche Währung es sich handelt, angewandt wird, von Land zu Land verschieden.

23. Neben den in zwei Ländern bestehenden Problemen mit der rechtlichen Qualität des Ecu gibt es für seine Verwendung als Fremdwährung noch weitere rechtliche Hindernisse; sie bestehen hauptsächlich darin, daß es in einigen Ländern beim Kapitalverkehr und bei den Finanzdienstleistungen noch Beschränkungen gibt.

2 - Allgemein durch die nationalen Rechtsordnungen gegebene Hindernisse

24. Zahlreiche Hindernisse bestehen in all den Bereichen, die auf die eine oder andere Weise mit den Ressourcen des Staates und dem Einkommen der Staatsbürger zu tun haben. Dies gilt beispielsweise für sämtliche Rechtsvorschriften hinsichtlich der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten, der Gründung von Unternehmen, der Notierung ihrer Aktien an der Börse, ihrer Buchführung und Rechnungslegung, der Zahlung des Arbeitsentgelts, von Steuern und Abgaben. Auch die Grundsätze des Verbraucherschutzes und der

Sicherung der Kaufkraft haben bestimmte Länder dazu veranlaßt, die Festsetzung und Angabe von Preisen ausschließlich in Landeswährung zuzulassen.

Hindernisse, die im wesentlichen die internationale Verwendung des Ecu betreffen

25. Es geht hier um Fälle, in denen zwei Unternehmen oder Bürger aus zwei Mitgliedstaaten, obwohl sie dies wünschen, nicht die Möglichkeit haben, ihre vertragsgemäßen Verbindlichkeiten in Ecu auszudrücken und zu begleichen und ihren Vertragswillen gerichtlich anerkannt zu bekommen. Derartige Hindernisse können je nach Land unterschiedlicher Art sein, da die Grundsätze des Vertragsrechts nicht überall die gleichen sind.

26. Die Verwendung des Ecu als die Währung, in der begebbare Wertpapiere (Schecks, Solawechsel, Wechsel, Lagerscheine usw.) und Effekten ausgestellt sind, stößt in Deutschland, Spanien, Griechenland, Portugal und in gewissem Maße auch in Italien auf Hindernisse verschiedener Art. In Deutschland hängt dies mit dem Status des Ecu zusammen, der rechtlich nicht als Fremdwährung anerkannt ist. In Spanien, Griechenland und Portugal liegt das Problem bei den Kapitalverkehrsbeschränkungen.

27. Von den Mitgliedstaaten abgesehen, die das Genfer Übereinkommen vom 19. März 1931 über ein einheitliches Scheckgesetz sowie das Übereinkommen über den Wechsel und andere Handelspapiere ratifiziert und in innerstaatliches Recht umgesetzt haben (Belgien, Irland, Luxemburg,die Niederlande und Frankreich seit dem Gesetz vom 16 Juli 1992), wirft die Verwendung des Ecu als Währung, in der begebbare Wertpapiere gezahlt werden, Probleme auf. Das Hindernis besteht darin, daß die "effektive Zahlung" begebbarer Papiere in einer Währung, für die am Ort der Zahlung kein Annahmezwang besteht, wie es auch in Frankreich der Fall bleibt, der Zustimmung der Parteien bedarf (siehe oben Ziffer 21).

28. Im Banksektor bestehen besondere Reglementierungen zur Deckung des Insolvenzrisikos der Banken. Im allgemeinen handelt es sich um die Verpflichtung, Rücklagen in Höhe eines bestimmten Anteils der Aktiva zu bilden (man spricht hier vom Solvabilitätskoeffizienten). Die Währung, in der diese Rücklagen gebildet werden, ist von großer Bedeutung für die Deckung des Wechselkursrisikos, wenn Banken, wie immer häufiger der Fall, Devisen- oder Ecu-Transaktionen abwickeln. In Dänemark, Griechenland, Portugal und zweifellos noch in Frankreich müssen die Rücklagen in Landeswährung gebildet werden, wodurch Transaktionen in Fremdwährung und damit auch in Ecu benachteiligt, da verteuert, werden.

29. In zahlreichen Ländern dürfen Hersteller und Händler ihre Preise nicht in Ecu oder einer anderen Fremdwährung, sondern nur in Landeswährung festsetzen (Spanien und Griechenland) oder auszeichnen (Frankreich, Griechenland und die Niederlande). Diese im allgemeinen alten Rechts- und Verwaltungsvorschriften hatten zumeist zum Ziel, für den Bürger Preistransparenz sicherzustellen. In der heutigen Welt, in der der Reiseverkehr immer stärker zunimmt und Freizügigkeit und freier Waren-,

Dienstleistungs- und Kapitalverkehr die Regel sind, könnte die Preistransparenz durch eine doppelte Preisauszeichnung besser gewährleistet werden.

30. Die Rechtsvorschriften hinsichtlich der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten behindern die Entwicklung von Handelsbeziehungen, bei denen der Ecu als Rechnungswährung (besonderer Fall Griechenland) und als Zahlungswährung (Deutschland und Griechenland) verwendet wird.

31. Die bloße Möglichkeit, Beträge in vertraglichen Abmachungen in Ecu auszudrücken, ist nicht ausreichend, wenn die Kontrakte im Streitfall nicht durch gerichtliche Entscheidung bestätigt werden können. Genau dies ist in bestimmten Ländern der Fall: in Italien (und in Griechenland, sofern nicht bestimmte Bedingungen erfüllt sind) können die Gerichte in ihren Entscheidungen nicht den Ecu verwenden, und in Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden und im Vereinigten Königreich können sie sie nicht in Ecu vollstrecken lassen.

Hindernisse für die Verwendung des Ecu als "Unternehmenswährung"

32. In Belgien, Frankreich, Luxemburg, dem Vereinigten Königreich und - unter Vorbehalt - Irland dürfen Unternehmen ihr Kapital in Ecu bilden und erhöhen. Im Entwurf einer Richtlinie zur Schaffung der Rechtsform einer europäischen Gesellschaft ist vorgesehen, daß deren Eigenkapital in Ecu ausgedrückt wird. Dies löst jedoch nicht das für andere Gesellschaftsformen bestehende Problem. Nach dem Richtlinienentwurf wäre außerdem auch bei der europäischen Gesellschaft - obgleich das Kapital und die Aktien auf Ecu lauten - die Rechnungslegung weiterhin den nationalen Rechtsvorschriften unterworfen und müßte daher in Landeswährung erfolgen, wodurch es zu Umrechnungsproblemen kommt. In diesem Punkt sind konsequentere Lösungen anzustreben.

33. Offensichtlich gibt es Hindernisse einerseits für die Zulassung von auf Ecu lautenden Aktien an den Wertpapierbörsen in Deutschland, Dänemark, Italien, den Niederlanden, Spanien, Griechenland und - unter Vorbehalt - in Frankreich und andererseits für ihre Börsennotierung in Deutschland, Spanien und möglicherweise Frankreich. In der Praxis aber erfolgt die Aktiennotierung, von Luxemburg abgesehen, unabhängig von der Währung, auf die die Aktien lauten, in der Währung, die in dem Land der Transaktion gesetzliches Zahlungsmittel ist.

34. Den Jahresabschluß von Unternehmen in Ecu aufzustellen und vorzulegen, ist rechtlich nur im Vereinigten Königreich zulässig. Die Praxis wird zeigen, ob dies auch in Frankreich der Fall ist. In Dänemark stellt die steuerliche Praxis ein Hindernis dar. In Irland steht sie der Offenlegung des Jahresabschlusses entgegen, in Luxemburg der Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Richtlinie 90/604/EWG über den Jahresabschluß, die vorsieht, daß dieser nicht nur in der Währung, in der er aufgestellt ist, sondern daneben auch in Ecu offengelegt werden kann, wobei der am Tage des Bilanzabschlusses geltende Umrechnungskurs zugrundezulegen ist, ist hier nicht von großer Hilfe: sie beseitigt nicht die Verpflichtung, den Abschluß in Landeswährung vorzulegen. Daß zu einem bestimmten Kurs (dem des Tages des Bilanzabschlusses) umgerechnet werden muß, verhindert somit eine tägliche Buchführung in Ecu. Die genannte Rechtsform "Ecu" der Richtlinie hat in der Praxis nur Symbolwert.

Hindernisse für die Verwendung des Ecu bei den Betriebsausgaben: Arbeitsentgelt, Sozialbeiträge und Steuern.

35. In Luxemburg und Griechenland ist es untersagt, die Höhe des Arbeitsentgelts in Ecu festzusetzen, und in Deutschland stehen dem die vorherrschenden Gepflogenheiten entgegen. Spanien, Griechenland und Portugal lassen eine Entrichtung der Sozialbeiträge in Fremdwährung nicht zu, damit also auch nicht in Ecu. Löhne und Gehälter in Ecu auszuzahlen, ist in Deutschland, Belgien, Griechenland, Irland, Luxemburg und, sofern nicht von der Zentralbank gemehmigt, in Portugal verboten. In anderen Ländern gibt es keine besondere Vorschrift, die einer Lohn- und Gehaltszahlung in Fremdwährung und damit in Ecu entgegenstünde; die Arbeitsentgelte sind hier Gegenstand privatrechtlicher Verträge.

36. Hinsichtlich der direkten und indirekten Steuern erlauben die Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten den Mitgliedstaaten nicht, daß die Bemessungsgrundlage in Ecu festgesetzt und die Steuern in Ecu entrichtet werden; nur Frankreich macht eine Ausnahme, wenn der Bürger oder das Unternehmen eine internationale Tätigkeit nachweisen kann oder die Steuerbehörden dies gemäß dem Gesetz vom 16. Juli 1992 akzeptieren.

37. Ein weiteres Hindernis für die Verwendung des Ecu besteht schließlich in der steuerlichen Sonderbehandlung, die Wertpapieren, Geldanlagen und Sparinstrumenten eingeräumt wird, wenn sie auf Landeswährung lauten und von inländischen Finanzinstituten ausgegeben und verkauft werden.

Sektorspezifische Hindernisse

38. Im Versicherungswesen steht einer Verwendung des Ecu bei der Bildung des Gesellschaftskapitals, den technischen Rücklagen, der Prämienzahlung und der Schadensschätzung lediglich im Vereinigten Königreich, den Niederlanden und in Luxemburg und normalerweise in Frankreich seit dem Gesetz vom 16. Juli 1992 kein Hindernis entgegen. Die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind von Land zu Land verschieden und im übrigen immer mehr von Rechtsakten der Gemeinschaft abhängig. Diese allerdings bereiten dem Ecu nicht immer den Weg.

Lediglich die zweite Richtlinie über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) 88/357/EWG vom 22. Juni 1988, die seit dem 1. Juli 1990 in Kraft ist, bietet den Versicherungsgesellschaften die Möglichkeit, ihrer Verpflichtung zur Risiko- und Forderungsdeckung zu 50 % durch den Besitz von Ecu-Titeln nachzukommen. Im Entwurf über eine dritte Richtlinie auf diesem Gebiet wird dieses Verhältnis auf 100 % angehoben. Im Richtlinienentwurf über die Pensionsfonds, der Mitte 1995 in Kraft treten könnte, wird vorgesehen, daß Ecu-Aktiva als Aktiva in Landeswährung gelten. Die zweite Richtlinie über die Lebensversicherung, 90/619/EWG vom 8. November 1990, die im Mai 1993 in Kraft tritt, enthält dagegen keinerlei Bezugnahme auf den Ecu.

39. Was den öffentlichen Sektor anbetrifft, so ist die Verwendung von Fremdwährungen und des Ecu insbesondere bei öffentlichen Aufträgen nur in Italien und den Niederlanden gestattet. In Dänemark und dem Vereinigten Königreich stehen dem die Gepflogenheiten entgegen, während in Frankreich und Griechenland Teilhindernisse bestehen. Dagegen besteht außer in Portugal offensichtlich kein rechtliches Hindernis dafür, daß Gebietskör-

perschaften den Ecu als Finanzinstrument verwenden. Im übrigen gibt es außer in Deutschland, Griechenland und Spanien keinen förmlichen Grund dafür, öffentliche Beihilfen nicht in Ecu auszuzahlen.

III. DIE HINDERNISSE FÜR DIE VERWENDUNG DES ECU MÜSSEN WEGFALLEN

40. Eine immer breitere Verwendung des Ecu ist unbedingt notwendig, doch darf sie nicht durch die Gemeinschaft oder die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten oktroyiert werden: Vielmehr muß diese Entwicklung darauf beruhen, daß es im Interesse der Wirtschaftsakteuere liegt, sich bereits heute des Ecu zu bedienen - vor allem bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorgängen - und sich damit auf die dritte Phase der WWU vorzubereiten, nachdem nunmehr die Gemeinschaft in Maastricht festgelegt hat, wie diese dritte Phase aussehen und nach welchem Zeitplan sie anlaufen soll.

Aus diesen Gründen ist es geboten, daß die Wirtschaftsakteure, die den Ecu benutzen möchten, nicht von den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Praxis der einzelnen Mitgliedstaaten davon abgehalten werden.

41. Die Kommission fordert daher die einzelnen Mitgliedstaaten auf, den rechtlichen Status des Ecu als Fremdwährung eindeutig sicherzustellen und andererseits die in diesem Weißbuch aufgeführten Hindernisse zu beseitigen, damit sich die Verwendung des Ecu im Geschäftsleben auf freiwilliger Basis schrittweise entwickelt. In dieser Hinsicht erinnert die Kommission an die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die sich aus den Vetragsregeln über die Freiheit des Kapitalverkehrs ergeben.

Dies würde den Übergang zum Status einer eigenständigen Währung erleichtern, den der Ecu ab Beginn der dritten Phase erhalten soll (vergleiche Artikel 109 Buchstabe 1 Absatz 4 des Vertrages von Maastricht).

42. Für die Aufhebung der Hindernisse empfiehlt sich folgende logische Reihenfolge:

- Zunächst wäre der Grundsatz anzuerkennen, daß es jedermann freisteht, Verträge abzuschließen, in denen auf Ecu-Beträge Bezug genommen wird.

- Daraufhin müßten in folgenden Bereichen entsprechende flankierende Maßnahmen durchgeführt werden:

. Zulassung des Ecu für Wertklauseln und Zahlungsklauseln;

. Liberalisierung der Regeln für Ecu-Konten, damit die Wertsicherungs- und Zahlungsklauseln tatsächlich in Anspruch genommen werden können;

. eine Änderung der Prozeßordnung, so daß die Vertragsparteien bei Streitfällen eine gerichtliche Entscheidung erlangen können, bei der auf den Ecu Bezug genommen wird;

. Änderung der Fakturierungs- und Buchführungsregeln, damit Gutschriften und Belastungen, die aus Ecu-Kontrakten entstehen, ohne Umrechnung verbucht werden können;

. Zahlung der Mehrwertsteuer und der direkten Steuern auf Verkäufe und Einkommen in Ecu, usw.

43. Ein gutes Beispiel für ein etappenweises Vorgehen könnte Belgien bieten, das kürzlich Maßnahmen zur Beseitigung bestimmter Hindernisse für die Verwendung des Ecu getroffen hat. Aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1991, durch das Artikel 3 eines Gesetzes vom 30. Dezember 1885 geändert wird, dürfen nunmehr in öffentlichen Urkunden und Verwaltungsakten Beträge sowohl in BFR als auch in Ecu oder der Währungseinheit eines OECD-Mitgliedstaats angegeben werden. Diese Entscheidung, die grundsätzlicher Natur ist und den Rechtsgrund zahlreicher Hindernisse, vor allem in den Bereichen der Rechtssprechung und des Steuerwesens, beseitigt, könnte Anwendungsvorschriften für die verschiedenen genannten Bereiche nach sich ziehen.

Aufgrund dieses Gesetzes kann beispielsweise eine Gesellschaft ihr Kapital in Ecu ausdrücken. Sie kann jedoch nicht ihre Abschlüsse in Ecu aufstellen, da dem eine Bestimmung aus einem anderen Bereich ausdrücklich entgegensteht. Die Änderung des ersten Gesetzes kann also nur dann in allen Bereichen ihre Wirkung zeitigen, wenn andere spezifische Vorschriften ebenfalls geändert werden.

44. Ein anderes Beispiel findet sich in Frankreich hinsichtlich des Artikels 14 des Gesetzes Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992 in Bezug auf das Programm zur Förderung des Aktiensparens (PEA). Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes konnte ein Vertrag, der Zahlungen zwischen Gebietsansässigen in Fremdwährung festlegte, unter Berufung auf die öffentliche Ordnung annulliert werden, es sei denn, ein grenzüberschreitendes Element im Vertrag erlaubte es, den Vertrag als internationalen Vertrag zu interpretieren. Diese Bedingung wurde in dem Gesetz ausschließlich für den Ecu aufgehoben. Ziel des Gesetzes ist es, eine Transaktion, die in Ecu fakturiert und bezahlt wird rechtlich anzuerkennen: dazu heißt es im Gestzestext: "Verbindlichkeiten können in Ecu denominiert und beglichen werden". Insofern eröffnet das Gesetz lediglich eine Möglichkeit, ohne die Rolle des Französischen Francs als gesetzliches Zahlungsmittel (mit Annahmezwang) in Frage zu stellen. Die effektive Verwendung des Ecu und die Anerkennung von Verbindlichkeiten in Ecu durch einen Richter setzt also das vorherige Einverständnis beider Vertragsparteien voraus.

Weiterhin wird die Anwendung dieses Gesetzes durch die Verwaltung zur Folge haben, daß Regelungen erlassen werden, mit dem Ziel, generell die Annahme von Ecu durch die Verwaltung zu erlauben (zum Beispiel im Bereich der öffentlichen Ausschreibungen und der Besteuerung). Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits mit dem Entwurf des Finanzgesetzes 1993 getan, das in Artikel 37 dem Finanzminister die Möglichkeit einräumt, lang-, mittel- und kurzfristige Anleihen in Francs und Ecu zu denominieren, um die Ausgaben des Schatzamtes zu decken oder die Währungsreserven aufzustocken.

45. Aus verschiedenen Gründen ist es allerdings schwierig, einen für alle Länder geltenden Zeitplan aufzustellen. Zum einen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorschriften von Land zu Land sehr verschieden. Wie aus der Übersichtstabelle (Anhang I) hervorgeht, finden sich in den einzelnen Ländern Hindernisse verschiedenster Art. Zum zweiten hat sich die Verwendung des Ecu in den verschiedenartigsten Bereichen entwickelt, so daß eine Vielzahl von Aktionen gleichzeitig eingeleitet werden müßten, um eine bereits bestehende Praxis zu regeln und weiterzuentwickeln. Zum dritten sind viele der hier behandelten Sektoren voneinander unabhängig, so daß der nationale oder gemeinschaftliche Gesetzgeber hier ohne zeitliche Prioritäten tätig werden kann. Im besonderen Maße gilt dies für das Versicherungswesen und das öffentliche Auftragswesen, zwei Bereiche, die teilweise durch EG-Richtlinien reguliert werden.

Jeder Mitgliedstaat muß also nach Maßgabe seines rechtlichen Rahmens und seines Wollens die Verwendung des Ecu zu fördern, selbst über Art und Abfolge seiner Maßnahmen entscheiden. Im gemeinsamen Interesse läge es, wenn einige von ihnen vorauseilen und rasch die breitestmögliche Verwendung des Ecu zulassen würden.

46. Ingesamt gesehen können fünf Typen von Maßnahmen unterschieden werden:

- **Maßnahmen, die den rechtlichen Status des Ecu betreffen;**
- **Maßnahmen, die die Verwendung des Ecu in privatrechtlichen Verträgen - als Zahlungsmittel und Wertaufbewahrungsmittel - betreffen;**
- **Maßnahmen in bezug auf Gerichtsentscheidungen;**
- **Maßnahmen, die die Betriebsorganisation und Unternehmensführung betreffen;**
- **und Maßnahmen, die das Zoll- und Steuerwesen betreffen.**

1. Maßnahmen, die den rechtlichen Status des Ecu betreffen

47. In den meisten Mitgliedstaaten besitzt der Ecu die rechtliche Qualität einer Fremdwährung: teils wurde ihm dieser Status durch Dekret (Italien und Portugal) oder Verwaltungsvorschriften (Belgien, Luxemburg, Griechenland, Frankreich und Spanien) gewährt, teils wird er de facto als Devise behandelt (Dänemark, Irland, Niederlande und Vereinigtes Königreich); damit kann der Ecu in diesen Ländern die gleiche Behandlung wie alle anderen nicht-nationalen Währungen erfahren, die den genannten Status haben[15]. Außer im besonderen Falle Deutschlands ist der Ecu daher innerhalb der Mitgliedsländer gegenüber anderen Fremdwährungen nicht diskriminiert.

48. Sieht man von den Ländern ab, in denen es noch - für alle Fremdwährungen und damit auch den Ecu geltende - devisenwirtschaftliche Beschränkungen gibt, können hier alle bestehenden monetären und finanziellen Instrumente in Ecu in Anspruch genommen werden. Lediglich in Deutschland gilt der Ecu rechtlich als bloße Rechnungseinheit[16], auch wenn die Bundesbank 1987 und 1990 Maßnahmen getroffen hat, durch die Währungstransaktionen in Ecu durchgeführt werden können.

49. Trotz alledem ist die rechtliche Stellung des Ecu in mehreren Ländern immer noch nicht gesichert. Solange die rechtliche Qualität des Ecu nicht gemeinschaftsrechtlich festgelegt ist, wäre zu wünschen, daß dem Ecu in all den Staaten, in denen dies noch nicht der Fall ist, in einheitlicher Weise amtlich der Status einer Fremdwährung zuerkannt wird.

2. Der Ecu als Zahlungs- und Wertaufbewahrungsmittel

50. Zu den ersten Maßnahmen, die es sich, sobald die rechtliche Stellung des Ecu gesichert ist, zu treffen empfiehlt, gehören die Maßnahmen, die die auf Ecu lautenden monetären und finanziellen Instrumente und ihre Verwendung sowie die Möglichkeiten, Kontrakte in Ecu abzuschließen, betreffen. Der Ecu kann sich nicht als Transaktionswährung weiterentwickeln, solange nicht das Recht, Kontrakte in Ecu abzuschließen, gesichert ist und die Vertragsparteien nicht alle Instrumente nutzen können, die zum Erlöschen eingegangener Verbindlichkeiten und zur Schulden- und Forderungsverwaltung nötig sind.

---

15 Fremdwährungen werden in den einzelnen Staaten nicht unbedingt allein schon deswegen in gleicher Weise behandelt, weil sie in einem anderen Land gesetzliches Zahlungsmittel sind. Die rechtliche Stellung einer Fremdwährung kann einer begrenzten Zahl von Währungen verliehen werden. So hat beispielsweise in Belgien die Nationalbank ein Verzeichnis von 18 Währungen aufgestellt, für die besondere Verpflichtungen wie die Notierung auf dem Devisenmarkt bestehen.

16 Durch die Mitteilung Nr. 1002/90 vom 5. Januar 1990 (die die Mitteilung Nr. 1010/87 von 1987 vervollständigt und ersetzt) wird das Eingehen verschiedenartiger Verpflichtungen in Ecu und SZR genehmigt, wobei Ecu und SZR jeweils in gleicher Weise als Rechnungseinheiten behandelt werden. Zu den genehmigten Vorgängen gehören: das Führen von Bankkonten, Kreditaufnahme, Abschluß von Versicherungsverträgen und Begebung von Schuldverschreibungen.

51. Wie bereits erwähnt, werden die Maßnahmen zur rechtlichen Stellung des Ecu und zur Aufhebung der Devisenbeschränkungen, sofern diese noch bestanden, zur Folge haben, daß eine Vielzahl von Hindernissen für die Verwendung des Ecu als Zahlungs- und Wertaufbewahrungmittel wegfallen. Einige Hindernisse aber bleiben, zum einen weil Wertpapiere nicht auf Ecu lauten bzw. auf Ecu lautende Wertpapiere nicht gehandelt werden können, zum anderen weil in bestimmten Ländern Klauseln verboten sind, die eine effektive Zahlung in Ecu (und Fremdwährung) sowohl in den Beziehungen zwischen Gebietsansässigen als auch in den Beziehungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden vorsehen.

52. In einigen Mitgliedstaaten lassen es die Vorschriften nicht zu, innerhalb des Staatsgebiets auf Ecu lautende Wertpapiere zu emittieren, oder stehen sogar der Bezahlung von auf Ecu lautenden Wertpapieren entgegen, die in anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern ausgegeben bzw. ausgestellt wurden.

Es käme also darauf an, daß die Staaten, die dies noch nicht getan haben, Vorschriften erlassen, die den Bestimmungen der in zahlreichen Mitgliedstaaten bestehenden einheitlichen Gesetze über begebbare Wertpapiere (Schecks, Wechsel und Solarwechsel) entsprechen, so daß gewährleistet wird, daß auf Ecu lautende Wertpapiere grundsätzlich begebbar sind.

53. Ebenso wären in bestimmten Ländern eine Liberalisierung und Harmonisierung der Regeln für Ecu-Bankkonten erforderlich. Für das System der Ecu-Bankkonten gilt in gleicher Weise wie für die Ecu-Zahlungsklauseln (Ziffer 54) die Freiheit des Zahlungsverkehrs im Rahmen des europäischen Binnenmarktes.

Daher sollte allen natürlichen und juristischen Personen erlaubt werden, eine unbeschränkte Anzahl von Ecu-Konten aller Art - für Sicht- und Termineinlagen - zu führen. Guthaben auf diesen Konten hätten in gleicher Weise wie auf entsprechenden Landeswährungskonten verzinsbar zu sein und die Abwicklung aller klassischen Bankgeschäfte zu gestatten. Ecu-Konten müßten überzogen werden können, wenn dies bei Konten in Landeswährung erlaubt ist, und auch die Aufsicht durch die nationalen Behörden dürfte nicht strenger sein als bei Landeswährungskonten. Schließlich müßte die Möglichkeit bestehen, Ecu-Guthaben durch die verschiedenen begebbaren Wertpapiere zu belasten.

54. Darüber hinaus wären die Ecu-Bankkonten hinsichtlich der Risikodeckungspflichten der Kreditinstitute den Landeswährungskonten gleichzustellen und die Kontrollregeln zu harmonisieren. Daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen Eigenkapital und eingegangenen Risiken beachtet werden muß, wirkt sich unmittelbar auf die Betriebskosten von Kredit- und Finanzinstituten aus. Sind die entsprechenden Koeffizienten für Ecu-Risiken strenger als für Risiken in Landeswährung, so verteuert dies die Ecu-Geschäftsvorgänge und mindert ihre Attraktivität für die Akteure.

55. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Währung, in der zu zahlen ist, unterscheiden bestimmte Mitgliedstaaten immer noch zwischen Bestimmungen für grenzüberschreitende und für inländische Zahlungen. Die Regeln über gesetzliche Zahlungsmittel und insbesondere den Annahmezwang behindern nach wie vor die Gültigkeit einer Inlandszahlung in Fremdwährung und somit auch in Ecu.

Der freie Waren- und Kapitalverkehr verlangt jedoch, daß dann, wenn die Vertragsparteien den Kontrakt in einer Währung abgeschlossen haben, die am Zahlungsort nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, die Möglichkeit besteht, die Verbindlichkeit in der Währung, in der der Kontrakt abgeschlossen wurde, zu begleichen. Sollen Waren und Dienstleistungen frei zirkulieren, so darf auch die Abwicklung der Zahlungen, die die Gegenleistung darstellen, keiner Beschränkung unterliegen.

56. Die verschiedenen nationalen Rechtssysteme müßten also, wie bei einigen von ihnen bereits der Fall, Ecu-Zahlungsklauseln in Kontrakten zwischen Gebietsansässigen, zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden und zwischen Gebietsfremden zulassen. Außerdem müßten bestimmte Kriterien vorgesehen werden, die es gestatten, einen Kontrakt dem innerstaatlichen Recht eines bestimmten Staates zuzuweisen (siehe Ziffer 20).

Das internationale Privatrecht verschiedener Mitgliedstaaten könnte dergestalt geändert werden, daß ein Vertrag zwischen einer in der EG ansässigen Person und einer in einem Drittland ansässigen Person, in dem eine Verwendung des Ecu vorgesehen ist, auf Antrag der betreffenden Vertragspartei - falls der Vertrag in diesem Punkt stumm ist - dem nationalen Recht der in der EG ansässigen Person zugewiesen wird.

3. Maßnahmen in bezug auf gerichtliche Entscheidungen

57. Ist das Recht gewährleistet, Kontrakte in Ecu abzuschließen und über alle monetären und finanziellen Instrumente in Ecu zu verfügen, so muß dafür gesorgt werden, daß die vertraglichen Bestimmungen über die zu verwendende Währung gemäß dem Willen der Vertragsparteien beachtet werden.

Im Zivilprozeßrecht ist geregelt, unter welchen Bedingungen die Klageberechtigung ausgeübt werden kann; es ist somit die natürliche Verlängerung des Schuldrechts und Garant der Rechtswirksamkeit der Schuldverhältnisse. In bestimmten Staaten verhält es sich nun aber so, daß die Verwendung einer Fremdwährung und damit des Ecu durch zivilprozeßrechtliche Bestimmungen ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

58. Daher müßten Wirtschaftsakteure, die auf den Ecu Bezug nehmende Verträge abschließen und Verbindlichkeiten in Ecu eingehen, die Möglichkeit haben, Verfahren und Klagebefugnisse in Anspruch zu nehmen, die zwar durch die einzelnen Mitgliedstaaten geregelt werden, den betreffenden Akteuren jedoch gestatten, ihre Rechte wahrzunehmen und bei einer Klageerhebung auf den Ecu Bezug zu nehmen, wenn die Verwendung dieser Währung vertraglich vereinbart wurde.

Denn auch wenn der Ecu im Grunde viele Vorteile bietet, so ist er jedoch für die Wirtschaftsakteure solange nur von theoretischem Interesse, wie sie nicht sicher sein können, daß sie, wenn sie dies wünschen und es ursprünglich vertraglich vorgesehen war, darauf bestehen können, in Ecu bezahlt zu werden, ohne sich dabei auf den unsicheren und kostspieligen Mechanismus der Umrechnung von Ecu in die Landeswährung des Erfüllungsortes einlassen zu müssen. Bei einer zivilprozeßlich erzwungenen Umrechnung bleibt nämlich das Problem des Wechselkursrisikos zumeist völlig ungelöst, wobei die materielle Abwicklung auf den Tag der effektiven Zahlung hinausgeschoben wird.

59. Bei Maßnahmen zur Sicherung von Forderungen in Landeswährung, Ecu und Fremdwährung müßte der Rückgriff auf Konten in den verschiedenen Währungen gestattet sein. Ebenso müßte das Gericht auf Antrag der betreffenden Parteien während des Verfahrens Maßnahmen zur vorläufigen Vollstreckung anordnen können, bei denen die Geldbeträge in Ecu ausgedrückt werden. Schließlich müßte auch erlaubt werden, eine im Ausland verfügte vorläufige Vollstreckung, bei der es um Geldbeträge in Ecu geht, entsprechend auszuführen. Dies würde in bestimmten Mitgliedstaaten möglicherweise eine Änderung der Vollstreckungsformel voraussetzen, die das Gericht auf ausländische Vollstreckungsurteile anwendet, in denen die Zahlung von auf Ecu lautenden Geldbeträgen angeordnet und eine Umrechnung von Ecu-Beträgen in Landeswährung vorgenommen wird.

60. Die prozeßrechtlichen Bestimmungen in bezug auf den Klagegrund verdienten die gleiche Aufmerksamkeit. Es müßte sichergestellt sein, daß Klagen, in denen Ecu-Forderungen erhoben werden, statthaft sind, daß in gerichtlichen Entscheidungen, in denen Zahlungsverpflichtungen ausgesprochen werden, Geldbeträge in Ecu festgesetzt werden können, und daß nationale oder ausländische Urteile, die Geldbeträge in Ecu nennen, in dieser Form zu vollstrecken sind, selbst wenn die Vollstreckungsformel geändert werden müßte. Bei Maßnahmen zur Vollstreckung einer in Ecu angeordneten Zahlung, die Guthaben in Landeswährung oder Fremdwährung betreffen, wäre dann vorzusehen, daß die Umrechnungskosten vom Schuldner zu tragen sind.

In bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit müßten die Vollstreckungsverfahren so abgeändert werden, daß ein nationaler oder ausländischer Schiedsspruch, bei dem eine Zahlungsverpflichtung in Ecu ausgesprochen wird, als solcher ausgeführt werden kann.

61. Was die Prozeßzinsen anbetrifft, so wäre, unabhängig von dem speziell monetären Aspekt der Frage, bei der prozeßrechtlichen Zulassung des Ecu auch zu regeln, welcher gesetzliche Zinssatz hierbei anzuwenden ist. Solange die gewerblichen Bezugszinssätze der OECD (CIRR-Sätze) nicht neu definiert worden sind, könnte die Marktverzinsung von Referenztiteln - wie Schatzobligationen und andere Staatspapiere - verwendet werden. Wie

bereits unter Ziffer 22 erwähnt, wäre eine Harmonisierung des auf Ecu-Transaktionen anzuwendenden gesetzlichen Zinssatzes notwendig, um zu vermeiden, daß etwaige Zinsdifferenzen die Wahl des Gerichtsstandes beeinflussen.

4. Maßnahmen in bezug auf Betriebsorganisation und Unternehmensführung

62. Da es keinen hoheitlichen Ecu-Emittenten gibt, geht dem Ecu ein "naturgegebenes" Währungsgebiet ab und er bleibt für alle Benutzer bis in Phase III der WWU eine Fremdwährung. Für die Unternehmen bringt dies ein besonderes Problem mit sich. Verwenden sie den Ecu, so müssen sie alle ihre Geschäftsvorgänge entsprechend den geltenden Vorschriften in Landeswährung umrechnen. Die Wahl des Tages und der Bedingungen der Umrechnung kann sich aber ganz entscheidend auf die Gewinn- und Verlustrechnung auswirken.

63. Sobald nun also vertragliche Verpflichtungen in Ecu eingegangen werden können, eine effektive Zahlung in Ecu gestattet und dadurch, daß alle vorhandenen monetären und finanziellen Instrumente (von Geldzeichen abgesehen) zur Verfügung stehen, dies auch möglich ist und der Gläubiger vor Gericht eine Zahlung in Ecu verlangen kann, ist es nicht nur von Belang, daß eine Gesellschaft mit einem Kapital in Ecu gebildet werden, Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen in Ecu vornehmen und Kapitaleinlagen in Ecu empfangen kann und daß die Aktien auf Ecu lauten und als solche an der Börse gehandelt und notiert werden können, sondern es kommt auch darauf an, daß die Gesellschaft ihre tägliche Buchführung in Ecu abwickeln und den Jahresabschluß, den konsolidierten Abschluß und die Bilanz in Ecu aufstellen und offenlegen darf.

64. Dies setzt die Möglichkeit der Preisauszeichnung und -bekanntgabe in Ecu sowie einer Fakturierung in Ecu ohne Umrechnung voraus, da sonst das Hindernis für die Verwendung des Ecu im Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr fortbesteht. Das Hindernis würde sogar noch größer; zögert sich nämlich der Umrechnungsvorgang hinaus, so nimmt das Wechselkursrisiko zu.

65. Damit es bei der Rechnungsführung nicht zu Verzerrungen aufgrund der Verwendung unterschiedlicher Währungen kommt, sollte der Ecu auch bei Lohn- und Gehaltszahlungen und der Entrichtung von Sozialbeiträgen und Steuern eingesetzt werden können (siehe unten).

66. Falls bestimmte Mitgliedstaaten dies als notwendig erachten, könnte die Möglichkeit einer allgemeinen Verwendung des Ecu bei allen Geschäftsvorgängen der Gesellschaft und entsprechend auch in ihren Büchern und Mitteilungen an die Aktionäre in einer ersten Phase - wie bereits im niederländischen Recht der Fall - lediglich den Unternehmen eröffnet werden, die nachweisen können, daß ihre Tätigkeit oder die Tätigkeit des Konzerns, zu dem die Gesellschaft gehört, grenzüberschreitender Art ist.

5. Maßnahmen, die die Zollverwaltung und das Steuerwesen betreffen

67. Sowohl die Steuererklärungen als auch die Entrichtung der Steuern haben in Landeswährung zu erfolgen; Ausnahmen bilden nur in Frankreich[17] die direkten Steuern auf Einkommen, die aus Geschäftsvorgängen von grenzüberschreitendem Charakter entstehen, und in den Niederlanden die Kapitalsteuer.

68. Ein Unternehmen, das seine Bücher in Ecu führt, hätte nicht nur Nachteile daraus, daß es zur Steuerveranlagung Dokumente des Rechnungswesens in Landeswährung vorzulegen hat; da je nach Land verschiedene Umrechnungstermine bestehen, kommt es bei der Buchführung und beim Betriebsgewinn zu Verzerrungen gegenüber Konkurrenzunternehmen in den einzelnen Ländern und Unternehmen, die multinational tätig sind.

69. Es ist also dafür Sorge zu tragen, daß zur Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage und des Steuerbetrags Buchführungs- und Rechnungslegungsunterlagen verwendet und darüber hinaus die Steuern in Ecu gezahlt werden können. Auf diese Weise kann der gesamte Vorgang so abgewickelt werden, daß sämtliche Geldbeträge auf Ecu lauten und nicht umgerechnet werden. Das setzt nicht voraus, daß der Ecu die Funktionen eines gesetzlichen Zahlungsmittels erhält, da zum einen die Wahl des Ecu bestimmten Arten von Gesellschaften unabhängig von ihrer Größe vorbehalten werden kann - nämlich denen, die grenzüberschreitend tätig sind - und zum anderen die Funktion des gesetzlichen Zahlungsmittels auf die vertikale Beziehung zwischen Staatsbürger und Staat beschränkt ist.

70. Was die Erhebung von Grenzabgaben betrifft, die von den Zollverordnungen der Gemeinschaft geregelt wird, so erfolgen sowohl die Festlegung des Zollwerts als auch die Zahlung von Zollgebühren, von Antidumpingabgaben und von Abgaben im Rahmen anderer handelspolitischer Schutzmaßnahmen in Landeswährung. Dies ist insofern besonders paradox, als die an den Außengrenzen erhobenen Abgaben direkte Einnahmen des Gemeinschaftshaushalts darstellen, der in Ecu aufgestellt wird.

71. Es wäre also zu wünschen, daß der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. Nr. C 128 vom 23. Mai 1990) in Artikel 35 eine zusätzliche Bestimmung erhält, nach der der Zollwert auch in Ecu ausgedrückt werden kann, und daß in die Zollformulare eine entsprechende Rubrik aufgenommen wird. Der genannte Verordnungsentwurf sollte außerdem vorsehen, daß die Abgaben in Ecu zu entrichten sind und die Mitgliedstaaten hierzu Ecu-Konten eröffnen sollten.

17 Es hat den Anschein, daß in Frankreich die Ausweitung der Möglichkeit Steuern und Abgaben in ECU zu begleichen eine allgemeine Regelung durch die Steuerbehörde oder eine spezielle Klausel im Finanzgesetz erforderlich macht.

SCHLUSSFOLGERUNG

72. Soll die Verwendung des Ecu in der Übergangsphase zur WWU gefördert und weiterentwickelt werden - diesen Wunsch äußerten die Staats- und Regierungschefs auf den Tagungen des Europäischen Rats von Madrid, Straßburg, Dublin und Rom - und soll der Ecu ab Beginn der dritten Stufe zu einer "eigenständigen Währung" werden, wie in dem in Maastricht unterzeichneten Vertrag vorgesehen (neu in den Vertrag aufzunehmender Artikel 109 Buchstabe l Absatz 4), so müssen die Hindernisse für die Verwendung des Ecu als Transaktionswährung beseitigt werden.

73. Nur unter dieser Voraussetzung können sich Bürger , Unternehmen und Verwaltung nach und nach auf die in nächster Zukunft eintretenden neuen Umstände einstellen, nämlich auf die Einführung einer einheitlichen Währung, die nicht mit ihrer bisherigen Währung identisch ist.

Der Countdown läuft. Ab 1997, spätestens aber ab 1999, gibt es eine einheitliche Währungspolitik, und auch wenn die einzelnen nationalen Währungen noch einige Zeit fortbestehen, so sind sie dann nur noch nominale Erscheinungsformen ein und derselben monetären Realität, nämlich der des Ecu.

74. Natürlich ist der Ecu in der Übergangsphase nicht unbedingt die beste Transaktionswährung, insbesondere bei Vorgängen zwischen zwei Bürgern desselben Staates. Ohne wirtschaftliche Nachteile kann er jedoch bei grenzübergreifenden Aktivitäten benutzt werden. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß der Übergang zur einheitlichen Währung ein komplexer Vorgang ist, der besonderer Vorbereitung bedarf; diese ist dann besonders gut gewährleistet, wenn die verschiedenen Wirtschaftsakteure in der Praxis Erfahrungen haben sammeln können.

Nicht zu unterschätzen ist dabei der psychologische Aspekt der Akzeptanz: Die Bürger müssen die neue Währung "annehmen". Daneben sind aber auch teilweise diffizile Probleme praktischer Art zu lösen, wie z.B. die Änderung von Programmen und Geräten für Buchführung und Rechenvorgänge.

Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, zumindest in bestimmten Mitgliedstaaten die vorhandenen Möglichkeiten für eine breitere Verwendung des Ecu zu nutzen, damit all diese technischen Probleme schrittweise - und durch "learning by doing" - bewältigt werden können.

75. Die Kommission wünscht daher, daß jeder Mitgliedstaat auf jeden Fall die rechtliche Stellung des Ecu als Fremdwährung in vollem Umfang absichert und darüber hinaus nach Maßgabe seiner Prioritäten all den Wirtschaftsakteuren, die dies wünschen, in immer größerem Maße die Möglichkeit eröffnet, in all den genannten Bereichen den Ecu ohne Einschränkung zu benutzen.

76. Zahlreiche EG-Rechtstexte befinden sich zur Zeit in Vorbereitung oder Diskussion, insbesondere in den Bereichen Versicherungen, Finanzdienstleistungen und Rechnungswesen (z.B. in bezug auf das Statut der Europäischen Gesellschaft), in denen eine Verwendung des Ecu sinnvoll erscheint. In diesen Rechtstexten sollte daher die Rolle, die dem Ecu hier natürlicherweise zukommt, bekräftigt werden.

77. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Kommission mit diesem Weißbuch Anstöße dazu geben will, pragmatisch und auf freiwilliger Basis (durch den politischen Willen der Mitgliedstaaten und eigene Bemühungen der Wirtschaftsakteure) die Hindernisse für eine Verwendung des Ecu in der Übergangsphase zu einer einheitlichen Währung zu beseitigen. Nach Ansicht der Kommission ist der schrittweise Ausbau der Verwendung des Ecu im Geschäftsleben eine Garantie dafür, daß der Übergang zum Ecu als einheitliche Währung für alle Beteiligten zu einem Erfolg wird - für die Unternehmen, die Verwaltungen und die Bürger Europas.

ANHÄNGE

ANHANG ZUM WEIßBUCH

Inhalt

- Vorwort 35

- ANHANG I: Übersicht über die Hindernisse für die Verwendung des Ecu nach Mitgliedstaaten 36

- ANHANG II: Verzeichnis der Hindernisse für die Verwendung des Ecu nach der Art der Hindernisse und nach Mitgliedstaaten

I.	Status	40
II.	Monetäre und finanzielle Instrumente	42
III.	Bankrecht	50
IV.	Preispolitik	52
V.	Außenhandel	54
VI.	Justiz	58
VII.	Gesellschaftskapital	64
VIII.	Börsenrecht	68
IX.	Rechnungswesen	71
X.	Lohnaspekte	77
XI.	Besteuerung . indirekte Steuern . direkte Steuern . Zölle	80
XII.	Versicherungswesen	92
XIII.	Öffentlicher Sektor	96

- ANHANG III: Einschlägige Rechtsvorschriften

Belgien	101
Dänemark	102
Deutschland	103
Griechenland	105
Spanien	107
Frankreich	108
Irland	109
Italien	110
Luxemburg	111
Niederlande	112
Portugal	113
Vereinigtes Königreich	114

VORWORT

Bei den in den folgenden Anhängen vorgelegten Ergebnissen handelt es sich um die Zusammenfassung eines umfangreichen Berichts von mehreren tausend Seiten. Da das Recht nicht immer eine eindeutige Antwort auf alle Fragen liefert, die sich in diesem Zusammenhang stellen, wurden viele Nuancen durch den Zwang zur Kürze verwischt.

Der vorliegende Bericht stützt sich auf die Arbeiten von Fachjuristen aus den zwölf EG-Ländern; Stichtag für den Stand der nationalen Gesetzgebung und Rechtsprechung war der 31. Juli 1991(1). Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden von zwölf renommierten Experten für Währungsrecht aus den zwölf Mitgliedstaaten bestätigt.

Trotz aller Vorsichtsmaßregeln, die getroffen wurden, um den Stand des innerstaatlichen Rechts möglichst genau und erschöpfend zu erfassen, sind die hiermit vorgelegten Angaben aber das Ergebnis der allgemein anerkannten oder vorgeschlagenen Auslegung dieser innerstaatlichen Rechtsvorschriften und keinesfalls als einzig mögliche, definitive Antwort auf die Probleme zu verstehen, die sich ergeben, wenn die Vorschriften von Juristen interpretiert werden müssen.

Sofern bestimmte Länder seit Ende Juli 1991 neue Rechtsvorschriften erlassen haben, mußten diese unberücksichtigt bleiben.

(1) Außer in Frankreich, wo die Auswirkungen des Gesetzes Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992 (das Gesetz eröffnet die rechtliche Möglichkeit, den ECU als Rechnungseinheit und Zahlungsmittel zwischen Gebietsansässigen zu verwenden) berücksigt wurden. Nach unserer Kenntnis ist Frankreich der einzigste Mitgliedstaat, in dem solche Massnahmen ausschliesslich für den ECU nach Juli 1992 ergriffen wurden (dies im Unterschied zu den belgischen Massnahmen (Gesetz vom 12. Juli 1991) die eine Vielzahl von Möglichkeiten eröffnet haben, nicht nur den ECU sondern auch andere Fremdwährungen für öffentliche Aktivitäten zu verwenden.

Anhang I-1

HINDERNISSE FÜR DIE VERWENDUNG DES ECU NACH MITGLIEDSTAATEN

MASSNAHMEN/PROBLEME	B	DK	D	G	E	F	IRL	I	LUX	NL	P	UK
I. STATUS	-	-	o	-	-	-	-	-	-	-	-	o
II. MONETÄRE UND FINANZIELLE INSTRUMENTE												
1. Schecks	-	-	o	o	o/-	-	-	-	-	-	-	-
2. Wechsel	-	-	o	o	-	-	-	o	-	-	-	-
3. andere Orderpapiere	-	-	o	o	-	-	-	-	-	-	-	-
4. Inhaberpapiere	-	-	o	-	o/-	-	-	-	-	-	-	-
5. Terminkonten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6. Privatkonten	-	-	o	o/-	-	-	-	-	-	-	o	-
7. Überziehungskredite	-	-	-	o	o	-	-	-	-	-	-	-
8. Begrenzung der Kontenanzahl	-	-	-	o	-	-	-	-	-	-	-	-
9. Begrenzung der Kontenvorgänge	-	-	-	o	o	-	-	-	-	-	o	-
10. Kreditaufnahme von Unternehmen	-	-	-	o	-	-	-	-	-	-	o	-
11. Schuldverschreibungen von Unternehmen	-	-	-	o	o	-	-	-	-	-	o	-
III. BANKRECHT (KOEFFIZIENTEN)												
1. Deckungskoeffizienten	-	o	-	o	-	o	-	-	-	-	o	-
2. Verrechnungssysteme	-	-	-	P	-	-	-	-	-	-	-	-
IV. PREISPOLITIK												
1. Preisfestsetzung	-	-	-	o	o	-	-	-	-	-	-	-
2. Preisauszeichnung	-	-	-	o	-	o	-	-	-	o	P	-
V. AUSSENHANDEL												
1. Verrechnungswährungsklausel	-	-	-	o/-	-	o/-	-	-	-	-	-	-
2. Zahlungswährungsklausel	-	-	o/-	o/-	-	o/-	-	-	-	-	-	-

N.B. o = Hindernisse; - = keine Hindernisse; o/- = partielles Hindernis; P = Hindernis nur in der Praxis

Anhang I-2

MAßNAHMEN/PROBLEME	B	DK	D	G	E	F	IRL	I	LUX	NL	P	UK
VI. JUSTIZ												
1. Zahlungsaufforderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Vorläufige Vollstreckbarkeit und Sicherheitsleistung	-	-	-	o	-	-	o/-*	-	-	-	-	-
3. Klageerhebung	-	-	-	o	-	o	-	o	-	-	-	-
4. Urteil												
4a. Vollstreckung von Urteilen nationaler Gerichte	-	-	o	o	-	o/-	o	o	o	o/-	-	o
4b. Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte	-	-	o	o	-	o/-	o	o	o	o/-	-	o
VII. GESELLSCHAFTSKAPITAL												
1. Kapitalbildung	-	o	o	o/-	o	o	-	o	-	o	o	-
2. Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals	-	o	o	o/-	o	o	-	o	-	o	o	-
3. Ausschüttung an die Aktionäre	o	-	o	o	o/-	o/-	-	o	-	o/-	o	-
VIII. BÖRSENRECHT												
1. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel	-	o	o	o	-	o	-	o	-	o	-	-
2. Notierung von Wertpapieren	-	-	o	-	o	o	-	-	-	-	-	-
3. Investmentfonds	-	-	o	o	-	-	-	-	-	-	-	-
IX. RECHNUNGSWESEN												
1. Eigenes Rechnungswesen	o	P	o	o	o	o	-	o	P	o/-	o	-
2. Konsolidierte Abschlüsse	o	P	o	o	o	o	-	o	-	-	o	-
3. Offenlegung der Abschlüsse	o	P	o	o	o	o	P	o	-	-	o	-
4. Bekanntgabe der Abschlüsse an die Gesellschafter	o	-	o	o	o	o	P	o	-	o	o	-
X. LÖHNE UND GEHÄLTER												
1. Festsetzung des Arbeitsentgelts	-	-	P	o	-	-	-	P	o	-	-	-
2. Zahlung des Arbeitsentgelts	o	-	o	o	-	-	o	P	o	-	o	-

N.B. o = Hindernisse; - = keine Hindernisse; o/- = partielles Hindernis; P = Hindernis nur in der Praxis

* - ...

1) Frankreich stellt einen Sonderfall dar. Gesetz Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992 erlaubt die rechtmäßige Verwendung des Ecu zwischen Gebietsansässigen unter der Voraussetzung, daß beide Vertragsparteien damit einverstanden sind.

Anhang I-3

MAßNAHMEN/PROBLEME	B	DK	D	G	E	F[1]	IRL	I	LUX	NL	P	UK
XI. STEUERN												
A. Indirekte Steuern												
1. Bemessungsgrundlage	o	P	o	o	o	o/-	P	-	P	P	o	o
2. Steuerzahlung	P	P	o	o	o	o/-	P	o	P	o	P	o
B. Direkte Steuern												
1. Bemessungsgrundlage	o	P	o	o	o	o/-	P	o	P	P	o	o
2. Steuerfestsetzung	o	P	o	o	o	o/-	P	o	o	o/-	o	o
3. Steuerzahlung	o	o	o	o	o	o/-	P	o	o	o	o	o
C. Zölle												
1. Zollwert (1224/80)	CE	CE	CE	CE+o	CE	CE	CE	CE	CE	CE	CE	CE
2. Zollzahlung	CE	CE+o	CE+o	CE+o	CE+o	CE	CE	CE+o	CE	CE+o	CE+o	CE
BESONDERE RECHTSVORSCHRIFTEN, DIE JEDERZEIT GEÄNDERT WERDEN KÖNNEN												
XII. VERSICHERUNGSWESEN												
1. Gesellschaftskapital	-	-	-	-	o	o	o	-	-	-	-	-
2. Versicherungstechnische Rückstellungen	o	o	o	-	o	o	o	o	-	-	o	-
3. Prämienzahlung	o	-	o	o	-	-	-	-	-	-	o	-
4. Schadensschätzung	-	-	o	o/-	-	-	-	-	-	-	o	-
XIII. ÖFFENTLICHER SEKTOR												
1. Staatliche Beihilfen	o/-	-	o	o	o	-	-	-	-	-	-	-
2. Staatsanleihen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	o	-
3. Anleihen lokaler Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	o	-
4. Öffentliche Aufträge	o	P	o	o/-	o	o/-	o	-	o	-	o	P

N.B. o = Hindernisse; - = keine Hindernisse; o/- = partielles Hindernis; P = Hindernis nur in der Praxis
CE = ...

1) Frankreich stellt einen Sonderfall dar. Gesetz Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992 erlaubt die rechtmäßige Verwendung des Ecu zwischen Gebietsansässigen unter der Voraussetzung, daß beide Vertragsparteien damit einverstanden sind.

ANHANG II

Aufzählung der Hindernisse,

nach Hindernisart und Land

I. RECHTSSTATUS DES ECU

---

1. Belgien: kein Hindernis

Der Ecu gilt als Devise.

2. Dänemark: kein Hindernis

Der Ecu gilt in der Praxis als Devise, ohne daß in dieser Frage eine rechtliche Entscheidung vorläge.

3. Deutschland: Hindernis

Der Ecu gilt nicht als Fremdwährung im Sinne von § 3 des Währungsgesetzes vom 20.6.1948. Durch die Mitteilungen der Bundesbank Nr. 1010/87 und 1002/90 zur Eingehung von Verbindlichkeiten, die in Ecu oder Sonderziehungsrechten (SZR) ausgedrückt sind, wurde jedoch eine allgemeine Genehmigung für eine große Anzahl von Ecu-Operationen erteilt. Gleichwohl stellt der gegenwärtige Status des Ecu in Deutschland ein rechtliches Hindernis für die Gültigkeit aller in Ecu ausgedrückten begebbaren Papiere dar. Das deutsche Wechselgesetz schreibt nämlich vor, daß begebbare Papiere ausdrücklich auf eine Währung lauten müssen.

4. Griechenland: kein Hindernis

Der Ecu gilt als Devise.

5. Spanien: kein Hindernis

Der Ecu gilt als Devise.

6. Frankreich: kein Hindernis

Der Ecu gilt als Devise und kann als Recheneinheit und zur Zahlung zwischen Gebietsansässigen verwendet werden, wenn eine entsprechende Klausel ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde (Art. 14 des Gesetzes zum Aktiensparen Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992).

Dieses Gesetz stellt den Ecu jedoch nicht auf gleiche Stufe mit dem französischen Franc, der als einzige Währung den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels (mit Annahmezwang) auf dem Staatsgebiet innehat.

7. Irland: kein Hindernis

Der Ecu gilt als Devise.

8. Italien: kein Hindernis

Der Ecu gilt als Devise.

9. Luxemburg: kein Hindernis

Der Ecu gilt als Devise.

10. Niederlande: kein Hindernis

Der Ecu gilt als Devise.

11. Portugal: kein Hindernis

Der Ecu gilt als Devise.

12. Vereinigtes Königreich: Hindernis

Der Status des Ecu ist aufgrund des "common law", das eher von Fall zu Fall Stellung nimmt, nicht genau geklärt. So ließe sich beispielsweise der im Februar 1987 veröffentlichte Bericht des "Jack Committee" anführen, der den Ecu bei Orderpapieren eher als Rechnungseinheit betrachtet.

II. MONETÄRE UND FINANZIELLE INSTRUMENTE

1. Schecks

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

Allerdings bedarf es eines Vertrags zwischen den Parteien, wenn Schecks auf Ecu lauten sollen.

3. Deutschland: Hindernis

Der Ecu gilt in Deutschland nicht als Währung oder gesetzliches Zahlungsmittel; Problem des Rechtsstatus.

4. Griechenland: Hindernis

- Artikel 5 Absatz 3 Gesetz 362/1945;
- Artikel 1, Gesetz 33/1936

Nach diesen Artikeln ist das Indossament eines Schecks in Ecu untersagt. Die Verordnung Nr. 1554 vom 5.6.1989 gestattet den Ausfuhrunternehmen jedoch die Ausstellung von Schecks in Ecu.

5. Spanien: partielles Hindernis

- Entschließung vom 22. Juni 1990

Inhaberschecks in Ecu sind nicht zulässig. Ist der Begünstigte ein Gebietsansässiger, so muß der Inhaber den Scheck auf der Rückseite mit dem Vermerk "Nur in Spanien begebbar" versehen.

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

Artikel 39 des Königlichen Dekrets 21-XII-1933, Nr. 1736, bestimmt jedoch, daß der Aussteller des Schecks die Zahlung in Fremdwährung ausdrücklich vorsehen muß. Anderenfalls ist der Scheck in Lira zahlbar, wenn der Zahlungsort Italien ist.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

2. Wechsel

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

Da der Ecu nicht als Währung gilt, würde ein auf Ecu lautender Wechsel nicht den ausdrücklichen Bedingungen für begebbare Wechsel entsprechen: Problem des Rechtsstatus.

4. Griechenland: Hindernis

Für Wechsel gilt die gleiche Regelung wie für Schecks; Wechsel können daher auf Fremdwährung lauten, wenn sie mit einem internationalen Geschäft in Zusammenhang stehen.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: Hindernis

- Artikel 1 Nr. 2 Dekret vom 14.12.1933

Ein Wechsel ist "eine unbedingte Anweisung zur Zahlung einer bestimmten Summe"; da der Ecu zur Zeit als Fremdwährung gilt, schwankt sein Wert in Lira und ist somit unbestimmt.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

3. Andere Orderpapiere

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

Da der Ecu in Deutschland nicht als Währung gilt (vgl. obiger Fall), sind auf Ecu lautende Orderpapiere in Deutschland nicht zulässig; Problem des Rechtsstatus.

4. Griechenland: Hindernis

Für Orderpapiere gilt die gleiche Regelung wie für Wechsel; ein Orderpapier kann somit auf Fremdwährung lauten, wenn es mit einem internationalen Geschäft in Zusammenhang steht.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

4. <u>Inhaberpapiere</u>

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

Gleiche Argumentation wie in den vorigen Fällen; Problem des Rechtsstatus.

4. Griechenland: kein besonderes Hindernis für Fremdwährungen

Inhaberpapiere sind im griechischen Recht nicht bekannt.

5. Spanien: partielles Hindernis

- vgl. Fall 1: Schecks

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

5. Terminkonten

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: kein Hindernis

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

6. Privatkonten

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

- Art. 21 und 22 KWG

Zwar sind Kontokorrentkonten in Ecu zulässig, Sparkonten in Ecu sind jedoch untersagt.

4. Griechenland: partielles Hindernis

- Entscheidungen Nr. 1946/11/16.4.1968, 1537/9/19.8.1969, 279/11/15.7.1980 und 281/4/1.8.1980 der Währungskommission.

Kontokorrentkonten in Ecu dürfen nur von griechischen Staatsangehörigen eröffnet werden, die eine Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Ausland ausüben oder bestimmte besondere Bindungen zum Ausland haben.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: Hindernis

Inhaber auf Fremdwährung lautender Inlandskonten dürfen ein Konto in Ecu nur dann eröffnen, wenn der Kontenbetrag in ausländischen Papieren angelegt werden soll.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

7. Überziehungskredite

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: Hindernis

Überziehungskredite sind verboten

5. Spanien: Hindernis

Die Überziehung eines Devisenkontos ist nicht zulässig

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

8. Begrenzung der Kontenanzahl

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: Hindernis

- Verordnung des Gouverneurs der Bank von Griechenland Nr. 1554/15.6.1989

Ausfuhrunternehmen dürfen ein Fremdwährungskonto nur bei der Bank unterhalten, über die sie ihre Ausfuhrgeschäfte abwickeln; bei einer anderen Bank dürfen sie ein Fremdwährungskonto erst dann eröffnen, nachdem sie das erstgenannte Konto abgeschlossen haben.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

9. Begrenzung der Kontenvorgänge

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: Hindernis

Welche Vorgänge erlaubt sind, regelt die Bank von Griechenland.

5. Spanien: Hindernis

Abgesehen von einer bestimmten Anzahl von Vorgängen müssen Operationen in Ecu von der Bank von Spanien genehmigt werden.

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: Hindernis

Eine gewisse Anzahl von Vorgängen sind generell erlaubt; die übrigen müssen von der Bank von Portugal genehmigt werden.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

10. Kreditaufnahme von Unternehmen

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: Hindernis

- Entscheidung Nr. 187/1/19.10.1978 des Unterausschusses für Kredit der Währungskommission

Nur Schiffahrtsunternehmen, die freie Deviseneinnahmen erzielen (d.h. die nicht an die Bank von Griechenland abgetreten werden müssen) dürfen Fremdwährungskredite aufnehmen, also auch Anleihen in Ecu.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: Hindernis

- Artikel 5.2d des Gesetzesdekrets 13/90

Die Bank von Portugal regelt drei Arten von Finanzoperationen, die in Ecu ausgedrückt werden können (Finanzoperationen im Vorgriff auf Ausfuhrgewinne, Operationen zur Begleichung von Einfuhren, ausländische Kredite und Darlehen). Sämtliche Ecu-Transaktionen zwischen Gebietsansässigen gelten jedoch als Devisengeschäfte und bedürfen folglich der Genehmigung der Bank von Portugal.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

11. Schuldverschreibungen von Unternehmen

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

(wenn auch anzumerken ist, daß nach § 3 des Währungsgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist; seit 1990 ist die Eingehung von Verbindlichkeiten in Ecu durch Gebietsansässige generell erlaubt).

4. Griechenland: Hindernis

- Artikel 11, Gesetz 5422/1932
- Artikel 4, Gesetz 362/1945

Danach sind Fremdwährungsgeschäfte generell untersagt.

5. Spanien: Hindernis

- Artikel 291, Aktiengesetz

Der Schuldverschreibungstitel muß in Peseten ausgedrückt sein.

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: Hindernis

- Artikel 352.13 des Gesellschaftsgesetzes

Von einer Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen müssen auf Escudo lauten.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

III. BANKRECHT (KOEFFIZIENTEN)

1. Deckungskoeffizient / Mindestreserven

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: indirektes Hindernis

- Gesetz 1990-05-16 Nr. 306
- Gesetz 1989-11-30 Nr. 740

Nach diesen Gesetzen muß das Eigenkapital der Banken ständig mindestens 8 % der Aktiva betragen; die Banken können aber auch beschließen, ein Eigenkapital in Höhe von 10 % der gesamten Aktiva zu bilden. Auf jeden Fall muß das Kapital einer Bank mindestens den Gegenwert von 5 Mio. Ecu in dänischen Kronen betragen.

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: Hindernis

- Beschlüsse der Währungskommission

Einlagen der Banken bei der Bank von Griechenland haben in Drachmen zu erfolgen.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: Hindernis

Das Règlement Nr. 86-14 des Comité de la réglementation bancaire vom 24.11.1986.

Kreditinstitute müssen einen bestimmten Mindestreservebetrag als unverzinsliche Franc-Einlage bei der Banque de France hinterlegen; der Ecu kann hier also nicht verwendet werden. Es ist nicht sicher, ob Art. 14 des Gesetzes Nr. 92-666 über das Aktiensparen vom 16. Juli 1991 ausreicht, dieses Hindernis auszuräumen.

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: de facto Hindernis

Seit 1975 erfolgen die Einlagen der Kreditinstitute bei der Zentralbank ausschließlich in Lira.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: Hindernis

- "Instruktionen" der Bank von Portugal D-0919-1/01 und D-0919-2/01.

Für Sorten und kurzfristige Anlagepapiere gilt ein Koeffizient von 17 %; nach den "Instruktionen" der Bank von Portugal sind die Einlagen bei der Zentralbank in Escudo zu hinterlegen.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

2. Verrechnungsverfahren

In allen Ländern basiert das Verrechnungssystem auf der Landeswährung (was für die Verwendung des Ecu ein praktisches Problem aufwirft); ein rechtliches Problem gibt es hingegen nicht.

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: de facto Hindernis

Die Verrechnung läuft über Girokonten bei der Zentralbank, die stets in Landeswährung geführt werden.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

IV. PREISPOLITIK

1. Öffentliche Tarife und Einzelhandelspreise

1. Belgien: kein Hindernis

Da die staatliche Preisfestsetzung per Verwaltungsakt geschieht und jüngst eine Rechtsvorschrift eingeführt wurde, nach der in Verwaltungsakten aufgeführte Beträge und damit auch Preise in der Währung von OECD-Ländern (zu denen der Ecu gerechnet wird) ausgedrückt werden dürfen, kann der Ecu verwendet werden. In den anderen Fällen unterliegt die Preisfestsetzung dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, so daß der Ecu verwendet werden kann.

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein besonderes Hindernis

Allerdings werden öffentliche Tarife und Höchst- und Mindestpreise stets in Landeswährung festgelegt.

4. Griechenland: Hindernis

- Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes 5422/1932
- Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes 362/1945

Die beiden Gesetze verlangen, daß Verbindlichkeiten stets in Drachmen festzulegen sind.

5. Spanien: Hindernis

- Gesetzgebung aus dem Jahr 1870

Werden Preise und Tarife durch Verwaltungsakt festgelegt, so sind sie gemäß eines Gesetzes von 1870 in Peseta auszudrücken.

6. Frankreich: indirektes Hindernis

Es werden öffentliche Tarife und Höchst- und Mindestpreise stets in Landeswährung festgelegt. Das bereits erwähnte Gesetz über das Aktiensparen erlaubt die Denominierung und die Bezahlung in Ecu, vorausgesetzt beide Vertragsparteien sind sich darüber einig.

7. Irland: indirektes Hindernis

Es werden öffentliche Tarife und Höchst- und Mindestpreise stets in Landeswährung festgelegt.

8. Italien: indirektes Hindernis

Es werden öffentliche Tarife und Höchst- und Mindestpreise stets in Landeswährung festgelegt.

9. Luxemburg: indirektes Hindernis

Es werden öffentliche Tarife und Höchst- und Mindestpreise stets in Landeswährung festgelegt.

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: indirektes Hindernis

Es werden öffentliche Tarife und Höchst- und Mindestpreise stets in Landeswährung festgelegt.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

2. Preisbekanntgabe und Preisauszeichnung

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: Hindernis

Da Verbindlichkeiten nicht in Fremdwährung angegeben werden können, dürfen Preise auch nicht in Ecu ausgezeichnet werden.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

Das Gesetz Nr. 92-666 über das Aktiensparen dürfte die Wirkung des Arrêté vom 3.12.87 aufheben, der vorschrieb, alle Preisauszeichnungen auf dem französischen Staatsgebiet (Gesamtpreis incl. Steuern) in französischen Franc vorzunehmen.

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

- Artikel 5 der Großherzoglichen Verordnung vom 8.4.1986

Die Endverbrauchspreise von Waren und Dienstleistungen sind in luxemburgischen Franken anzugeben; eine zusätzliche Preisauszeichnung in Fremdwährung ist statthaft.

10. Niederlande: Hindernis

- Dekret über die Warenpreise von 1980

Die Preise müssen in niederländischer Währung ausgezeichnet werden.

11. Portugal: kein besonderes Hindernis

- gesetzesvertretende Verordnung 13/90
Die Bank von Portugal hat die Befugnis, die Verwendung des Ecu durch Gebietsansässige zu erlauben oder zu verbieten; in der Praxis ist die Verwendung des Ecu durch Gebietsansässige untersagt, was ein Hindernis für die Preisauszeichnung in Ecu darstellt.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

V. AUSSENHANDEL

1. Rolle des Ecu als Rechnungswährung

1. Belgien: kein Hindernis

Aus Handelsgeschäften entstehende Verbindlichkeiten können in Ecu ausgedrückt werden, wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich vorgesehen haben.

2. Dänemark: kein Hindernis

Wertklauseln in Ecu sind in allen Verträgen statthaft.

3. Deutschland: kein Hindernis

Hindernis ist durch grundsätzliche Erlaubnis durch die Bundesbank gefallen. Ecu-Wertklauseln sind genehmigungspflichtig; für Verträge zwischen Gebietsansässigen liegt hierzu in der Mitteilung der Bundesbank Nr. 1002/90 eine allgemeine Erlaubnis vor.

4. Griechenland: teilweise Hindernis

- Gesetz 362/1945, Artikel 4

In Verträgen zwischen Gebietsansässigen ist die Wertklausel in Ecu nicht statthaft. Dagegen kann sie bei Verträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden verwendet werden.

5. Spanien: kein Hindernis

Entsprechend der in Artikel 1255 des Bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegten Vertragsfreiheit sind Wertklauseln in Fremdwährung statthaft.

6. Frankreich: kein Hindernis

- Das Gesetz Nr. 92-666 über das Aktiensparen hebt die Rechtsprechung des Kassationshofes vom 11.10.89 auf, die die Verwendung von Ecu-Wertklauseln bei Handelsgeschäften zwischen Gebietsansässigen einschränkte. Diese Verwendung des Ecu wurde unter bestimmten Bedingungen erlaubt. In seinem Urteil vom 11.10.1989 hatte der Kassationshof entschieden, daß die Festlegung einer Forderung in Fremdwährung eine verdeckte Indexierung darstelle und gültig sei, sofern die in der Ordonnance vom 4.2.1959 (zur Änderung von Artikel 79 der Ordonnance vom 30.12.1958) aufgeführten Bedingungen erfüllt seien. Das bedeutete, daß eine Fremdwährung nur dann benutzt werden konnte, wenn sie in einer unmittelbaren oder mittelbaren Beziehung mit dem Gegenstand des Vertrages oder der beruflichen Aktivität einer der Vertragsparteien stand.

7. Irland: kein Hindernis

Die Wahl des Ecu als Verrechnungswährung in Verträgen zwischen Gebietsansässigen oder zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden ist gültig, wenn dies den Devisenkontrollvorschriften nicht zuwiderläuft.

8. Italien: kein Hindernis

Sowohl in Verträgen zwischen Gebietsansässigen als auch in Verträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden kann der Ecu als Rechnungswährung benutzt werden.

9. Luxemburg: kein Hindernis

Sowohl in Verträgen zwischen Gebietsansässigen als auch in Verträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden kann der Ecu als Rechnungswährung benutzt werden.

10. Niederlande: kein Hindernis

Ecu- Wertklauseln sind statthaft.

11. Portugal: kein Hindernis

Ecu-Wertklauseln sind statthaft.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

Ecu-Wertklauseln sind statthaft.

2. Rolle des Ecu als Zahlungswährung

1. Belgien: kein Hindernis

Einschlägig ist hier Artikel 1243 des Bügerlichen Gesetzbuches, nach dem der Schuldner auszuführen hat, was im Schuldverhältnis vorgesehen ist. Ist eine bestimmte Währung von den Parteien gewählt worden, so ist diese geschuldet. Dies gilt sowohl für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen als auch für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden.

2. Dänemark: kein Hindernis

Gebietsansässige dürfen bei Geschäftsbeziehungen mit Gebietsansässigen wie auch mit Gebietsfremden eine Ecu-Zahlungsklausel vorsehen.

3. Deutschland: partielles Hindernis

- Artikel 3 des Währungsgesetzes

Klauseln, nach denen in Ecu zu leisten ist, können zwischen Gebietsansässigen nicht vereinbart werden. Klauseln dieser Art sind stets als Wertklauseln zu deuten, die nach § 3 Währungsgesetz genehmigungsbedürftig sind.
Die Verwendung von Ecu-Währungsklauseln zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wird durch die Mitteilung 1009/61 der Bundesbank vom 24.8.61 ermöglicht, durch die derartige Rechtsgeschäfte von der vorausgenehmigung nach § 3 Währungsgesetz ausgenommen sind.

4. Griechenland: partielles Hindernis

- Artikel 11 des Gesetzes 5422 von 1932, Absatz 2

Gebietsansässige können bei Rechtsgeschäften mit anderen Gebietsansässigen keine Ecu-Zahlungsklauseln vorsehen. Bei Rechtsgeschäften zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden ist dies dagegen möglich.

5. Spanien: kein Hindernis

Gebietsansässige können bei Rechtsgeschäften sowohl mit Gebietsansässigen als auch mit Gebietsfremden Ecu-Zahlungsklauseln vorsehen.

6. Frankreich: indirektes Hindernis

Artikel 14 des Gesetzes Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992 schränkt für den Ecu die geltende Rechtsprechung (Kassationshof, 10.5.1966) ein, nach der Währungsklauseln grundsätzlich nichtig sind, wenn sie den Schuldner verpflichten, eine Geldschuld bei inländischen Rechtsgeschäften in Fremdwährung zu begleichen. Dagegen muß bei Zahlungen in Ecu sichergestellt sein, dass die beiden Vertragsparteien einverstanden sind.

7. Irland: kein Hindernis

In Abschnitt 25 des Control Bank Act 1989 wird implizit anerkannt, daß Gebietsansässige Verträge schließen dürfen, die eine Zahlungsklausel in Fremdwährung enthalten.

8. Italien: kein Hindernis

Gebietsansässige können bei Rechtsgeschäften sowohl mit Gebietsansässigen als auch mit Gebietsfremden Ecu-Zahlungsklauseln vorsehen.

9. Luxemburg: kein Hindernis

Gebietsansässige können bei Rechtsgeschäften sowohl mit Gebietsansässigen als auch mit Gebietsfremden Ecu-Zahlungsklauseln vorsehen.

10. Niederlande: kein Hindernis

Zahlungsklauseln in Fremdwährung sind statthaft, wenn die andere Vertragspartei dies akzeptiert; dies gilt für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen wie für Rechtsgeschäfte zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden.

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

VI. RECHTSPRECHUNG

1. Zahlungsaufforderung und Verzugszinsen

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

- § 688 Zivilprozeßordnung

Nach dieser Vorschrift ist eine Geldschuld im Mahnbescheid stets in DM auszudrücken. Etwaige Verzugszinsen lassen sich also nicht in Ecu berechnen.

4. Griechenland: kein Hindernis

Lautet die Forderung auf Ecu, so ist die im Mahnbescheid erwähnte Geldschuld ebenso wie die Verzugszinsen in Ecu auszudrücken.

5. Spanien: kein Hindernis

Das spanische Recht kennt kein Mahnverfahren im engeren Sinne. Besteht Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme und befindet sich der Schuldner in Verzug, so ist nach Artikel 1108 des Bürgerlichen Gesetzbuches, vorbehaltlich gegenteiliger Abmachungen, Schadensersatz in Form der Zahlung der vereinbarten Zinsen zu leisten. Diese Zahlung kann in Ecu erfolgen.

6. Frankreich: kein Hindernis

Keine Rechtsvorschrift steht dem entgegen, daß die im Mahnbescheid erwähnte Geldsumme in Ecu ausgedrückt wird; in diesem Falle ist es auch zulässig, die Verzugszinsen in Ecu auszudrücken.

7. Irland: kein besonderes Hindernis für Fremdwährungen

Ein Mahnverfahren existiert nicht: der Schuldner kann direkt Klage erheben. Es ist also nicht möglich, Verzugszinsen ab dem Tag der Mahnung zu berechnen.

8. Italien: kein Hindernis

Eine Geldschuld, auf die im Mahnbescheid Bezug genommen wird, kann auf Ecu lauten; die Verzugszinsen werden dann ab dem Tage der Mahnung in Ecu berechnet.

9. Luxemburg: kein Hindernis

Ein Mahnbescheid kann auf eine in Ecu ausgedrückte Geldsumme Bezug nehmen, wenn diese Währung von den Vertragsparteien gewählt wurde. Verzugszinsen werden dann in Ecu berechnet.

10. Niederlande: kein Hindernis

Der Schuldner kann eine Mahnung, in der eine auf Ecu lautende Geldsumme erwähnt wird, ergehen lassen, wenn eine effektive Zahlung in Ecu bedungen ist. Verzugszinsen sind dann ab dem Tage der Mahnung in Ecu fällig.

11. Portugal: kein Hindernis

Keine Rechtsvorschrift steht dem entgegen, daß in Mahnbescheiden und bei der Berechnung von Verzugszinsen auf den Ecu Bezug genommen wird.

12. Vereinigte Königreich: kein besonderes Hindernis für Fremdwährungen

Ein Mahnverfahren existiert im Vereinigten Königreich nicht.

2. <u>Einstweilige Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen</u>

1. Belgien: kein Hindernis

Der Pfändung einer Geldsumme auf einem Valutakonto steht keine Rechtsnorm entgegen. Genauso kann auch ein Landeswährungskonto durch eine Sicherheitsleistung belastet werden, um die Erfüllung einer ursprünglich auf Ecu lautenden Geldschuld zu sichern.

Auch bei Entscheidungen auf vorläufige Vollstreckbarkeit ist die Verwendung des Ecu denkbar.

2. Dänemark: kein Hindernis

Eine Sicherheitsleistung kann ein Ecu-Konto belasten.

Zur Sicherung der Erfüllung einer auf Ecu lautenden Geldschuld kann die Sicherheitsleistung auch ein Konto in Landeswährung betreffen.

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: Hindernis

- Art. 1 des Gesetzes 1059/1971

Gemäß dieser Vorschrift können Guthaben auf Konten bei griechischen Banken nicht gepfändet werden, so daß hier auch keine Sicherheitsleistung durchführbar ist.

5. Spanien: kein Hindernis

Bei der Pfändung von Geldbeträgen macht das spanische Recht keinen Unterschied zwischen Forderungen in Peseta und in Fremdwährung; eine Sicherheitsleistung kann sich auch auf Valutakonten und somit auf Ecu-Konten erstrecken.

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland:

- kein Hindernis bei der Sicherheitsleistung
- kein Hindernis bei der vorläufigen Vollstreckbarkeit

Bei Sicherheitsleistungen, die Guthaben auf Konten in Landeswährung und Valutakonten betreffen, gibt es kein Hindernis. Nach Abschnitt 9 der "Jurisdiction of Courts and Enforcement of Judgements Act" ist es jedoch nicht zulässig, daß sich eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung auf eine Geldsumme bezieht, die in Fremdwährung ausgedrückt ist.

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigte Königreich: kein Hindernis

3. Klageerhebung

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

Beim Klageantrag kann auf Geldsummen in Fremdwährung Bezug genommen werden, wenn der Klageanspruch in einer Valutaforderung besteht.

4. Griechenland: Hindernisse

- Artikel 4 des Gesetzes 362/1945
- Artikel 6 des Gesetzes 5422/1932

Nach diesen Rechtsvorschriften haben alle Forderungen oder Zahlungsverpflichtungen, die sich aus richterlichen Entscheidungen ergeben, auf Drachmen zu lauten.

Darüber hinaus sind alle Schuldverhältnisse, die in Fremdwährung ausgedrückt sind und eine Zahlung in Griechenland zum Inhalt haben, stets in Drachmen zu erfüllen (Artikel 6 des Gesetzes 5422/1932).

Im Klageantrag kann also nur die Zahlung einer Geldsumme in Landeswährung gefordert werden.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

A priori gibt es kein Hindernis, wenn der Vertrag zwischen den klagenden Parteien die Verwendung des Ecu vorsieht.

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: Hindernis

- Art. 163 Zivilprozeßordnung, Ziffer 3

In der Ladungsschrift muß "die Sache, die den Klageanspruch darstellt, bestimmt sein". Als Fremdwährung hat der Ecu einen schwankenden Kurs, so daß Ecu-Beträge keine bestimmten Beträge sind.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

4. Urteil

4. a) Vollstreckung von Entscheidungen nationaler Gerichte

1. Belgien: kein Hindernis

Alle Urkunden und Verwaltungsakte können in Ecu ausgedrückt werden.

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

Eine nationale Gerichtsentscheidung, bei der auf eine Ecu-Geldsumme-Bezug genommen wird, ist nur zwangsvollstreckbar, nachdem eine Umrechnung in DM vorgenommen worden ist.

4. Griechenland: Hindernis

Eine Entscheidung, in der auf einen Ecu-Geldbetrag Bezug genommen wird, ist im Prinzip zwangsvollstreckbar, doch ist die zu zahlende Summe zum amtlichen Kurs des Tages der Zahlung in Drachmen umzurechnen.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: partielles Hindernis

Französische Gerichte können den Beklagten durchaus zur Zahlung eines Geldbetrags in Ecu verurteilen; der Schuldner hat aber immer die Möglichkeit, die Geldschuld zum Tageskurs der effektiven Zahlung in französische Franc umzurechnen, da der französische Franc die einzige Währung bleibt, die gesetzliches Zahlungsmittel (mit Annahmezwang) ist.

7. Irland: Hindernis

Nach der Rechtssprechungspraxis können Entscheidungen gefällt werden, die Zahlungen in Ecu zum Inhalt haben, doch setzt die Vollstreckung stets voraus, daß eine Umrechnung in Pfund zum Kurs des Tages des Urteils vorgenommen wird.

8. Italien: Hindernis

Eine von einem nationalen Gericht gefällte Entscheidung, daß ein bestimmter Betrag in Ecu zu zahlen ist, ist in Italien im Prinzip zwangsvollstreckbar, doch muß der Schuldner in Lira bezahlen.

9. Luxemburg: Hindernis

- Artikel 551 Zivilprozeßordnung

Eine durch ein nationales Gericht gefällte Entscheidung, daß ein bestimmter Betrag in Ecu zu zahlen ist, ist im Prinzip zwangsvollstreckbar. Das Gericht hat jedoch die laut Entscheidung zu zahlende Geldsumme in Ecu in luxemburgische Franc umzurechnen; eine Zwangsvollstreckung in einer anderen Währung dürfte ausgeschlossen sein, insbesondere aufgrund von Artikel 551 der Zivilprozeßordnung. Nach diesem Artikel dürfen bewegliche und unbewegliche Güter nicht gepfändet werden, es sei denn, es handele sich um "liquide und bestimmte" Sachen. Fremdwährungen und damit der Ecu erfüllen diese Bedingungen nicht.

10. Niederlande: partielles Hindernis

Eine Entscheidung eines niederländischen Gerichts, die die Zahlung eines Betrages in Ecu zum Inhalt hat, ist in den Niederlanden zwangsvollstreckbar, doch hat der Gläubiger das Recht, die effektive Zahlung in Gulden zu verlangen.

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: Hindernis

Beim Vollstreckungsverfahren muß eine Bescheinigung über den Gegenwert des geforderten Betrages in Pfund Sterling vorliegen. Bei der Vollstreckungsanordnung ist auf den Pfundbetrag Bezug zu nehmen, der in der Bescheinigung genannt wird.

4. b) Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte

1. Belgien: kein Hindernis

Eine ausländische Entscheidung, die eine Zahlung in Ecu zum Inhalt hat, ist in Belgien vollstreckbar, sofern das prozeßrechtlich gebotene Verfahren der Vollstreckbarerklärung eingehalten wurde.

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

Eine ausländische Entscheidung, die die Zahlung eines Betrages in Ecu zum Inhalt hat, ist zwangsvollstreckbar, sobald der Betrag gerichtlich in DM umgerechnet worden ist.

4. Griechenland: Hindernis

Eine Entscheidung des ausländischen Gerichts, die die Zahlung eines Betrages in Ecu zum Inhalt hat, ist vollstreckbar, nachdem die Entscheidung des Gerichts erster Instanz des Vollstreckungsortes als vollstreckbar erklärt worden ist. Die zu zahlende Geldsumme ist zum amtlichen Kurs des Tages der Zahlung in Drachmen umzurechnen.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: Hindernis

Siehe 4. a)

8. Italien: Hindernis

Siehe 4. a)

9. Luxemburg: Hindernis

Siehe 4. a)

10. Niederlande: partielles Hindernis

Eine im Ausland ergangene Entscheidung, die die Zahlung eines Betrages in Ecu zum Inhalt hat, ist im Prinzip in den Niederlanden vollstreckbar, doch hat der Gläubiger das Recht, vorbehaltlich des Vorhandenseins einer internationalen Konvention, die effektive Zahlung in Gulden zu verlangen.

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: Hindernis

Siehe 4. a)

VII. GESELLSCHAFTSKAPITAL

1. Bildung des Gesellschaftskapitals

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: Hindernis

- Gesellschaftsgesetz, Nr. 434, 1968-06-20

Nach dieser Vorschrift ist ein auf dänische Kronen lautendes Mindestgesellschaftskapital erforderlich.

3. Deutschland: Hindernis

- §§ 5 bis 8 Aktiengesetz
- § 244 Handelsgesetzbuch

Das Grundkapital einer AG und das Stammkapital einer GmbH müssen nach den genannten Vorschriften auf DM lauten und eine bestimmte Mindesthöhe haben. Nach § 244 HGB ist auch der Jahresabschluß in DM aufzustellen.

4. Griechenland: partielles Hindernis

- Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes 5422/1932
- Artikel 4 des Gesetzes 302/1945

Indem sie fordern, daß das Gesellschaftskapital in Drachmen ausgedrückt wird, untersagen diese Vorschriften ein auf Ecu lautendes Gesellschaftskapital. Schiffahrtsgesellschaften sowie mit ausländischem Kapital gegründete Gesellschaften können ihr Kapital in Fremdwährung und damit auch in Ecu bilden.

5. Spanien: Hindernis

- Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1564/1989 (Aktiengesellschaft)
- Artikel 3 des Gesetzes vom 17.7.1953 (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Das Grundkapital von Aktiengesellschaften wie auch das Stammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß auf Peseta lauten.

6. Frankreich: kein Hindernis

- Artikel 14 des Gesetzes 92-666 vom 16. Juli 1992 und die Praxis (Gründung der Gesellschaft Sacely in Ecu) heben die Wirkung von Gesetz 1162 vom 30.12.1981 und Gesetz vom 24.7.1966, geändert durch das Gesetz vom 1.3.1984 auf, das so interpretiert werden kann, daß für das Grundkapital von Aktiengesellschaften und das Stammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein Mindestbetrag gilt, der in französischen Franc ausgedrückt werden muß.

7. Irland: kein besonderes Hindernis

In den "Companies Acts" von 1963 bis 1990 wird eine Verwendung des Ecu zwar nicht untersagt, doch kann es vorkommen, daß die irischen Gerichte die Verwendung des irischen Pfundes verlangen, da in diesen "Acts" lediglich auf das irische Pfund Bezug genommen wird. Ein spezielles Hindernis existiert jedoch nicht.

8. Italien: Hindernis

- Artikel 2327 und 2474 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Das Mindestgesellschaftskapital muß auf Lira lauten und in Lira gezeichnet werden.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: Hindernis

- Artikel 67 und 178 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Mindestgesellschaftskapital auf Gulden lauten.

11. Portugal: Hindernis

- Artikel 4 des Gesellschaftsgesetzbuches (Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 262/86 vom 2. September 1986).

Das Mindestgesellschaftskapital muß auf Escudo lauten.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

2. <u>Kapitalerhöhung oder -herabsetzung</u>

1. Belgien: kein Hindernis

Siehe 1.

2. Dänemark: Hindernis

Siehe 1.

3. Deutschland: Hindernis

Siehe 1.

4. Griechenland: teilweise Hindernis

Siehe 1.

5. Spanien: Hindernis

Siehe 1.

6. Frankreich: kein Hindernis

Siehe 1.

7. Irland: kein besonderes Hindernis

Siehe 1.

8. Italien: Hindernis

Siehe 1.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: Hindernis

Siehe 1.

11. Portugal: Hindernis

Siehe 1.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

Siehe 1.

3. Ausschüttung an die Aktionäre

1. Belgien: indirektes Hindernis

- **Artikel 2/37 der Königlichen Verordnung vom 8.10.76**

Kein besonderes Hindernis, doch wäre eine Dividendenzahlung in Ecu schwierig, da die Königliche Verordnung vom 8.10.76 verlangt, daß die Konten des Unternehmens in belgischen Franc geführt werden.

2. Dänemark: kein Hindernis

Dividenden können in Ecu gezahlt werden, da eine parallele Buchführung möglich ist.

3. Deutschland: Hindernis

- **§ 174 Aktiengesetz**
- **§ 244 Handelsgesetzbuch**

Bei der Festsetzung der Dividende ist der Bilanzgewinn zugrundezulegen; nach § 244 HGB ist der Jahresabschluß aber in Deutscher Mark aufzustellen.

4. Griechenland: Hindernis

- **Artikel 41 der Gesetzesverordnung 99/1977**
- **Artikel 43 des Gesetzes 2190/1920**

Der Jahresabschluß (selbst von Schiffahrtsgesellschaften und mit ausländischem Kapital gegründeten Gesellschaften) muß in Drachmen aufgestellt werden, was eine Dividendenzahlung in Ecu schwierig macht.

5. Spanien: indirektes Hindernis

- Artikel 29 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches

Nach dieser Vorschrift muß der Jahresabschluß in Peseta aufgestellt werden.

6. Frankreich: indirektes Hindernis

- Artikel 245 Absatz 1 des Dekrets vom 23.3.67
- Artikel 16 des Handelsgesetzbuches

Zwar enthalten die Gesetzestexte keine speziellen Bestimmungen hierzu; Artikel 245 des Dekrets vom 23.3.1967 über Gesellschaften, deren Aktien an der Börse notiert sind, sieht jedoch vor, daß die Dividende nicht niedriger als 5 französische Franc pro Aktie ausfallen kann, und in Artikel 16 des Handelsgesetzbuches heißt es, daß der Jahresabschluß in französischen Franc aufzustellen ist.

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: Hindernis

- Artikel 2433 und 2424 f des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Dividende ist auf der Grundlage des im Jahresabschluß (Artikel 2433) ausgewiesenen Gewinns zu zahlen; der Jahresabschluß aber ist in Lira aufzustellen (Artikel 2424 f).

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: partielles Hindernis

Normalerweise ist es so, daß dann, wenn der Jahresabschluß in Gulden aufgestellt worden ist, die Dividende auch auf Gulden lauten muß; falls es die internationale Aktivität des Unternehmens jedoch rechtfertigt, so kann der Jahresabschluß auch in Fremdwährung vorgelegt und die Dividende daher in Ecu ausgedrückt werden.

11. Portugal: Hindernis

- Artikel 5.2.1 des Kontenrahmens

Der Jahresabschluß muß auf Escudo lauten und die Dividende wird unter Zugrundelegung des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns gezahlt.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

VIII. BÖRSENRECHT

1. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: indirektes Hindernis

- siehe "Gesellschaftskapital"

Da das Grundkapital einer dänischen Aktiengesellschaft nicht in Ecu ausgedrückt werden kann, ist für Ecu-Aktien auch keine Börsenzulassung möglich.

3. Deutschland: Hindernis

- § 6 Aktiengesetz

Aktien müssen auf einen Betrag in Deutscher Mark lauten. Nach dem Börsengesetz und dem Börsenzulassungsgesetz können nur DM-Aktien an der Börse gehandelt werden.

4. Griechenland: indirektes Hindernis

Die meisten griechischen Gesellschaften können keine Ecu-Aktien ausgeben.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

- siehe "Gesellschaftskapital"

Da das Gesellschaftskapital in französischen Francs ausgedrückt sein muß, ist es französischen Gesellschaften offensichtlich unmöglich, Ecu-Aktien auszugeben und sie an die Börse zu bringen.

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: indirektes Hindernis

- Artikel 2327 und 2474 des Bürgerliches Gesetzbuches

Italienische Unternehmen können keine auf Ecu lautende Aktien ausgeben.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: indirektes Hindernis

Da niederländische Gesellschaften keine auf Ecu lautenden Aktien ausgeben können, ist es auch nicht möglich, Ecu-Aktien an der Börse zu handeln (siehe "Gesellschaftskapital"). Ausländische Aktien, die auf Ecu lauten, können jedoch zum Börsenhandel zugelassen werden.

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

2. Notierung von Wertpapieren

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

- Börsenzulassungsverordnung

Aktien können nur in D-Mark notiert werden.

4. Griechenland: kein Hindernis

5. Spanien: Hindernis

- Norm 8 Gesetz vom 5.4.1989

Das Gesetz vom 5.4.1989 über den variablen Markt steht einer Notierung in Ecu entgegen.

6. Frankreich: kein Hindernis

- siehe Kapitel VII 1.6. Gesellschaftskaptial

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

3. Kapitalanlagegesellschaften usw.

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

- siehe "Status des Ecu"

Da der Ecu in Deutschland nicht als Fremdwährung gilt, können hier keine Kapitalanlagegesellschaften mit auf Ecu lautenden Anteilscheinen gegründet werden.

4. Griechenland: Hindernisse

- **Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes 5422/1932**
- **Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Gesetzes 362/1945**

Investmentfonds, deren Anteilscheine auf Ecu lauten, sind in Griechenland nicht zulässig, da die griechischen Rechtsnormen es untersagen, in Griechenland Verbindlichkeiten in Fremdwährung auszudrücken.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

IX. RECHNUNGSWESEN

1. Eigene Rechnungslegung und Buchführung

1. Belgien: Hindernis

- **Artikel 2 der Königlichen Verordnung vom 8.10.1976**

Der Jahresabschluß ist in belgischen Franc auszudrücken; jedoch dürfte die Verordnung kein Hindernis dafür darstellen, daß ein Unternehmen den Ecu bei seiner internen Buchführung benutzt.

2. Dänemark: indirektes Hindernis

- **steuerliche Aspekte**

Besondere rechtliche Hindernisse gibt es zwar nicht, doch wirkt sich das Steuersystem de facto so aus, daß die Bücher in dänischen Kronen geführt werden müssen. Eine parallele Buchführung jedoch ist möglich.

3. Deutschland: Hindernis

- **§ 244 Handelsgesetzbuch**

Der Jahresabschluß ist in D-Mark aufzustellen; zum internen Gebrauch scheint aber eine parallele Buchführung (in DM und Ecu) möglich.

4. Griechenland: Hindernis

- **Artikel 41 der Gesetzesverordnung 9/1977**
- **Artikel 432 des Gesetzes 2190/1920**

Bilanz und Jahresabschluß sind in Drachmen aufzustellen. Wichtige Ausnahmen sind Schiffahrtsgesellschaften und Gesellschaften, die mit ausländischem Kapital gegründet wurden. Außerdem scheint eine parallele Buchführung möglich.

5. Spanien: Hindernis

- **Artikel 29 Absatz 2 Handelsgesetzbuch in der Fassung des Gesetzes vom 25.7.1989**

Der Jahresabschluß ist in Peseta aufzustellen; eine parallele Buchführung scheint jedoch möglich.

6. Frankreich: kein Hindernis

- **Es ist nicht sicher, ob Artikel 14 des Gesetzes 92-666 vom 16. Juli 1992 die Interpretation von Artikel 16 des Code Commerce dahingehend verdeutlicht, daß Jahresabschlüsse in französischen Franc aufzustellen sind; auch im Steuersystem bestehen größere Hindernisse. Andererseits deutet die Gründung des Unternehmens SACELY, das überall den Ecu verwendet, darauf hin, daß keine Hindernisse bestehen. Das Problem der Besteuerung bleibt noch offen.**

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: partielles Hindernis

- Artikel 2421, 2425 und 2219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Aus den genannten Vorschriften kann abgeleitet werden, daß der Jahresabschluß in Lira aufzustellen und in dieser Form den Gesellschaftern vorzulegen ist. Lediglich zum internen Gebrauch kann in ECU Buch geführt werden. Durch das Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22.12.1988 ist jedoch eine parallele Buchführung in Lira und ECU ausdrücklich genehmigt.

9. Luxemburg: de facto Hindernis

- Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.1848
- Artikel 1 des Gesetzes vom 25.3.1979

Bei der Aufstellung der Bilanz die Landeswährung zu verwenden, wird von keiner Rechtsvorschrift ausdrücklich geboten. Aus den genannten Gesetzen leitet die Verwaltung jedoch ab, daß Unternehmen, die ihre Bilanz in Ecu aufgestellt haben, diese zum Kurs des Tages des Jahresabschlusses in luxemburgische Franc umzurechnen haben.

10. Niederlande: partielles Hindernis

Nach Artikel 362 Absatz 7 von Buch II des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen niederländische Gesellschaften ihren Jahresabschluß in Fremdwährung aufstellen, wenn dies durch die Art ihrer Tätigkeit oder die Art der Tätigkeit des Konzerns, zu dem die Gesellschaft gehört, gerechtfertigt ist. Eine Gesellschaft nutzt diese Möglichkeit bereits in vollem Umfang.

11. Portugal: Hindernis

- Artikel 5.2.1 des nationalen Kontenrahmens

Alle zu verbuchenden Geschäftsvorfälle sind bei der Rechnungslegung in Escudo zu berücksichtigen. Zur internen Buchführung kann der ECU jedoch benutzt werden.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

2. Konsolidierte Abschlüsse

1. Belgien: Hindernis

- Artikel 2 der Königlichen Verordnung vom 8.10.1976

Die konsolidierten Abschlüsse unterliegen ebenfalls der allgemeinen Regelung, nach der die Bücher in belgischen Francs zu führen sind.

2. Dänemark: Hindernis

- **administrative Praxis**

Rechtsvorschriften stellen hier keinen Hinderungsgrund dar, doch macht es die Verwaltungspraxis unmöglich, den Ecu zu verwenden.

3. Deutschland: Hindernis

- § 244 Handelsgesetzbuch

Der konsolidierte Abschluß ist in D-Mark aufzustellen; eine parallele Buchführung (in Landeswährung und in Ecu) ist jedoch möglich.

4. Griechenland: Hindernis

- Artikel 41 Absatz 6 der Gesetzesverordnung 99/1977
- Artikel 43 Absatz 8 Buchstabe a des Gesetzes 2190/1920

Konsolidierte Abschlüsse sind (wie alle Unternehmensabschlüsse) in Drachmen aufzustellen.

5. Spanien: Hindernis

- Artikel 44 Absatz 7 des Handelsgesetzbuches

Konsolidierte Abschlüsse sind in Peseta aufzustellen.

6. Frankreich: kein Hindernis

- Vgl. IX. 1.6.; die gleichen Zweifel existieren im Hinblick auf die effektive Aufhebung der negativen Interpretation des Artikels 357.7, Gesetz vom 24.7.1966 und von Artikel 16 Code de Commerce(1).

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: Hindernis

- Artikel 2424 f des Bürgerlichen Gesetzbuches

Konsolidierte Abschlüsse sind stets in Lira aufzustellen.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

Nach Artikel 362 Absatz 7 von Buch II des Bürgerlichen Gesetzbuches akzeptiert das Handelsregister konsolidierte Abschlüsse, die auf Ecu lauten.

(1) Die jüngste Praxis (Unternehmen SACELY) deutet darauf hin, daß keine wirklichen Hindernisse bestehen.

11. Portugal: Hindernis

Siehe 1.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

3. Offenlegung der Abschlüsse

1. Belgien: Hindernis

- Artikel 37 der Königlichen Verordnung vom 8.10.1976

Der Abschluß und die Bilanz von Unternehmen ist in belgischen Francs aufzustellen, auszudrücken und zu veröffentlichen. Neben der Offenlegung in belgischen Francs ist aber auch eine Offenlegung in Ecu möglich.

2. Dänemark: Hindernis

- praktischer Art

Siehe 2: "Konsolidierte Abschlüsse"

3. Deutschland: Hindernis

- § 244 Handelsgesetzbuch

Der Jahresabschluß ist derzeit in D-Mark aufzustellen und in dieser Form offenzulegen. Eine parallele Veröffentlichung in Landeswährung und in Ecu ist jedoch möglich.

4. Griechenland: Hindernis

- Artikel 41 der Gesetzesverordnung 99/1977
- Verwaltungspraxis

Bilanz und Jahresabschluß von Unternehmen sind in Drachmen auszudrücken. Eine parallele Veröffentlichung ist jedoch zulässig.

5. Spanien: Hindernis

- Artikel 29 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 25.7.1989

Siehe 1.

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: de facto Hindernis

Gesetzlich ist es nicht ausdrücklich untersagt, den Abschluß in Ecu vorzulegen, doch wird gemeinhin von der Rechtsauslegung ausgegangen, daß hierzu ausschließlich das irische Pfund verwendet werden kann.

8. Italien: Hindernis

- Artikel 2424 f des Bürgerlichen Gesetzbuches

Wie zuvor.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

Nach Artikel 362 Absatz 7 von Buch II des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen Gesellschaften ihren Jahresabschluß in Fremdwährung aufstellen und daher auch in der betreffenden Währung offenlegen, wenn dies durch den grenzübergreifenden Charakter ihrer Tätigkeit gerechtfertigt ist.

11. Portugal: Hindernis

- Artikel 5.2.1 des nationalen Kontenrahmens

Abschluß und Bilanz von Unternehmen können nur in Escudo veröffentlicht werden.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

4. Mitteilung an die Gesellschafter

1. Belgien: indirektes Hindernis

- Artikel 2 der Königlichen Verordnung vom 8.10.1976

Rechtsvorschriften hinsichtlich der Währung, in der die Ergebnisse den Aktionären mitzuteilen sind, existieren nicht. Generell aber betrifft das Informationsrecht der Aktionäre im wesentlichen den Jahresabschluß, welcher in belgischen Franc auszudrücken ist.

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

- § 244 Handelsgesetzbuch

Siehe 3.

4. Griechenland: Hindernis

- Gesetzesverordnung 99/1977

Die Bilanz und der Abschluß einer Gesellschaft sind den Gesellschaftern in Landeswährung mitzuteilen. Jedoch kann die Gesellschaft auch Mitteilungen machen, in denen der Ecu verwendet wird.

5. Spanien: indirektes Hindernis

- Artikel 212 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften

Jedem Aktionär sind auf Verlangen nach Einberufung der Hauptversammlung Unterlagen mit dem Jahresabschluß auszuhändigen; da der Jahresabschluß in Peseta auszudrücken ist, muß auch in diesen Unterlagen die Landeswährung verwendet werden.

6. Frankreich: kein Hindernis

Wenn die Gesellschafter zustimmen, dürfte Art. 14 des Gesetzes 92-666 vom 16. Juli 1992 die Auslegung des Artikels 16 des Code Commerce(1) aufheben.

7. Irland: de facto Hindernis

Gesetzlich ist eine Vorlage des Abschlusses in Ecu nicht ausdrücklich untersagt, doch wird im allgemeinen von der Rechtsauslegung ausgegangen, daß hierzu lediglich das irische Pfund verwendet werden kann.

8. Italien: Hindernis

- Artikel 2424 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die Gesellschaftsabschlüsse sind den Gesellschaftern in Lira mitzuteilen.

9. Luxemburg: kein Hindernis

Nach luxemburgischen Recht hat die Gesellschaft den Gesellschaftern die Abschlüsse in der gleichen Währung mitzuteilen, auf die das Gesellschaftskapital lautet.

10. Niederlande: Hindernis

Siehe 3.

11. Portugal: Hindernis

- Artikel 5.2.1 des nationalen Kontenrahmens

Mitteilungen über die Konten von Unternehmen haben in Escudo zu erfolgen.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

(1) Der allgemeine Kontenrahmen ermöglicht den Gesellschaften, die Bücher in Ecu zu führen, sofern zum Abschluß des Geschäftsjahres, wie nach Artikel 16 des Handelsgesetzbuches geboten, die Umrechnung vorgenommen wird. An die Gesellschafter gerichtete Mitteilungen über das abgeschlossene Geschäftsjahr haben daher in französischen Francs zu erfolgen.

X. LÖHNE UND GEHÄLTER

1. Festsetzung des Arbeitsentgelts

1. Belgien: keine Hindernisse

Einer Festsetzung von Löhnen und Gehältern in Ecu steht keine ausdrückliche Bestimmung entgegen.

2. Dänemark: keine Hindernisse

Die meisten Arbeitskontrakte unterliegen den Tarifverträgen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen. Angestellte des Privatsektors schließen hinsichtlich ihres Gehaltes normalerweiser Einzelverträge ab: In diesen Fällen ist es möglich, das Arbeitsentgelt in Ecu festzulegen, wenn beide Seiten einverstanden sind.

3. Deutschland: Hindernis

- in der Praxis

Von gesetzlicher Seite gibt es kein Hindernis, de facto aber doch, da das Arbeitsentgelt im allgemeinen durch Einzelvertrag oder Tarifvertrag in DM festgesetzt ist.

4. Griechenland: Hindernis

- Artikel 11 des Gesetzes 5422/1932
- Artikel 4 des Gesetzes 362/1944

Verbindlichkeiten dürfen nicht in Fremdwährung festgelegt werden; außerdem unterliegen Verträge zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern nationalen Vorschriften (die auf Drachmen Bezug nehmen).

5. Spanien: kein Hindernis

Keinerlei Hindernis; Artikel 261 des Arbeitnehmerstatuts erlaubt, das Arbeitsentgelt in einer anderen Währung als der Peseta festzulegen.

6. Frankreich: kein Hindernis

Obwohl die Lohnfestsetzung gewissen Beschränkungen unterliegt, ist es doch nicht ausdrücklich gesetzlich untersagt, eine Fremdwährung als Rechnungswährung (deren man sich bedient, um das Arbeitsentgelt in französischen Franc festzulegen) zu verwenden. Weiterhin wird dies ausdrücklich durch Artikel 14 des Gesetzes 92-666 vom 16. Juli 1992 ermöglicht, wenn die Arbeitnehmer zustimmen.

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: de facto Hindernis

Die meisten Arbeitskontrakte unterliegen den Tarifverträgen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen. Das Arbeitsentgelt wird darin in Lira festgesetzt.

9. Luxemburg: Hindernis

- Artikel 1 des Gesetzes vom 27.5.1975
- Gesetz vom 12.3.1973
- Gesetz vom 22.6.1963

Mehrere Hindernisse existieren. Das Gesetz 27/5/1975 (Artikel 1) hinsichtlich der Anpassung des Lohnes an die Lebenshaltungskosten (hier wird ein Betrag in luxemburgischen Francs angegeben), das Gesetz vom 12.3.1973 hinsichtlich der Reform des sozialen Mindestlohns (der in luxemburgischen Francs festgesetzt wird) und das Gesetz vom 22.6.1963 (Artikel 11), nach dem Beträge, die sich aus dem Gesetz über den Mindestlohn ergeben, auf luxemburgische Franc lauten müssen. Es ist also nicht möglich, ein Arbeitsentgelt in einer anderen Währung als dem luxemburgischen Franc auszudrücken, und damit auch nicht in Ecu.

10. Niederlande: kein Hindernis

Nach Artikel 1638 Buchstabe h des Bürgerlichen Gesetzbuches kann das Arbeitsentgelt in Fremdwährung festgesetzt werden.

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigts Königreich: kein Hindernis

2. Zahlung des Arbeitsentgeltes

1. Belgien: Hindernis

- Artikel 4 und 5 des Gesetzes über den Schutz des Lohns der Arbeitnehmer vom 12.5.1965

Die Barzahlung hat in einer Währung zu erfolgen, die in Belgien gesetzliches Zahlungsmittel ist, und zwar entweder auf die Hand oder durch Überweisung. Offensichtlich kann nicht in Ecu gezahlt werden, auch nicht per Scheck.

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

Das Hindernis besteht darin, daß in der Währung zu zahlen ist, die in Deutschland gesetzliches Zahlungsmittel ist; eine Zahlung in Ecu ist also untersagt.

4. Griechenland: Hindernis

siehe 1

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: indirektes Hindernis

- Abschnitt 6 des Exchange Control Act von 1954

Besondere Hindernisse gibt es zwar nicht, doch ist die Möglichkeit einer Zahlung in Ecu wegen des genannten Devisenkontrollgesetzes kaum anzunehmen.

8. Italien: Hindernis

siehe 1

9. Luxemburg: Hindernis

- siehe 1
- Gesetz vom 12.7.1895

Zwei Fälle sind zu unterscheiden: Zum einen ist Arbeiterlohn nach dem Gesetz vom 12.7.1895 in Münzgeld oder Papiergeld zu zahlen, so daß der Ecu nicht in Frage kommt, und zum anderen gelten bei Angestellten des Privatsektors die unter 1 bereits genannten Hindernisse.

10. Niederlande: kein Hindernis

Es gibt zwar kein Hindernis, doch sieht Artikel 1638 Buchstabe h des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Umrechnung in Landeswährung vor, wenn das Arbeitsentgelt in Fremdwährung festgelegt ist.

11. Portugal: teilweise Hindernis

- gesetzesvertretende Verordnung 13/90

Eine Zahlung in Ecu ist möglich, aber nur mit Einverständnis der Zentralbank.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

XI. STEUERN

XI. A. Indirekte Steuern

1. Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage und des Steuerbetrags

1. Belgien: Hindernis

- Artikel 27 des Mehrwertsteuergesetzbuches

Dieser Artikel bestimmt: "Wenn Faktoren, die zur Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage dienen, in einer fremden Währung ausgedrückt sind, so legt der König den anzuwendenden Wechselkurs fest".

2. Dänemark: Hindernis

- in der Praxis

Obgleich es kein rechtliches Hindernis für die Verwendung des Ecu bei der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage und somit für die Berechnung des Steuerbetrags gibt, macht die Komplexität des Sytems in der Praxis eine Festlegung des Steuerbetrags in Landeswährung erforderlich.

3. Deutschland: Hindernis

- § 11 UStG

Die Leistungen, auf die MwSt erhoben wird, werden im allgemeinen in DM ausgedrückt. Anderenfalls müssen sie gemäß § 11 des Umsatzsteuergesetzes umgerechnet werden.

4. Griechenland: indirektes Hindernis

- Artikel 11 des Gesetzes 5422/1932

Bis auf wenige Ausnahmen (Devisen, die zu einer in Griechenland zu versteuernden Erbschaft gehören, Steuer auf bestimmte Banktätigkeiten) wird die Bemessungsgrundlage der indirekten Steuern in Drachmen ausgedrückt. Das ist darin begründet, daß es in Griechenland gesetzlich untersagt ist, in fremder Währung Verbindlichkeiten einzugehen oder Schulden zu machen.

5. Spanien: Hindernis

- Mehrwertsteuergesetz 30/1985

Das Gesetz 30/1985 über die Mehrwertbesteuerung legt fest, daß "bei Umsätzen, bei denen die Leistung in Fremdwährung festgelegt ist, die Umrechnung in die spanische Währung unter Anwendung des von der Bank von Spanien für den Tag der Fälligkeit der Steuer festgelegten Briefkurses erfolgt".

6. Frankreich: Möglichkeiten

- Rechtsprechung des Kassationshofs vom 11.10.89

Steuerbemessungsgrundlage ist der Preis oder das Entgelt einschließlich aller Kosten. Bei internationalen Geschäften können der Preis oder das Entgelt in Ecu angegeben werden. Bei internen Geschäften dagegen darf der Ecu in den Steuererklärungen nur in den Grenzen der Rechtsvorschriften über die Indexierung (Rechtsprechung des Kassationshofs vom 11.10.1989) verwendet werden.
Artikel 14 des Gesetzes 92-666 vom 16. Juli 1992 ermöglicht die Verwendung des Ecu gegenüber der Steuerbehörde, ein entsprechender Erlaß scheint jedoch nötig.

7. Irland: Hindernis

- in der Praxis

Zwar gibt es in den Rechtsvorschriften über die Bemessungsgrundlage der indirekten Steuern kein rechtliches Hindernis für die Verwendung des Ecu, doch haben die Tatsache, daß Schwellenwerte, Freibeträge, Bußgelder usw. in Irischen Pfund festgelegt werden, sowie die Gepflogenheiten die Festlegung des Steuerbetrags in Landeswährung zur Folge.

8. Italien: kein Hindernis

Der Steuerbetrag wird in Prozent der Steuerbemessungsgrundlage errechnet. Dabei ist es unerheblich, welche Währung verwendet wird.

9. Luxemburg: Hindernis

- Auslegung des Gesetzes vom 20.12.1848

Obgleich es keine Gesetzesbestimmung oder Rechtsverordnung gibt, die es untersagt, bei der Einkommensteuererklärung eine andere Währung als den LFR zu verwenden, leitet die Steuerverwaltung aus dem Gesetz vom 20.12.1948 ab, daß die Steuerbemessungsgrundlage in LFR auszudrücken ist (Verwendung des LFR in öffentlichen Urkunden und Verwaltungsakten).

10. Niederlande: Hindernis

- Auslegung des Dekrets von 1980 über die Warenpreise

Die Steuerbemessungsgrundlage und der Steuerbetrag werden immer in Gulden angegeben, da die Preise der Waren und Dienstleistungen in Gulden ausgedrückt sind.

11. Portugal: Hindernis

- Gesetz 1368 vom 21.9.1922

Ist der Warenpreis in Fremdwährung ausgedrückt, so muß er nach dem Gesetz 1368 vom 21.9.1922 zu einem im Quartal zuvor festgelegten durchschnittlichen Wechelskurs umgerechnet werden.

12. Vereinigtes Königreich: Hindernis

- Rechtsprechung

Das Mehrwertsteuergesetz von 1983 äußert sich nicht ausdrücklich zu der für die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage zu verwendenden Währung, sondern betrifft eher die Zahlung der Steuer. Aus der Rechtsprechung ist abzuleiten, daß die Steuerbemessungsgrundlage in Pfund Sterling auszudrücken ist.

2. Zahlung der indirekten Steuern (MwSt)

1. Belgien: Hindernis

- in der Verwaltungspraxis

Diesen Bereich regelt der Königliche Erlaß Nr. 24 vom 23.10.1970 über die Zahlung der MwSt, in dem die Zahlungswährung nicht näher präzisiert ist. Dieser Text sieht jedoch vor, daß die Zahlung auf der Grundlage der entsprechenden Verwaltungsformulare erfolgen soll, die den Franc verwenden.

2. Dänemark: Hindernis

- in der Praxis

Es gibt keine Gesetzesbestimmung, die die Dänische Krone als Zahlungswährung vorschreibt. Da es jedoch praktisch unmöglich ist, den Steuerbetrag in Fremdwährung auszudrücken, erfolgt auch die Zahlung in Kronen.

3. Deutschland: Hindernis

- §§ 37 ff. Abgabenordnung

Aufgrund des Nominalwertprinzips müssen die indirekten Steuern in DM gezahlt werden.

4. Griechenland: Hindernis

- Artikel 6 des Gesetzes 5422/1932

Die Zahlung der indirekten Steuern erfolgt in Drachmen.

5. Spanien: Hindernis

- Artikel 18.10 des Mehrwertsteuergesetzes Nr. 30/1985

Bei Geschäften, bei denen die Gegenleistung in Fremdwährung ausgedrückt ist, wird der Wert der Gegenleistung in spanischer Währung unter Anwendung des von der Bank von Spanien für den Fälligkeitstag der Steuer festgelegten Briefkurses errechnet.

6. Frankreich: Möglichkeiten

Ebenso wie die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage kann bei internationalen Transaktionen auch die Zahlung in Fremdwährung erfolgen (vgl. XI.1.6.).

7. Irland: Hindernis

- in der Praxis

Wie bei den direkten Steuern ist es, obwohl die Gesetzgebung dies nicht verbietet, schwer vorstellbar, daß die Zahlung der direkten Steuern in einer anderen als der Landeswährung erfolgen könnte.

8. Italien: kein Hindernis

Da die Preise der Gegenstände und Dienstleistungen jedoch stets in LIT ausgedrückt sind, sind die indirekten Steuern in der Praxis in LIT zu entrichten.

9. Luxemburg: Hindernis

- in der Praxis und Auslegung der Gesetze

Die Steuern sind ausschließlich in LFR zu entrichten.

10. Niederlande: Hindernis

- Artikel 11 des Allgemeinen Steuergesetzes, Artikel 53 und 54 Einkommensteuergesetz, Artikel 22 Körperschaftsteuergesetz

Die indirekten Steuern sind ausschließlich in Gulden zu entrichten, mit Ausnahme der Kapitalsteuer, die in der Währung angegeben und gezahlt werden kann, auf die das eingezahlte Kapital lautet.

11. Portugal: Hindernis

- Auslegung der gesetzesvertretenden Verordnung 13/90

Wie die direkten Steuern sind auch die indirekten Steuern in Landeswährung zu entrichten.

12. Vereinigtes Königreich: Hindernis

- Rechtsprechung

Aus der Rechtsprechung und dem Mehrwertsteuergesetz von 1983 ist abzuleiten, daß die Zahlung der Steuer stets in Pfund Sterling zu erfolgen hat.

B. Direkte Steuern

Unter direkten Steuern versteht man alle Steuern, die nach Steuerleistungsfähigkeit namentlich festgesetzt, mit Hilfe eines Steuerregisters erhoben und vom gesetzlichen Steuerschuldner entrichtet werden. Die gängigsten direkten Steuern sind die Einkommensteuern, die Körperschaftsteuern bzw. die Steuern auf die Einkünfte der Personenhandelsgesellschaften.

1. Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage

1. Belgien: Hindernis

Zwar können nach dem Gesetz vom 12.7.91 öffentliche Urkunden und Verwaltungsakte in Ecu ausgedrückt werden, doch bleibt ein Hindernis insofern bestehen, als Artikel 208 des Einkommensteuergesetzes und Artikel 16 der kodifizierten Fassung der Gesetze vom 26.2.54 festlegen, daß die besteuerbaren Einkommen in BFR auszudrücken sind.

2. Dänemark: Hindernis

- in der Praxis

Alle Texte über die direkten Steuern setzen voraus, daß die Einnahmen in Kronen dargelegt werden. Auch enthalten sämtliche Funktionen zur Kontrolle der Einkommensteuererklärungen Abzugs-, Abschreibungs- und andere Systeme, die in Kronen ausgearbeitet sind: Dadurch wird in dem bestehenden System die Verwendung des Ecu unmöglich.

3. Deutschland: Hindernis

- §§ 37 ff. Abgabenordnung
- § 2 Einkommensteuergesetz
- § 20 Vermögensteuergesetz

Das in §§ 37 ff. AO geregelte Steuerschuldverhältnis basiert auf dem Nominalwertprinzip, ausgedrückt in DM. Folglich ist die Steuerbemessungsgrundlage stets in DM auszudrücken. Dementsprechend muß gemäß § 2 Absatz 5 EStG das zu versteuernde Einkommen in DM ausgedrückt werden. Bewertungsbasis für die Vermögenssteuer ist das gesamte Vermögen; dieses muß nach § 20 Vermögensteuergesetz in DM bewertet werden.

4. Griechenland: Hindernis (mit Ausnahmen)

- Artikel 43 des Gesetzes 2190/1920
- Artikel 41 der Gesetzesverordnung 99/1977
- Artikel 29-37 des Gesetzes 1249/1982

Nach dem Gesetz 2190/1920, Artikel 43 § 8 und der Gesetzesverordnung 99/1977, Artikel 41 § 6 müssen die Einkünfte natürlicher Personen zwingend in Drachmen angegeben werden.

Dasselbe gilt für die Buchführung juristischer Personen. Wenn bestimmte Einnahmen oder Ausgaben in Fremdwährung realisiert worden sind, gilt als Umrechnungskurs der Kurs, zu dem das Unternehmen die erforderlichen Devisen erworben hat, oder umgekehrt, wenn es sich um Einnahmen handelt. Für Schiffseigner gelten gewisse Ausnahmen. In Anwendung des Gesetzes 1249/1982, Artikel 19-37 wird auch die Bemessungsgrundlage der Steuer auf Immobilienvermögen in Drachmen ausgedrückt.

5. **Spanien: Hindernis**

- Artikel 16 des Körperschaftsteuergesetzes 6/1978
- Artikel 51 und 99.1 der Steuerverordnung
- Königliche Verordnung vom 24.6.1870

Ein Hindernis rechtlicher Art wirkt sich auf alle Modalitäten im Steuerbereich aus: die Königliche Verordnung von 1870, die festlegt, daß sämtliche öffentlichen Urkunden und Verwaltungsakte in Peseten auszudrücken sind. Da für die Vorlage der Jahresabschlüsse keinerlei Ausnahmeregelung gilt (Artikel 16 des Körperschaftsteuergesetzes 61/1978), muß die Einkommensteuererklärung in Peseten erfolgen.
Ferner ist in der Steuerverordnung unmittelbar die Notwendigkeit verankert, den Jahresabschluß in Peseten vorzulegen, denn sie bezieht sich auf die Einzelheiten zur Umrechnung der Devisen in den Geschäftsbüchern (Artikel 51 und 99 Absatz 1). Dieselben Vorschriften gelten auch für die Einkommensteuern und die Vermögensteuern.

6. **Frankreich: kein Hindernis**

7. **Irland: indirekte Hindernisse**

In Fremdwährung vorgelegte Dokumente werden in der Praxis von den Steuerbehörden zurückgewiesen.
Es ist nicht ausdrücklich untersagt, den Steuerbehörden eine auf Ecu lautende Einkommensteuererklärung vorzulegen. Doch sind Mindestschwellenwerte und Freibeträge in Irischen Pfund festgelegt. Auch ist spezifiziert, daß Deviseneinnahmen zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage zum Umrechnungskurs des Tages der Vereinnahmung der Einnahmen umgerechnet werden müssen.

8. **Italien: Hindernis**

- Artikel 9 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22.12.1986

Zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage müssen die auf Fremdwährungen lautenden Einnahmen und Ausgaben zu den amtlichen Wechselkursen des Tages ihrer Vereinnahmung in LIT umgerechnet werden.

9. Luxemburg: indirektes Hindernis

- **Auslegung der:**
- **Gesetze vom 20.12.1848 und vom 15.3.1979**
- **Grundsatzentscheidung der Verwaltung der direkten Steuern (10.2.1977).**

Es ist natürlichen und juristischen Personen weder gesetzlich noch durch Verordnung untersagt, ihre Einnahmen in einer anderen Währung als dem LFR anzugeben. Dennoch hat die Steuerverwaltung aus den Gesetzen vom 20.12.1848 und vom 15.3.1978 stillschweigend abgeleitet, daß die Erklärungen auf LFR lauten müssen; die erwähnten Gesetze beziehen sich auf die Verwendung des LFR in öffentlichen Urkunden und Verwaltungsakten und auf den LFR als gesetzliches Zahlungsmittel. Erstellt der Steuerpflichtige seine Buchführung in ECU, so werden - gemäß den Verwaltungspraktiken, die sich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Berufsgruppen entwickelt haben (Grundsatzentscheidung der Verwaltung der direkten Steuern vom 10.2.1977) - Ausgaben und Kosten in ECU registriert und die Buchführung sowie die Bilanz zum Kurs vom 31. Dezember in LFR umgerechnet.

10. Niederlande: gesetzliche Genehmigung, praktisches Hindernis

Gemäß Artikel 4 des Einkommensteuergesetzes von 1964 wird das Einkommen in einem Betrag ausgedrückt, der nicht unbedingt auf Gulden lauten muß. In der Verwaltungspraxis zeigt sich jedoch, daß die Steuerbehörden Erklärungen, die auf eine andere Währung als den Gulden lauten, nicht akzeptieren.
Allerdings haben einige Finanzämter in Einzelfällen auf andere Währungen lautende Steuererklärungen niederländischer Gesellschaften akzeptiert. Das niederländische Gesellschaftsrecht (Artikel 362 von Buch II des Bürgerlichen Gesetzbuches) sieht nämlich die Möglichkeit vor, in bestimmten Fällen die Geschäftskonten eines Unternehmens in einer anderen Währung als dem Gulden auszudrücken. Werden die Bücher in einer fremden Währung geführt, so ist es möglich, die Steuererklärung auf diese Währung lauten zu lassen und sie danach in Gulden umzurechnen.

11. Portugal: Hindernis

- **Artikel 22 des Einkommensteuergesetzbuches**

Die Bemessungsgrundlage der direkten Steuern muß in Landeswährung ausgedrückt sein. Einnahmen in Ecu sind zum Wechselkurs des Tages, an dem die Zahlungen erfolgen, oder zum Wechselkurs des Tages, an dem sie den Einzelpersonen zugänglich sind (Artikel 22 des Einkommensteuergesetzbuches) in Escudos umzurechnen. Bei Gesellschaften machen die Buchführungsvorschriften die Umrechnung am Tage der Gutschrift auf dem Konto erforderlich.

12. Vereinigtes Königreich: Hindernis

- **in der Praxis und Rechtsprechung**

Die Steuerbemessungsgrundlage wird stets in Pfund Sterling ausgedrückt. Bei Einnahmen und Ausgaben in ECU müssen diese zum Wechselkurs des Tages der Verbuchung der Zahlung in Pfund Sterling umgerechnet werden. Diese Praxis leitet sich aus dem "Statement of practice" der Steuerverwaltung und aus der Rechtsprechung ab.

2. Steuerfestsetzung

In den Mitgliedstaaten, in denen die Verwendung des ECU für die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage auf Hindernisse stößt, kann natürlich auch der Steuerbetrag nicht in ECU festgelegt werden. In diesen Ländern müßten im Rahmen einer Änderung der Gesetze oder Verordnungen, die die Verwendung des ECU zur Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage verbieten, darüber hinaus auch die Rechtsvorschriften geändert werden, die speziell die Verwendung des ECU zur Berechnung des Steuerbetrags untersagen.

In Dänemark und Irland stößt die Festlegung der Steuerbemessungsgrundlage in ECU zwar nicht auf direkte, aber auf praktische Hindernisse, die es unmöglich machen, den Steuerbetrag in ECU festzulegen.

Im Vereinigten Königreich wird ein Steuersatz auf eine stets in Pfund Sterling ausgedrückte Steuerbemessungsgrundlage bezogen: Folglich wird auch der Steuerbetrag in Pfund Sterling ausgedrückt.

In Luxemburg könnte die Steuerbemessungsgrundlage tatsächlich in ECU ausgedrückt werden; Voraussetzung dafür ist allerdings eine Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 20.12.1848 und des Artikels 1 des Gesetzes vom 15.3.1979, die festlegen, daß öffentliche Urkunden und Verwaltungsakte in LFR ausgedrückt sein müssen.

In Frankreich und in den Niederlanden hängt die Möglichkeit, den Steuerbetrag in ECU auszudrücken, unmittelbar von der Möglichkeit ab, die Steuerbemessungsgrundlage in ECU auszudrücken.

3. Steuerzahlung

1. Belgien: Hindernis

- in der Praxis und Gesetz vom 23.12.1988

In keiner der Vorschriften über die Steuerzahlung ist festgelegt, daß diese in belgischen Franc erfolgen muß. Doch erstellt die Steuerverwaltung die Steuerregister in belgischen Franc. Obgleich öffentliche Urkunden und Verwaltungsakte gemäß dem Gesetz vom 12.7.1991 in ECU ausgedrückt werden können, wäre die Zahlung in ECU mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 23.12.1988 über das gesetzliche Zahlungsmittel und die Zahlung mit befreiender Wirkung unvereinbar: Tatsächlich gibt es keine Garantie dafür, daß die Steuerverwaltung die Zahlung in ECU akzeptieren würde.

2. Dänemark: indirektes Hindernis

- in der Praxis und Gesetz vom 21.12.1988

Zwar gibt es kein rechtliches Hindernis für die Verwendung des ECU, doch ist die Steuerzahlung in Dänemark aufgrund der verwaltungstechnischen und praktischen Hindernisse auf dem Gebiet der Steuerverwaltung nur in Kronen möglich. In bezug auf das gesetzliche Zahlungsmittel und die Zahlung mit befreiender Wirkung kann das Gesetz vom 21.12.1988 Probleme aufwerfen, wenn die Verwaltung eine Zahlung in Fremdwährung nicht akzeptiert.

3. Deutschland: Hindernis

- §§ 37 ff. Abgabenordnung

Nach dem Nominalwertprinzip gemäß §§ 37 ff. der Steuerverordnung sind die direkten Steuern in DM zu entrichten.

4. Griechenland: Hindernis

- Artikel 2 des Gesetzes 362/1945

Die Einkommensteuer (Gesetz 362/1945, Artikel 2) sowie die Vermögenssteuern müssen in Drachmen gezahlt werden. Bei den Einkommensteuern besteht eine Ausnahmeregelung für Schiffseigner.

5. Spanien: Hindernis

- Allgemeine Verordnung "Reglamento General de Recaudacion"

Gemäß der ab 1.5.1991 anwendbaren allgemeinen Verordnung muß die Zahlung der Steuern mit gesetzlichen Zahlungsmitteln oder sonstigen vom Finanzministerium genehmigten Mitteln erfolgen. Bis heute gibt es keine Genehmigung, eine Zahlung in einer anderen als der Währung, die "gesetzliches Zahlungsmittel" ist (d.h. der Peseta), durchzuführen.

6. Frankreich: kein Hindernis

Die Auslegung von Art. 14 des Gesetzes 92-666 vom 16. Juli 1992 dürfte dies unter der Voraussetzung der Zustimmung der Steuerbehörde erlauben. Eine allgemeine Regelung in diesem Sinne würde die Lage verdeutlichen.

7. Irland: Hindernis

- in der Praxis

Obgleich es kein gesetzliches Hindernis gibt, die Steuerschulden in Fremdwährung zu begleichen (auch wenn die Steuerverwaltung in jedem Falle die Zahlung in einer Währung verlangen kann, die als "gesetzliches Zahlungsmittel" gilt), ist es praktisch unmöglich, die Steuerbemessungsgrundlage und den geschuldeten Betrag in Fremdwährung festzulegen, so daß auch eine Zahlung in fremder Währung kaum denkbar ist.

8. Italien: Hindernis

- Artikel 9 des Dekrets vom 22.12.1986

Da der Steuerbetrag in Lire ausgedrückt wird (Dekret vom 22.12.1986, Artikel 9) muß auch die Zahlung in dieser Währung erfolgen.

9. Luxemburg: Hindernis

- in der Praxis und Auslegung des Gesetzes vom 20.12.1848

Obgleich es keine Gesetze oder Verordnungen gibt, die es untersagen, Einkommensteuererklärungen oder die Steuerbemessungsgrundlage in einer anderen Währung als dem LFR anzugeben, hat die Verwaltung aus den Gesetzen zur Verwendung des LFR in öffentlichen Urkunden und Verwaltungsakten (20.12.1848) und zum LFR als gesetzlichem Zahlungsmittel dessen zwingende Verwendung im steuerlichen Bereich, einschließlich für die Zahlung der Steuern, abgeleitet.

10. Niederlande: Hindernis

- Artikel 11 des Allgemeinen Steuergesetzes, Artikel 53 f Einkommensteuergesetz, Artikel 22 Körperschaftsteuergesetz

In allen diesen Fällen muß die Zahlung der Steuern in Gulden erfolgen.

11. Portugal: Hindernis

- Auslegung der gesetzesvertretenden Verordnung 13/90

Die direkten Steuern sind in Escudos zu entrichten. Das resultiert aus der gesetzesvertretenden Verordnung 13/90, die Fremdwährungstransaktionen zwischen Gebietsansässigen mit Devisengeschäften gleichsetzt und festlegt, daß sie von der Bank von Portugal genehmigt werden müssen.

12. Vereinigtes Königreich: Hindernis

- Income and Corporation Tax act, 1988

Die geltenden Rechtsvorschriften untersagen die Steuerzahlung in einer anderen Währung als dem Pfund Sterling.

C. Zölle

Der Zollsektor ist hauptsächlich durch Gemeinschaftsnormen geregelt. Im allgemeinen beschränken sich die Mitgliedstaaten auf die Regelung spezifischer Punkte oder ihrer Anwendung.

Obgleich diese Gemeinschaftsnormen die Verwendung des ECU nicht ausdrücklich behindern, setzen sie die Verwendung der Landeswährung als selbstverständlich voraus, indem sie den jeweiligen Umrechnungskurs vorsehen.

So wird der Zollwert in den Mitgliedstaaten in Landeswährung berechnet und erfolgt auch die Entrichtung der Steuer in dieser Währung. Auch die Zollbefreiungen sind in Landeswährung ausgedrückt.

1. Zollwert: Hindernis

- **Verordnung (EWG) 1224/80 vom 28.5.80, Artikel 9**

Artikel 9 legt fest: "Werden Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwerts von Waren dienen, in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausdrückt, in dem die Bewertung vorgenommen wird, so ist als Umrechnungskurs der von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß veröffentlichte Kurs anzuwenden."

Griechenland: zusätzliches Hindernis

- **Gesetz 5422/1932, Artikel 11**

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen in Fremdwährung ist untersagt, so daß die Festlegung des Zollwerts in ECU unmöglich wird. Dieses Hindernis beschränkt sich also nicht auf den festumrissenen Rahmen des Zollwerts.

2. Zollzahlung: Hindernis

- **gesetzliches Zahlungsmitel**
- **Verordnung (EWG) 1224/80**

Die Zölle werden in allen Ländern in Landeswährung entrichtet. Dies ist zum einen auf die Regelungen in bezug auf die Landeswährung und ihren Charakter als gesetzliches Zahlungsmittel und zum anderen auf die EG-Verordnung 1224/80 des Rates vom 28.5.1980 zurückzuführen, die den Umrechnungskurs festlegt, der anzuwenden ist, wenn die zur Ermittlung des Zollwertes einer Ware dienenden Faktoren in ECU ausgedrückt sind.

Ferner legen die Gesetze mehrerer Mitgliedstaaten fest, daß die Zahlung der Zölle in Landeswährung zu erfolgen hat. Unter Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht dürfte die Einführung des ECU in diese Gesetze also keinerlei Probleme aufwerfen.

1. Belgien: keine spezifischen Hindernisse

Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 zur Koordinierung der allgemeinen Vorschriften über Zölle und Verbrauchsteuern verweist auf das Gemeinschaftsrecht.

2. Dänemark: Hindernis

- **Zollgesetz vom 14. Oktober 1988, Nr. 610**

Dieses Gesetz legt fest, daß die dänische Krone als Rechnungswährung zu gelten hat.

3. Deutschland: abgeleitetes Hindernis

- **§ 40 Absatz 2 Strafgesetzbuch**

Die deutschen Gesetze verweisen auf das Gemeinschaftsrecht, das eine Umrechnung des Zollwertes in Landeswährung vorsieht. Ferner werden Bußen gemäß § 40 Absatz 2 Strafgesetzbuch in DM ausgedrückt.

4. Griechenland: Hindernis

- **Artikel 11 des Gesetzes 5422/1932 (vgl. Ziffer 1: "Zollwert")**

5. Spanien: Hindernis

- **Reglamento General de Redaudación, Artikel 11.2**

Die Steuerschuld muß in Peseten gezahlt werden.

6. Frankreich: kein Hindernis

Die Rechtsvorschriften verweisen auf das Gemeinschaftsrecht.

7. Irland: kein Hindernis

Die Rechtsvorschriften verweisen auf das Gemeinschaftsrecht.

8. Italien: Hindernis

- **Dekret des Präsidenten der Republik 43 vom 23.1.1973 - Durchführungsgesetze**

Sie legen fest, daß die Zahlung in Lire zu erfolgen hat.

9. Luxemburg: kein besonderes Hindernis

Artikel 2 des belgischen Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1977 über die Koordinierung der allgemeinen Vorschriften für die Zölle und Verbrauchsteuern verweist auf die Gemeinschaftsvorschriften.

10. Niederlande: Hindernis

- **Allgemeines Zoll- und Verbrauchsteuergesetz von 1961**

Das allgemeine Zoll- und Verbrauchsteuergesetz aus dem Jahre 1961 legt fest, daß Zölle sowie Bußen, Zinsen und Gebühren im Zusammenhang mit der Erhebung der Steuern in Gulden zu entrichten sind.

11. Portugal: indirektes Hindernis

- **devisenrechtliche Vorschriften, gesetzesvertretende Verordnung 13/90, Artikel 5.2.d und Artikel 11**

Gemäß den devisenrechtlichen Vorschriften sind auf ECU lautende Transaktionen zwischen Gebietsansässigen von der Bank von Portugal zu genehmigen, so daß Zölle bisher nicht in ECU entrichtet werden können.

Wie im Falle Griechenlands geht dieses Hindernis über den festumrissenen Rahmen der Zollzahlung hinaus.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

Die Zahlung erfolgt in Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften stets in Pfund Sterling.

XII. VERSICHERUNGSWESEN

1. Gesellschaftskapital

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: kein Hindernis

4. Griechenland: kein Hindernis

5. Spanien: Hindernis

- Artikel 10 des Gesetzes 33/84 vom 2. August 1984

Das Gesetz schreibt ein Mindestkapital in Peseten vor.

6. Frankreich: kein Hindernis

Artikel 14 des Gesetzes Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992 dürfte die Auswirkungen von Artikel R 322 Absatz 5 und R 322 Absatz 6 des Versicherungsgesetzbuches aufheben, die beinhalten, daß das Gesellschaftskapital einem in französischen Franc festgelegten Mindestwert entsprechen oder darüber liegen muß.

7. Irland: Hindernis

- Insurance Law 3/1989, Abschnitt 23

Dieses Gesetz legt für Gesellschaften, die Versicherungstransaktionen tätigen möchten, einen Mindestwert von 500.000 Pfund Sterling als Gesellschaftskapital fest.

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: kein Hindernis

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

2. Versicherungstechnische Rückstellungen

1. Belgien: Hindernis

- Artikel 11 bis 13 des Königlichen Erlasses vom 12. März 1976

Diese Artikel beziehen sich auf ein Kontrollsystem, das einen Mindestreservesatz in belgischen Franc festlegt.

2. Dänemark: Hindernis

- Gesetz Nr. 407 vom 6. Dezember 1987

Die Reserven und Solvabilitätskoeffizienten müssen auf dänische Kronen lauten.

3. Deutschland: Hindernis

- § 53 Teil C Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Untersagt die Bildung gesetzlicher Rücklagen in ECU und verpflichtet die Unternehmen dazu, Mindestreserven in Landeswährung zu halten.

4. Griechenland: kein Hindernis

5. Spanien: Hindernis

- Gesetz 33/84 vom 2. August 1984

Die Mindestdeckungssummen sind ausschließlich in Peseten festgelegt.

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: abgeleitetes Hindernis

- vgl.: Gesellschaftskapital

8. Italien: Hindernis

- Dekret des Präsidenten der Republik 449 vom 13. Februar 1959, Artikel 27 B

Die gesetzlichen Rücklagen müssen in Landeswährung ausgedrückt sein.

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: Hindernis

- Dekret 188/91 vom 17. Mai 1991

Finanzgarantien müssen in Escudos ausgedrückt sein.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

3. Prämienzahlung

1. Belgien: Hindernis

- Artikel 9 des Dekrets vom 15. Juni 1945

Schreibt die Zahlung von Prämien in belgischen Franc vor.

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

- §§ 11 ff. VAG
- § 8 Pflichtversicherungsgesetz

Die Berechnungsgrundlage der Prämien wird amtlicherseits in DM festgelegt.

4. Griechenland: Hindernis

- Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes 5422/1932

Verbietet auf Fremdwährung lautende Versicherungspolicen.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: Hindernis

- Artikel 1 der Verordnung 431/78

Die Vertragsklauseln der in Portugal tätigen Versicherungsgesellschaften müssen ausschließlich auf Escudos lauten.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

4. Schadensschätzung

1. Belgien: kein Hindernis

2. Dänemark: kein Hindernis

3. Deutschland: Hindernis

- §§ 11 ff. VAG
- § 8 Pflichtversicherungsgesetz (vgl. Prämien)

Die Berechnungsgrundlage der Prämien wird amtlicherseits in Deutschen Mark festgesetzt.

4. Griechenland: partielles Hindernis

- Artikel 10 Absatz 4 des Gesetzes 489/1976

Bei den Kraftfahrzeugversicherungen kann der Schaden in ECU festgestellt werden, sofern der Verunglückte Gebietsfremder ist.

5. Spanien: kein Hindernis

6. Frankreich: kein Hindernis

7. Irland: kein Hindernis

8. Italien: kein Hindernis

9. Luxemburg: kein Hindernis

10. Niederlande: kein Hindernis

11. Portugal: Hindernis

- Artikel 1 der Verordnung 431/78 vom 27.12.1978

Alle Vertragsklauseln müssen in Escudos ausgedrückt sein.

12. Vereinigtes Königreich: kein Hindernis

XIII. ÖFFENTLICHER SEKTOR

1. Staatliche Beihilfen

1. **Belgien:** kein Hindernis

2. **Dänemark:** kein Hindernis

3. **Deutschland:** indirektes Hindernis

Die staatlichen Beihilfen aus dem auf Deutsche Mark lautenden Bundeshaushalt werden in Landeswährung gezahlt.

4. **Griechenland:** Hindernis

- Gesetz 1892/1990

Die staatlichen Beihilfen an den privaten Sektor werden durch dieses Gesetz geregelt, demzufolge die entsprechenden Zahlungen stets in Drachmen zu erfolgen haben.

5. **Spanien:** Hindernis

- Verordnung vom 24.6.1870

Da die staatlichen Beihilfen in Form eines Verwaltungsakts konkretisiert werden, müssen sie notwendigerweise in Peseten ausgedrückt sein.

6. **Frankreich:** kein Hindernis

7. **Irland:** kein Hindernis

8. **Italien:** kein Hindernis

9. **Luxemburg:** kein Hindernis

10. **Niederlande:** kein Hindernis

11. **Portugal:** kein Hindernis

12. **Vereinigtes Königreich:** kein Hindernis

2. Staatsanleihen

1. **Belgien:** kein Hindernis

2. **Dänemark:** kein Hindernis

3. **Deutschland:** kein Hindernis

4. **Griechenland:** kein Hindernis

5. **Spanien:** kein Hindernis

6. **Frankreich: kein Hindernis**

7. **Irland: kein Hindernis**

8. **Italien: kein Hindernis**

9. **Luxemburg: kein Hindernis**

10. **Niederlande: kein Hindernis**

11. **Portugal: Hindernis**

- **Gesetzesvertretende Verordnung Nr. 327/88 vom 23. September**

Es gibt keine allgemeine Rechtsstruktur im Zusammenhang mit der Emission öffentlicher Instrumente, die auf ECU oder Devisen lauten. Bei der einzigen Emission von auf ECU lautenden Schuldverschreibungen wurde vorgesehen, daß Tilgung und Zinszahlung in Escudos zu erfolgen hätten. Da sämtliche auf Ecu lautende Transaktionen als Devisentransaktionen betrachtet werden, ist zuvor die Genehmigung der Bank von Portugal einzuholen.

12. **Vereinigtes Königreich: kein Hindernis**

3. **<u>Finanzierung durch Anleihen föderaler Einheiten und lokaler Gebietskörperschaften</u>**

1. **Belgien: kein Hindernis**

2. **Dänemark: kein Hindernis**

3. **Deutschland: kein Hindernis**

4. **Griechenland: kein Hindernis**

5. **Spanien: kein Hindernis**

6. **Frankreich: kein Hindernis**

7. **Irland: kein Hindernis**

8. **Italien: kein Hindernis**

9. **Luxemburg: kein Hindernis**

10. **Niederlande: kein Hindernis**

11. **Portugal: Hindernis**

Vgl. die entsprechende Ausführung unter Ziff. 2: "Staatsanleihen".

12. **Vereinigtes Königreich: kein Hindernis**

4. Öffentliche Aufträge

Dieser Begriff deckt die verwaltungsrechtlichen Verträge ab, die von öffentlichen Gebietskörperschaften oder Einrichtungen geschlossen werden, um die Durchführung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen unter in einer allgemeinen Regelung festgelegten Bedingungen sicherzustellen.

1. Belgien: Hindernis

- Artikel 22 des Königlichen Erlasses vom 22.4.1977

Bei der Unterbreitung eines öffentlichen Angebots müssen die Preise stets in belgischen Franc ausgedrückt sein.

2. Dänemark: praktisches Hindernis

Keinerlei gesetzliches Hindernis, doch erfolgt die Zahlung im allgemeinen in dänischen Kronen.

3. Deutschland: Hindernis

Die Bundesbank hat keinerlei Genehmigung erteilt, die Finanzberichte zwischen staatlichen Stellen und den Konzessionären auf ECU lauten zu lassen. Sind im Rahmen eines öffentlichen Auftrags jedoch grenzüberschreitende Zahlungen zu leisten, so können sie auf ECU lauten.

4. Griechenland: partielles Hindernis

- Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes 5422/1932
- Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes 362/1945

Bei Verträgen mit einer nationalen Gesellschaft müssen die Verbindlichkeiten stets in Drachmen ausgedrückt sein. Die Verwendung des ECU in "externen Verträgen" (d.h. einem Vertrag mit einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland) scheint jedoch möglich zu sein.

5. Spanien: indirektes Hindernis

- Königliche Verordnung vom 24.6.1870

Kein spezifisches Hindernis, doch erklärt die Königliche Verordnung vom 24.6.1870 die Peseta zur einzigen Währungseinheit für offizielle Dokumente.

6. Frankreich: partielles Hindernis

Wenn die Behörden es so entscheiden, hebt Artikel 14 des Gesetzes 92-666 vom 16. Juli 1992 die Wirkung von Artikel 168 a des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge auf. Gemäß Artikel 168 a dieses Gesetzes müssen Verträge auf französische Franc lauten.(1)

(1) Das Rundschreiben vom 27.6.1972 (geändert am 2.4.1974) präzisiert jedoch die Regeln, die im Falle einer Änderung der Preise aufgrund von Wechselkursänderungen anwendbar sind: dementsprechend ist eine Fremdwährung zulässig, wenn der Vertrag nicht auf französische Franc lauten kann.

7. **Irland: kein Hindernis**

8. **Italien: kein Hindernis**

9. **Luxemburg: Hindernisse**

- Artikel 29 der Großherzoglichen Verordnung vom 6.11.1974
- Großherzogliche Verordnung vom 14.6.1974
- Artikel 36 und 38 des Gesetzes vom 27.7.1936

Gemäß der Großherzoglichen Verordnung vom 6.11.1974 müssen die Preise in den Angebotsunterlagen in Luxemburgischen Francs angegeben werden, während die Großherzogliche Verordnung vom 14.6.1974 festlegt, daß die Einzelpreise in den Angebotsdokumenten in Verträgen mit den Kommunen in Luxemburgischen Franc ausgedrückt sein müssen.

Ferner sind die Höchst- und Mindestbeträge in den öffentlichen Ausschreibungen in den Artikeln 36 und 38 des Gesetzes vom 27.7.1936 in luxemburgischen Franc ausgedrückt.

10. **Niederlande: kein Hindernis**

11. **Portugal: indirekte und praktische Hindernisse**

- Devisenkontrolle

Für Gebietsansässige gibt es keine gesetzlichen Hindernisse (Artikel 558 des Bürgerlichen Gesetzbuches sieht die Verwendung fremder Währungen vor), doch bestehen praktische Hindernisse: Gebietsansässige dürfen keine Bankkonten im Ausland haben, und ausländisches Geld, das Gebietsfremde erhalten, muß über eine dazu ermächtigte Einrichtung in Escudos umgewechselt werden. Für Gebietsfremde bestehen keine rechtlichen Hindernisse, doch scheint die Verwendung des ECU wegen der Devisenkontrollen schwierig zu sein.

12. **Vereinigtes Königreich: in der Praxis Hindernis**

- Keinerlei Hindernis, doch fungiert als Zahlungswährung in der Praxis normalerweise das Pfund Sterling.

ANHANG III

Gesetzgebung nach Ländern

EINSCHLÄGIGE RECHTSVORSCHRIFTEN

Belgien

- Artikel 2 und 37 der Königlichen Verordnung vom 8.10.76	VII,3:	Ausschüttung an die Aktionäre
- Artikel 2 der Königlichen Verordnung vom 8.10.76	IX,1: IX,4:	Eigenes Rechnungswesen Mitteilung an die Gesellschafter
- Artikel 37 der Königlichen Verordnung vom 8.10.76	IX,3:	Offenlegung der Jahresabschlüsse
- Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 12.5.65	X,2:	Zahlung des Arbeitsentgelts
- Artikel 27 des Mehrwertsteuergesetzbuches	XI,A,1:	indirekte Steuern, Bemessungsgrundlage und Steuerfeststellung
- Königliche Verordnung 24 vom 23.10.1970	XI,A,2:	Zahlung der indirekten Steuern
- Artikel 208 des Einkommensteuergesetzbuches		
- Artikel 16 der koordinierten Gesetze vom 26.2.54	XI,B,1:	direkte Steuern, Bemessungsgrundlage
- Gesetz vom 23.12.88	XI,B,3:	direkte Steuern, Steuerzahlung
- Artikel 2 der Königlichen Verordnung vom 18.7.1977 (Umsetzung des Gemeinschaftsrechts)	XI,C:	Zoll
- Artikel 11 bis 13 der Königlichen Verordnung vom 12.3.76	XII,2:	Versicherungstechnische Rückstellungen
- Artikel 9 des Dekrets vom 15.6.45	XII,3:	Zahlung von Versicherungsprämien
- Artikel 22 der königlichen Verordnung vom 22.4.77	XIII,4:	öffentliche Aufträge

Dänemark

- **Gesetz Nr. 306 vom 16.5.1990 und Gesetz Nr. 740 vom 30.11.89**	**III,1:**	**Deckungskoeffizienten und Mindestreserven**
- **Gesellschaftsgesetz Nr. 434 vom 20.6.1968**	**VII,2:**	**Bildung des Gesellschaftskapitals**
	VIII,1:	**Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel**
- **Zollgesetz Nr. 610 vom 14.10.1988**	**XI,C:**	**Zoll**

Deutschland

- § 3 Währungsgesetz vom 20.6.48	I:	Rechtlicher Status des ECU
	II,1:	Scheck
	II,3:	Wechsel
	II,4:	Solawechsel
	II,5:	Inhaberpapier
	V,2:	Rolle des Ecu als Zahlungswährung
- §§ 21 und 22 Kreditwesengesetz	II,6:	Sparkonten
- § 688 Zivilprozeßordnung	VI,1:	Zahlungsaufforderung und Verzugszinsen
- §§ 5 und 8 Aktiengesetz	VII,1:	Bildung des Gesellschaftskapital
- § 6 Aktiengesetz	VIII,1:	Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel
- § 244 Handelsgesetzbuch	VII,1:	Bildung des Gesellchaftskapitals
	VII,3:	Ausschüttung an die Aktionäre
	IX,1:	Eigenes Rechnungswesen
	IX,2:	konsolidierte Abschlüsse
	IX,3:	Offenlegung der Abschlüsse
- § 174 Aktiengesetz	VII,3:	Ausschüttung an die Aktionäre
	IX,4:	Mitteilung an die Gesellschafter
- Börsengesetz, Börsenzulassungsverordnung	VIII,2:	Notierung von Wertpapieren
§§ 37 ff Abgabenordnung	XI,A2:	indirekte Steuern, Steuerzahlung
	XI,B,1:	direkte Steuern, Bemessungsgrundlage
	XI,B,3:	direkte Steuern, Steuerzahlung

- § 2 Einkommensteuergesetz:	XI,B,1:	direkte Steuern, Bemessungsgrundlage
- § 2 Vermögensteuergesetz:	XI,B,1:	Bemessungsgrundlage
- § 40 Absatz 2 Strafgesetzbuch:	XI,C,B,2:	Zahlung von Zollgebühren
- § 53 Teil C Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz	XII,2:	Versicherungstechnische Rücklagen
- §§ 11 ff Versicherungsaufsichtsgesetz	XII,2:	Zahlung von Versicherungsprämien
	XII,4:	Schadensschätzung
- § 8 Pflichtversicherungsgesetz	XII,3:	Zahlung von Versicherungsprämien

Griechenland

- Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes 362 von 1945	II,1:	Scheck
- Artikel 1 des Gesetzes 33, 1936	II,1:	Scheck
	II,2:	Wechsel
	II,3:	Solawechsel
- Beschlüsse Nr. 1946/11/16.4.68, 1537/9/19.8.69, 279/11/15.7.80, 281/4/1.8.80 der Währungskommission	II,6:	Konten natürlicher Personen
- Akt des Präsidenten der Bank von Griechenland Nr. 1554/15.6.89	II,8:	Zahl der Konten
- Beschluß Nr. 187/1 vom 19.10.78 der Kredit-Unterkomission der Währungskommission	II,10:	Kreditaufnahme der Unternehmen
- Artikel 11 des Gesetzes 5422 von 1932; - Artikel 4 des Gesetzes 362 von 1945	II,11:	Schuldverschreibungen von Unternehmen
	IV,1:	Preisfestsetzung
	IV,2:	Preisauszeichnung
	VII,1:	Bildung des Gesellschaftskapitals
	VII,2:	Kapitalerhöhung und -herabsetzung
	VIII,3:	Kapitalanlagegesellschaften usw.
	X,1:	Festsetzung des Arbeitsentgelts
	X,2:	Zahlung des Arbeitsentgelts
	XIII,4:	öffentliche Aufträge
- Artikel 4 des Gesetzes 362 von 1945	V,1:	Zahlungswährung
	VI,3:	Klageerhebung
- Artikel 11 des Gesetzes 5422 von 1932	V,2:	Zahlungswährung
	XI,A:	Bemessungsgrundlage
	XI,C:	Zoll 1. Zollwert 2. Zollzahlung

- Artikel 11 des Gesetzes 1059/1971	VI,2:	Vorläufige Vollstreckbarkeit und Sicherheitsleistung
- Artikel 6 des Gesetzes 5422/1932	VI,3:	Klageerhebung
	XI,A:	indirekte Steuern, Steuerzahlung
- Artikel 41 der Gesetzesverordnung 99/1977; Artikel 43, 2190/1920	VII,3:	Ausschüttung an die Aktionäre
	IX,1:	Eigenes Rechnungswesen
	IX,2:	Konsolidierte Abschlüsse
	IX,B,1:	direkte Steuern, Bemessungsgrundlage
- Artikel 41 der Gesetzesverordnung	IX,3:	Offenlegung der Abschlüsse
	IX,4:	Mitteilung an die Gesellschafter
- Artikel 19 bis 37 des Gesetzes 1249/1982	IX,B,1:	direkte Steuern, Bemessungsgrundlage
- Artikel 2 des Gesetzes 362/1945	XI,B,3:	direkte Steuern, Steuerzahlung
- Artikel 10 des Gesetzes 489/1976	XII,4:	Schadensschätzung
- Gesetz 1892/1990	XIII,1:	staatliche Beihilfen

Spanien

- Entscheidung vom 22. Juni 1990	II,1:	Scheck
	II,4:	Solawechsel
- Artikel 291 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften	II,11:	Schuldverschreibungen von Unternehmen
- Königliche Verordnung vom 24.6.1870	IV;1:	Preisfestsetzung
	XIII,1:	staatliche Beihilfen
	XIII,4:	öffentliche Aufträge
- Artikel 4 des Gesetzes 1564/1989	VII,1:	Bildung des Gesellschaftskapitals
- Artikel 3 des Gesetzes vom 17.7.1953	VII,2:	Kapitalerhöhung und -herabsetzung
- Artikel 29 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches	VII,3:	Ausschüttung an die Aktionäre
	IX,1:	Eigenes Rechnungswesen
	IX,3:	Offenlegung der Jahresabschlüsse
- Normativa 8 Gesetz vom 5.4.1989	VIII,2:	Notierung von Wertpapieren
- Artikel 44.7 des Handelsgesetzbuches	IX,2:	Konsolidierte Abschlüsse
- Artikel 212 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften	IX,4:	Mitteilungen an die Gesellschafter
- Mehrwertsteuergesetz 30/1985	IX,A,1	indirekte Steuern, Bemessungsgrundlage
	IX,A,2	indirekte Steuern, Steuerzahlung
- Artikel 16 des Gesetzes 6/1978; - Artikel 51 und 99 Absatz 1 der Steuerverordnung	XI,B,1:	direkte Steuern, Bemessungsgrundlage
- "Reglemento general de recaudation" vom 1.5.1991	XI,B,3:	direkte Steuern, Steuerzahlung
	XI,C:	Zoll, 2: Zollzahlung
- Gesetz 33/84 vom 2.8.1984	XII,1:	Versicherungen, Gesellschaftskapital
	XII,2:	Versicherungstechnische Rückstellungen

Frankreich

- Règlement Nr. 14 vom 24.11.86 des Comité de la Règlementation bancaire	III,1:	Deckungskoeffizienten
- Arrêté vom 3.12.87	IV,2:	Preisauszeichnung
- Gesetz 1162 vom 30.12.81 und Gesetz vom 24.7.66 in der Fassung des Gesetzes vom 1.3.84	VII,1:	Bildung des Gesellschaftskapitals
	VII,2:	Kapitalerhöhung und -herabsetzung
	VII,1:	Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel
	VII,2:	Notierung von Wertpapieren
- Artikel 245 Absatz 1 des Dekrets vom 23.3.67; Artikel 16 des Handelsgesetzbuches	VII,3:	Ausschüttung an die Aktionäre
- Artikel 16 des Handelsgesetzbuches	IX,1:	Eigenes Rechnungswesen
	IX,2:	Konsolidierte Abschlüsse
	IX,3:	Offenlegung der Abschlüsse
	IX,4:	Mitteilung an die Gesellschafter
- Artikel 357 Absatz 7 des Gesetzes vom 24.7.66	IX,2:	Konsolidierte Abschlüsse
- Artikel 322 Absatz 5 und 322 Absatz 6 des Versicherungsgesetzbuches	XII,1:	Versicherungen, Gesellschaftskapital
	XII,2:	Versicherungstechnische Rücklagen

Anmerkung:

Das Gesetz zum Aktiensparen (PEA) Nr. 92-666 vom 16. Juli 1992 sieht in Artikel 14 vor: "Verbindlichkeiten können in Ecu denominiert und bezahlt werden". Die Interpretation dieses Gesetzes ist nicht einfach, denn die Eigenschaft des französischen Franc als gesetzliches Zahlungsmittel (mit Annahmezwang) wird nicht in Frage gestellt und das Gesetz schafft lediglich die rechtliche Möglichkeit, Ecu zwischen Gebietsansässigen zu benützen. Die restriktive Gesetzgebung bleibt also für alle Verträge erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die auf ausdrücklichen und einvernehmlichen Wunsch der Vertragsparteien die Verwendung des Ecu vorsehen. Im Verhältnis zwischen Gebietsansässigen und den Behörden (öffentliches Beschaffungswesen, Steuern) würde eine ad-hoc Regelung die positive Interpretation dieses Gesetzes erleichtern, wie die gegenwärtige Praxis zeigt.

Irland

- Abschnitt 25 "Control Bank Act" 1989	V,2:	Rolle des ECU als Zahlungswährung
- Abschnitt 9 "Jurisdiction of Courts and Enforcement of Judgements Act"	VI,2:	Vorläufige Vollstreckbarkeit und Sicherheitsleistung
- "Companies Acts" 1963-1990	VII,1:	Bildung des Gesellschaftskapitals
	VII,2:	Kapitalerhöhung und -herabsetzung
- Abschnitt 6 "Exchange Control Act" 1954	IX,2:	Zahlung des Arbeitsentgelts
- Abschnitt 23 "Insurance Law" 3/1989	XII,1:	Versicherungen, Gesellschaftskapital
	XII,2:	Versicherungstechnische Rücklagen

Italien

- Artikel 39 des königliches Dekrets vom 21.12.1933	II,1:	Scheck
- Artikel 1 n. 2 des Dekrets vom 14.12.1933	II,2:	Wechsel
- Artikel 163 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung	VI,3:	Klageerhebung
- Artikel 2327 bis 2474 des Bürgerlichen Gesetzbuches	VII,1:	Bildung des Gesellschaftskapitals
	VII,2:	Kapitalerhöhung und -herabsetzung
- Artikel 2433 und 2424 f des Bürgerlichen Gesetzbuches	VII,3:	Ausschüttung an die Aktionäre
- Artikel 2421, 2425 und 2219 des Bürgerlichen Gesetzbuches	IX,1:	Eigenes Rechnungswesen
	IX,2:	Konsolidierte Abschlüsse
	IX,3:	Offenlegung der Abschlüsse
- Artikel 2424 des Bürgerlichen Gesetzbuches	IX,4:	Mitteilung an die Gesellschafter
- Artikel 9 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22.12.1986	XI,B,1:	direkte Steuern, Bemessungsgrundlage
	XI,B,3:	Steuerzahlung
- Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 43 vom 23.1.1973	XI,C,2:	Zollzahlung
- Artikel 27B des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 449 vom 13.2.1959	XII,2:	Versicherungstechnische Rücklagen

Luxemburg

- Artikel 5 der Großherzoglichen Verordnung vom 8.4.1986	IV,2:	Preisbekanntgabe und -auszeichnung
- Artikel 551 der Zivilprozeßordnung	VI,4,a:	Vollstreckung der Urteile nationaler Gerichte
	VI,4,b:	Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte
- Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.1848; Artikel 1 des Gesetzes vom 15.3.1979	IX,1:	Eigenes Rechnungswesen
	XI,B,1:	direkte Steuern, Bemessungsgrundlage
- Artikel 1 des Gesetzes vom 27.5.1975; Gesetz vom 5.3.1973; Gesetz vom 22.6.1963	X,1:	Festsetzung des Arbeitsentgelts
	X,2:	Zahlung des Arbeitsentgelts
Gesetz vom 12.7.1895	X,2:	Zahlung des Arbeitsentgelts
- Gesetz vom 20.12.1948	XI,A,1:	indirekte Steuern, Bemessungsgrundlage und Steuerfestsetzung
- Artikel 2 der belgischen Königlichen Verordnung vom 18.7.1977	XI.C.b,2:	Zollzahlung
- Artikel 29 der Verordnung vom 6.12.1974; Verordnung vom 14.6.1974; Artikel 36 und 38 des Gesetzes vom 27.7.1936	XIII,4:	öffentliche Aufträge

Niederlande

- Dekret von 1980 über die Warenpreise	IV,2:	Preisbekanntgabe und auszeichnung
	XI,A,1:	indirekte Steuern, Bemessungsgrundlage und Steuerfeststellung
- Artikel 67 und 178 des Bürgerlichen Gesetzbuches	VII,1:	Bildung des Gesellschaftskapitals
	VII,2:	Kapitalerhöhung und -herabsetzung
- Artikel 362 Absatz 7 von Buch II des Bürgerlichen Gesetzbuches	IX,1:	Eigenes Rechnungswesen
	IX,2:	Konsolidierte Abschlüsse
	IX,3:	Offenlegung der Abschlüsse
	IX,4:	Mitteilung an die Gesellschafter
- Artikel 1638 h des Bürgerlichen Gesetzbuches	X,1:	Festsetzung des Arbeitsentgelts
	X,2:	Zahlung des Arbeitsentgelts
- Artikel 11 des allgemeinen Steuergesetzes; Artikel 53 f des Einkommensteuergesetzes; Artikel 22 des Körperschaftsteuergesetzes	XI,A,2:	Zahlung der indirekten Steuern
	XI,B,3:	Zahlung direkter Steuern
- Allgemeines Zoll- und Verbrauchsteuergesetz von 1961	XI,C,b,2:	Zollzahlung

Portugal

- Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d der gesetzesvertretenden Verordnung 13/90	II,10:	Kreditaufnahme der Unternehmen
- Artikel 352.13 des Gesellschaftsgesetzbuches	II,11:	Schuldverschreibungen von Unternehmen
- Instruktionen der Bank von Portugal: D-0919-1/01 und D-0919/2/01	III:	Bankrecht
- Gesetzesvertretende Verordnung 13/90	IV,2:	Preisbekanntgabe und -auszeichnung
	X,2:	Zahlung des Arbeitsentgelts
	XI,A,2:	Zahlung der indirekten Steuern
	XI,B,3:	Zahlung der direkten Steuern
	XI,C,b,2:	Zollzahlung
- Artikel 4 des Gesetzbuches	VII,1:	Bildung des Gesellschaftskapitals
	VII,2:	Kapitalerhöhung und -herabsetzung
- Artikel 5.2.1 des Kontenrahmens	VII,3:	Ausschüttung an die Aktionäre
	IX,1:	Eigenes Rechnungswesen
	IX,2:	Konsolidierte Abschlüsse
	IX,3:	Offenlegung der Abschlüsse
	IX,4:	Mitteilung an die Gesellschafter
- Gesetz 1368 vom 21.9.1922	XI.A.1:	Steuerbemessungsgrundlage und Steuerfeststellung
- Artikel 22 des Einkommensteuergesetzbuches	XI,B,1:	Steuerbemessungsgrundlage
- Dekret 188/91 vom 17.5.91	XII,2:	Versicherungstechnische Rücklagen

- Artikel 1 des Dekrets 431/78	XII,3:	Versicherungen, Zahlung der Prämien
	XII,4:	Versicherungen, Schadensschätzung
- Gesetzesvertretende Verordnung 327/88	XIII,2:	Staatsanleihen
	XIII,3:	Anleihen lokaler Gebietskörperschaften

Vereinigtes Königreich

- VAT Act, 1983	XI,A,2:	Zahlung der indirekten Steuern
- Income and corporation tax act, 1988	XI,B,3:	Zahlung der direkten Steuern

Bericht des Abgeordneten Dr. Norbert Wieczorek

I. Verfahrensablauf

Das Weißbuch der Kommission für den Europäischen Rat zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse für die Verwendung des ECU — SEK (92) 2472 endg.; Rats-Dok. Nr. 4590/93 — wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung am 23. April 1993 mit Sammeldrucksache 12/4797 Nr. 3.3 zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem EG-Ausschuß und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben sich am 20. Oktober 1993 bzw. am 30. Juni 1993 mit der Vorlage befaßt. Der EG-Ausschuß und der Haushaltsausschuß haben das Weißbuch der Kommission am 16. Juni 1993 bzw. am 21. April 1993 beraten.

Der federführende Finanzausschuß hat die Vorlage am 10. November 1993 behandelt.

II. Inhalt der Vorlage

In ihrem Weißbuch listet die Kommission zunächst die in den EU-Ländern bestehenden Hindernisse für die ECU-Verwendung auf und schlägt Handlungsfelder vor, um pragmatisch und auf freiwilliger Basis die identifizierten Hindernisse in der Übergangsphase zu einer einheitlichen europäischen Währung zu beseitigen.

1. Nach Ansicht der Kommission lassen sich die Hindernisse für die ECU-Verwendung in zwei Gruppen zusammenfassen:

   a) Hindernisse, „die sich aus dem besonderen Charakter der ECU und den nationalen Währungsvorschriften ergeben".

      Hierzu zählt die Kommission die Tatsache, daß die ECU „nirgendwo den rechtlichen Status einer (Landes-)Währung" hat. Es wird hervorgehoben, daß in den EU-Ländern mit Ausnahme von Großbritannien und Deutschland — wo die ECU „als Rechnungseinheit gilt" — die ECU den Status einer Fremdwährung hat.

   b) Hindernisse, „die sich aus anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Entscheidungen der Rechtsprechung und Gepflogenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten ergeben".

      Hier unterscheidet die Kommission Beschränkungen bei der internationalen Verwendung der ECU, bei ihrer Verwendung als „Unternehmenswährung" sowie sektorspezifische Beschränkungen.

2. Die Kommission entwickelt fünf mögliche Maßnahmenfelder zur Förderung der ECU-Verwendung:

   — Verbesserung des rechtlichen Status der ECU,

   — Möglichkeit, die ECU in privatrechtlichen Verträgen zu verwenden,

   — Anerkennung der ECU als Fremdwährung in zivilprozeßrechtlichen Bestimmungen,

   — Möglichkeit, die ECU im Rahmen der Unternehmensorganisation (u. a. Bilanzierung) zu verwenden,

   — Verwendung der ECU im Zoll- und Steuerwesen.

III. Stellungnahme der Bundesregierung

Dem Anliegen der Kommission, die (heutige) ECU in der Übergangsphase zur einheitlichen europäischen Währung zu fördern, ist nach Auffassung der Bundesregierung folgendes entgegenzuhalten:

— Die heutige ECU sei ein Währungskorb, der sich aus unterschiedlich hohen Beiträgen der EU-Währungen zusammensetze und mit der künftigen europäischen Währung allenfalls den Namen „ECU" gemeinsam habe. Viele der Probleme, die die Kommission als „Hindernisse" für eine stärkere ECU-Verwendung nenne, resultierten letztlich aus diesem besonderen Charakter der heutigen ECU. Es sei zweifelhaft, ob eine Förderung der Korb-ECU die Akzeptanz der künftigen europäischen Währung verbessere. In der Öffentlichkeit würden die durch die Abwertung einzelner EU-Währungen bewirkten Abwertungen der Korb-ECU gegenüber der D-Mark eher als Beleg für eine wenig stabile und vertrauenswürdige ECU angesehen. Dieses Mißtrauen lasse sich nicht durch eine künstliche Förderung der heutigen Korb-ECU überwinden. Es komme vielmehr darauf an, den Unterschied zu der künftigen einheitlichen europäischen Währung deutlich herauszustellen und durch verstärkte Konvergenzanstrengungen in allen EU-Ländern die Voraussetzungen für eine stabile europäische Währung zu schaffen.

— Die künstliche Förderung der ECU-Verwendung in der Übergangsphase zur einheitlichen europäischen Währung würde zugleich zu Lasten der nationalen Währungen gehen und insbesondere zu einer Schwächung der Wirksamkeit der nationalen Geld- und Währungspolitik führen. Es sei zu befürchten, daß die heutige Korb-ECU zu einer „Parallelwährung" würde. Dies sei durch die im Vertrag von Maastricht vereinbarte Vorgehensweise zur Richtung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion mit einer einheitlichen Währung nicht gedeckt.

Die Kommission stellt es den EU-Ländern anheim, freiwillig Maßnahmen zur besseren ECU-Verwendung zu ergreifen. Aus Sicht der Bundesregierung bestehe hierzu aus den o. g. Gründen kein Anlaß.

IV. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat am 7. Mai 1993 zu der Vorlage — wie aus der BR-Drucksache 135/93 ersichtlich — Stellung genommen. Im wesentlichen ist er der Auffassung, das Weißbuch der Kommission weise erhebliche methodische Schwächen auf.

V. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

a) Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Finanzausschuß einstimmig, zu der Vorlage — insbesondere zu den in ihr aufgezeigten Hindernissen für die Verwendung des ECU — Stellungnahmen der Deutschen Bundesbank und der Bundesregierung einzuholen, wobei die Bundesregierung auch zu den Ausführungen der Deutschen Bundesbank Stellung nehmen solle. Gegebenenfalls bittet der Rechtsausschuß um die Zuleitung der entsprechenden Stellungnahmen.

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

c) EG-Ausschuß

Der EG-Ausschuß hat die Vorlage ebenfalls zur Kenntnis genommen.

d) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage auf Empfehlung seines Unterausschusses zu Fragen der EG einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — bei ausdrücklicher Unterstützung der Haltung der Bundesregierung — abgelehnt, insbesondere, da aus deutscher Sicht kein Handlungsbedarf bestehe, die ECU-Verwendung künstlich zu forcieren.

VI. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat sich die Stellungnahmen der Bundesregierung und des Rechtsausschusses zu dem Weißbuch der Kommission einstimmig zu eigen gemacht. Er hat das aus der Beschlußempfehlung (Seite 3) ersichtliche Votum beschlossen.

Dieser Beschluß erfolgte einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Bonn, den 10. November 1993

Dr. Norbert Wieczorek

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333